

Keyfers Justiniani Zweyt

Buch/ der Rechts anführung vnd
vnderweisung.

Von vnderscheid vnd theylung der Güter/ vnd
wie der selben eygenthumb zuerlangen.

De rerum diuisione, & acquirendo ipsarum dominio.
Titulus I.



Summa.

Als vnderscheid vnd theylung der Güter in diesem Burgerlichen leben von nöten vnd Recht sei / müssen alle vernünfftige fromme menschen bekennē / Doch werden etliche auffrörer vnd lügner befunden / welche fürgeben dürffen / es sollen bei den Chrusten alle ding gemein sein / vnd schemen sich nicht solche ire träume mit dem Euangelio zubeschönen / als ob dasselbig alle haushaltung / Regiment / vnd Policey ordnung zuruffe vnd abthet / Solchen irthumb der Widertäuffer soll sich niemandt anfechtē noch ärgern lassen / sondern gänglich dafür haltē / es möge ein Chrust mit gutem gewissen wol eygne Güter besitzen / erlangen vnd innhaben / Dann solliches gaben Gottes seind / vnd mit der natürlichen Erbar vnd Billigkeyt wol vberlein kommen / Wie nun vnd auff waserley maß nach erlaubter Rechtlichen weise Güter zuerlangen / vnd deren eygenthumb an sich zubringen sei / das leret vnd handelt der Keyser Justinian in diesem Titel /

Vnd

XXV Vnderweisung in Keyserlichen

Vnd wie er oben von der Personen Rechten vnderſcheydlich gelert vnd geſaget hat/ alſo lert er hie nun auch von dem Rechten der Güter/ wie die nach außweiſung vnd zülaffung der Recht getheylt vnd erlangt mögen werden.

SBen im Erſten Buch haben wir von der Personen Rechten außlegung vnd bericht gethan/ Jetzo wollen wir von den Gütern beſehen/ welche eintweder für vnſer Patrimonium vnd Väterlich Erbgüt/ oder außſerhalb vnſers Erbgüts geachtet vnd gehalten werden/ Dann etliche ſeind auß natürlichem Rechten jederman gemein/ etliche offen/ frei vnd gemein/ etliche der gemein/ etliche keines/ vnd vil eins jeden/ welche von mancherley vrsachen wegen ein jeder an ſich bringen mag/ wie hernach erſcheinen würt.

Was gemeine vnd beſondere Güter ſeien.

Vnd zwar auß natürlichem Rechten ſeind diſe jederman gemein/ als nemlich die luſt/ das für fließend waffer/ vñ das Meer/ vñ das vfer vnd geſtadt am Meer/ darun würt niemands verbotten/ an das vfer vnd geſtadt des Meers zugehen/ wann er ſich nur der Dorff/ Hütten/ Häuser vnd Gebewe enthelte/ dann die ſelben ſeind nicht dem Völckerrechten zugehörig/ wie das Meer iſt.

Aber alle fließende waffer vnd haſen oder anſarten/ ſeind offen frei gemein/ Darumb auch allen menſchen in haſen vnd fließenden waffern zu fiſchen gemein iſt/ vñ macht haben/ Vnd iſt des Meers geſtadt vñ vfer/ ſo weit vnd fern es winterzeit am allermeiſten außlauſt oder ſich außſchlegt.

Vnd iſt der brauch der Bäche/ vnd vfer am Meer/ nach der Völckerrecht frei gemein/ wie auch des fließenden waffers/ darumb jederman daran mit ſchiffen faren/ ſeile an die daſelbs gewachſnen bäume anlegen/ heſſten vnd binden/ laſt vñ bürden dahin legen mag/ wie ein jeder auch vber daſelb fließende waffer faren vnd ſchiffen mag. Aber gleichwol iſt der vfer eygenthumb deren/ an welcher länderey vñ ligenden Gütern ſie hangen/ der vrsachen halben dann auch die daſelbs gewachſne bäume den ſelben züſtändig ſeind.

Gebrauch der Bäche iſt offen gemein/ aber der eygenthumb gehört denen zü/ welche der nächſt anſtoßenden Ländereyen eygenthumbs Herren ſeind.

Ob wol der geſtadt vnd vfer gebrauch offen gemein iſt/ ſo iſt doch derſelben eygenthumb niemands allein.

So iſt auch der gebrauch der Geſtadt frey offen gemein/ vñ des völckerrechts/ wie auch des Meers ſelber/ vnd darumb ein jeden frei nachgelaffen iſt/ ein hütten daſelbs hinzubawē/ darin

Darinn er sich begeben vnd enthalten mög/ wie dann auch seine netze vnd fischgarn trüeknen/ vnd auß dem Meer ziehen/ Vnd mag der eigenthumb wol gehalten vnd verstanden werden/ daß er niemandts / sondern des selben Rechtens sei / des auch das Meer/ vnd was am Meer gelegen sei/ als Land vnd sand.

Der gemein vnd menigklichs seind nicht eines jeden in sonderheit was in den Stätten ist/ als Rath/ Spil vnd Tanz/ häuser/ Kenne vnd stechplätz / vnd was mehr in Stätten gemein ist.

Welche güter gemein / vnd nit eines jeden eygen seind.

Aber Heylige geweihte ding/ gehören niemandts noch keinem allein zu/ Dann was Göttlichs rechtens ist / das sol jme niemandts für sein güte zueignen.

Heylige ding vnd Güter seind die/ welche / wie sich gebürt/ durch die Bischöff Gott geweiht vñ geheyliget seind/ als die geweihte Gotshäuser/ vñ andere stätt/ darinn man Gott geschencck vnd verehrung thüt/ welche zu Gottes dienst/ wie sich gebürt/ auffgericht seind / welche wir auch durch vnsere Sazung zuueruffern vnd zuuersetzen verboten habē/ auffgenommen die gefangnen dar durch zuerlösen.

Heylige Güter mögē veruffert werden/ allein zu erledigung der gefangnen.

So einer aber für sich selbst auß seinem eygē gewalt/ jme et was heyligs machen wolt / das ist nit heylig / sondern vnheylig/ Vnd bleibt der platz/ darauff die geweihten Häuser oder Kirchen gebawē seind/ wann schon das gebāwe umbfelt vnd verwüestet würt / noch gleichwol heylig vnd geweiht / wie auch Papinianus geschriben hat.

Ein jeder macht jhme nach seinem willen vnd gefallen ein heyliges ort oder platz/ so er einen verstorbenen auß sein stat begrebt/ Aber auß ein gemein reine statt mag er in / so es seinem gesellen zuwider were/ nit legen oder begraben / Aber auß ein gemein begrebnusstet/ mag man auch/ ob es den andern zuwider were/ begraben.

Dis ist nach Jüdischer vnd Heydnischer weise gebräuchlich gewesen/ Aber bei den Christen/ vnd in Teutschlandē hat es jertz einē andern brauch/ vnd würt nicht einem jeden ein besonder platz seines gefallens zu begraben gestattet.

Defgleichen so ein ander die nutzung vnd gebrauch hat/ mag der eygenthumbs Herz/ es bewillig dann jener darinn/ den ort oder platz nicht weihen/ oder zur geweihten statt machen/ Auß ein frembden platz/ wo es der Herz bewilligt/ mag man begraben/ Vnd ob ers darnach für geneme vnd bewilliget nit halten würt/ nachdem der verstorben dahin begraben worden ist/ so würt doch/ vnd bleibt der ort geweiht.

XXIX Vnderweisung in Keyserlichen

Pforten vnd
maure sind
heylig.

So seind auch die Maurn vnd Pforten der Stet heylig/ vnd etlicher massen Göttlichs Rechtens/ vnd darumb von niemands als für seine güter zuachten/ Darumb aber nennen wir die Mauren heylig/ dieweil ein leibs straff gegē die gesetzt ist/ welche sich mit etwas daran vergreiffen/ Der wegen wir auch die stück vñ theyl der gesatz/ durch welche wir straff gegen die fürgenommen vnd gesetzt haben/ welche den gesatzen zu wider handeln/ zu Latein Sanctiones genent.

Hie fahet er nun an die theylung der Güter / welche durch diß ganz zweyt büch gehet/ nemlich/ daß ein jeder mensch der Güter eigenthumb/ eint weder durchs natürlich/ oder bürgerlich recht erlangē mög/ vnd fahet hie an zu leren/ welcher maß die Güter durchs natürlich Recht vnser eigē werden.

Aber die einzeln Menschen bekommen vnd erwerben auff vilerley weise Güter/ Dann den eygenthumb etlicher Güter erlangen vnd bekommen wir durchs natürlich Recht/ welches/ (wie wir gesagt haben) würt genent das Völckerrecht/ etliche aber durchs Bürgerlich Recht/ Vnd ist bequemer vnd besser von dem Eltern Rechten anzufahen/ Kündig ist aber/ vñ offenbar/ daß das natürlich Recht das ältest ist/ welches die natur selbs mit dem menschlichen geschlecht herfür bracht vnd an tag geben hat. Aber die Bürgerliche Recht haben dazumal angefangen/ als die Stett gebawen/ vnd die Oberkeyt gesetzt / vnd die Gesatz zubeschreiben angefangen worden seind.

Wild zu land
vnd wasser

Darumb so seind die wilden thier/ die vögel/ die fisch/ vnd alle gethier so im Meer/ lufft vnd auff der erden wachsen/ als bald das sie von jemandts ergriffen werden/ durchs Völckerrecht als bald des selben/ der sie ergreiffet/ Dann was vorhin niemands ist/ das würt durch natürlich vernunft vnd recht des/ der es ergreiffet vnd fahet/ vnd ligt nicht daran/ hat auch keinen vnderscheid/ ob jemandts die wilden thier auff seinem grund vnd boden/ oder auff eins andern vnd frembden fahet vnd ergreiffe.

Nach der Völcker Recht seind die wilden thier deren eigen/ die sie zum ersten fahen/ vnd so ein wild auff eines andern bodē gefangen würt/ bleibt es dem selbigen.

War ist es/ welcher auff eins andern grundt vnd boden weydwercks halben/ es betreff gethier oder vögel/ zeuget/ der selb mag von dem eygenthumbs Herren/ wo ers ersicht/ abgehalten/ vnd darvon getriben werden/ auff das er nit hinauff ziehe oder stelle/ Was aber/ vnd wie vil du der selben fahest/ das würt als dann dein/ vnd dir züstendig sein geacht/ so lang du es in deiner gewarsam beheltest/ Wann es aber auß deiner gewarsam vnd behältnuß entkompt/ vnd zu seiner natürlichen freiheytt sich wider begibt/ als dan ist nit mehr dein/ vnd
wäre

würt widerumb dem züstendig vnnnd angehörig / der es fa-
het / Vnd würt verstanden / das es als dann die natürliche frei-
heyt wider bekomme / wann es eintweder auß deinem gesicht
kompt / oder also in deinem gesicht ist / das es schwerlich zube-
kommen vnd zuerlangen ist.

Vnnnd ist die frage / wann ein wildes thier dermassen ver-
wundet ist / das es gefangen werden mag / ob es darumb als
bald dein sei / vnd haben etliche gewölt / es sei als bald dein / vñ
so fern dein / so fern du jme naheilest / Wann du jme aber nicht
volgest / sei es nit mehr dein / vnnnd werde widerumb des / wer
es fahet vnd greißt. Die andern aber / haben gemeint / es sei
dein / anderer gestalt nicht / dann so du es fahest. Vnnnd wir be-
stetigen die lezst meinung / dieweil sichs vilfältig zutrage kan /
das du es nicht fahest.

So haben die Binen auch ein wilde Art vnnnd Natur / da-
rumb so seind die Binen / welche sich auff deinen Baum gesetzt
haben / ehe vnd zuvor du sie in stock gefast hast / nicht eher dein /
dann wie auch die vögel / welche auff deinen baum genistet ha-
ben / Darum wo sie jemand anders fasset / der ist auch jr herz /
Also mag auch den Roßhonig / den sie gemacht haben / ein je-
der hinnenemen / Das ist aber war / wann noch nichts geschehen
vnnnd angefangen ist / vnd siehest einen auff deinen grundt vnd
boden ziehen / magst du im billich verbieten / das er nicht dar-
auff ziehe oder gehe. Also auch der schwarm / welcher auß dei-
nem Binenstock entfleucht / bleibt so lang dein / so lang er in dei-
nem gesicht ist / vnd die nachuolge nicht schwer ist / sonst würt
er des / der in auffahet.

Binen vnnnd
Honig.

Wann Binen auff eins andern Baum gefast werden / behelt sie der fas-
ser / vnd mag ein jeder den Roß vnd Honig daselbs hinweg nemen / Wann
auch Binen auß dem Binenstock hinweg fliegen / wo jnen schwerlich nach-
zufolgen ist / seind sie des / der sie bekompt.

So ist auch der Pfawen vnd Tauben art vnd natur wild /
vnnnd thüt nichts darzü / das sie gewonlich außfliegen vnd wi-
der kommen / dann die Binen thün solchs auch / welcher natur
doch wild ist.

Pfawen vnd
Tauben seind
wild.

Es haben auch etliche also gezame Hirtz / das sie in die wald
gehen / vñ wider heym / vnd kan doch niemandts leugnen / das
jre natur nicht wild sei / aber in denen gethieren / welche auß ge-
wonheit pflegen hinweg zugehen / vnd wider zukommē / ist di-
se Regel zuhalten / das sie geacht werden / als dann dein sein /
wann sie sich stellen wider zukommen / Dann wo sie das gemüt
wider zukommen nicht haben / vnd dauon ablassen / so seind sie

zame Hirtz
schen.

ILXXX Vnderweisung in Keyserlichen

auch nicht mehr dein / vnd werden des / der sie fahet / Dann aber werden sie geacht / das sie das gemüt wider zukommen ver-lassen / vnd nicht haben / wann sie die gewonheyt wider zukommen vnderlassen.

Hüner / G?se

Der Hüner vnd Gens natur ist nicht wild / welches wir dar-
rauff abnehmen mögen / dieweil etliche hüner seind / die wir wild
nennē / desgleichen auch seind etliche Gens / welche wilde gens
heissen / Darumb so deine Gens oder Hüner etwan gescheicht
vnd gejagt entfliehen / ob sie wol auß deinem gesicht entpflie-
gen / doch wohin sie kommen / so werden sie für die deine geacht
vnd gehalten / vnd welcher solche thier ihm zu nutz auff fäs-
het vnd behelt / der würt geacht / das er ein diebstal begehe.

Feinden ab-
gefangen.

Desgleichen werden die / was wir den feinden abfangen /
nach de Völckerrecht / als bald vnser / zwar also / das auch freie
leut in vnser knechtschafft vnd dienstbarkeit gebracht werden /
welche doch / wo sie auß vnserm Gewalt vnd widerumb zu den
jren kommen / nemen sie wider an sich jren vorigen standt.

Edel gestein vnd anders / welche am vser vnd gestadt des
Meers gefunden / werden auß dem natürlichen Rechten als
bald des / der sie findet vnd bekompt.

Was auch auß dem gethier / so deinem eygenthums Herrn
zugeschick / geboren / würt durch das selb Recht dir zugeschick.

Alluio.
Wassers an-
furt.

In dem / was ein fließend wasser durch den anfluß deinem
acker züwirfft / das gehört / nach dem völckerrechten / dir zü /
Vnd ist aber der züwurff ein verborgener züwachs / Vñ würt
durch den züwurff das zügeworffen geacht / welchs also allge-
mach vnd einzelich zügeworffen würt / das nicht vermerckt
noch verstanden werden mag / wie vil eines jedē augenblicks /
vnd in der aller kürzsten zeit / an vnd zügeworffen werde. Wo
des Wassers Gewalt vnd flüt etwan ein stuck von deinem A-
cker abzüge / vñ deines nachbaurn länderey oder acker züferet /
ists gewis vnd offenbar / das sollichs stuck dir züstehet / vnd
dein bleibt / Vnd wo dasselb durch längere zeit deines nach-
baurns grundt vnd bodem anhangt / vnd die Bäume / welliche
es mit sich gezogen hat / würt auß dein grundt wurzeln / so
würt es darfür geacht / das es von der zeit an des nachbaurns
grundt zugeschick worden seie.

Was durch ein anfluß / verstehe so allgemach / vnd verborgenlich zünimpt /
vnserm grundt vnd bodem angeworffen würt / das selbig gehört vns zü / Was
aber durch vngestüm vnd mit gewalt des wassers der nachbaurlichen län-
derey abgerissen / vnd vnsern zügethan würt / das bleibt des nachbaurns /
Welche Baum aber sich vnserm bodem angehenckt / vnd darnach eingewur-
gelt haben / die werden vnser.

Ein Insel welche im Meer gewachsen ist (welches doch ^{Wasser} selten geschicht) wann sie im mittel des wassers oder flusses ^{werdt.} ist/so ist sie deren gemein / welche auff beiden seitten des wassers am vfer vnd gestadt Ecker vnd Ländereyen haben / nemlich nach der breyt eines jeden grundts vnnnd bodems/welche weitte vnd breyte nahe beim vfer vnd gestadt ist / Ist sie aber einer seitten näher / so ist sie deren alleyn / welche auff der selben seitten nächst dem vfer vnd gestadt ire Länderey vnd Güter ligen haben/vñ besitzen. So aber das fließend wasser auff einer seitten geteylt were/vnd käme darnach vnden zusammen/vnd macht also jemandts Acker zur gestalt vnd form einer Insel/so bleibet dem solcher Acker/des er gewesen.

So sich ein Insel/oder werdt/im mittel des fließenden wassers erzeyget/die kompt denen zü / welche von beyden seitten des wassers ihre Länderey der nächst daran ligen haben/ nach größe/länge / vnnnd breite / sich die selben Ländereyen erstrecken/vnd fomen daran stossen/ Wo sie aber im mittel nit erwachsen ist / so kompt sie dem nechsten bach vnd vfer / wie vorsteht/ zü/ Wo aber jemandts Acker am fließendē wasser zur Insel gemacht würt / so bleibet sie dem welches sie vorhin gewesen ist.

Wo es sach ist/das der natürlich stram vnd flus gang vnd zumal vergehet / vnd auff die ander seitten fleussset / so bleibet ^{Wasser auß} zwar der erst stram derē / welche nechst dem vfer vnd gestadt ^{fluß.} Länderey haben/nemlich so weit vnd breit sich jres jeden Acker erstreckt/wendet/vnd keret/am vfer vnd gestadt gelegen/ Vnd würt aber der newe stram vnd flus dem zugehörig/des das fließend wasser ist/das ist/er ist frei gemein/Wan sich nach etlicher zeit das fließend wasser widerum zum vorigen stram vnd flus keret vnd wendet/so gehört der newe stram vnd flus widerumb denen zü/welche an seinem vfer vnd gestadt ire Ecker vnd Länderey ligen haben / vnd besitzen.

Wann sich der vorig flus vom wasser verleurt/so kompt er denen zu/welche die nächsten Ecker vnd Ländereyen daran stossend ligend haben/ Aber der newe flus würt jederman gemeyn. Wo sich auch das wasser zum vorigen alten flus widerumb keret/vnnnd der newe flus verlassen würt/als dann gehöret er denen zü/welche am bach vnnnd vfer Länderey vnnnd Ecker ligen haben.

Vnd hat zwar ein ander meynung / wann einem der ganz Acker im wasser erseufft vnd verflöset würt / Dann die erseuffung oder verwässerung verendert des grundts vnnnd bodems gestalt nicht/ Vnnnd darumb wo das wasser wider abgehet / so ist gewiß/das der bodem des bleibet / des er gewesen ist. ^{Verflöset} ^{acker.}

Ein Acker so durch ungestümme des fließenden wassers erseufft würt/bleibet gleichwol des nach/welches er vorhin gewesen ist.

Wann jemandts auf einer andern vnd frembden materien

Vnderweisung in Keyserlichen

ein gestalt gemacht het / würt gefragt / welcher vnder denen von Recht vnd natur wegen / der eygenthumbs Herz sei / eint / weder der welcher gemacht hat / oder jener des die materi gewesen ist / als nemlich / So einer auß eines andern Traubē oder der Olinen / oder ähern / wein / oder oly / oder frucht vñ getreide machet / oder auß eines andern Goldt oder Silber oder Erz ein gefes oder geschirz macht / oder vñ eines andern wein vnd honig einn Mett oder süß getränk vermendet / oder auß anderer artzney ein pflaster oder salben macht. Oder von eines andern woll ein kleid. Oder von eines anderen bretteren oder thielen ein schiff / odder zenghaus / oder ein gestülz zimert. Vñ nach langem vñ zweifel der Sabinianer vñ Proculianer / ist die mittel meinung angenommen / deren die da halten / Wann die gestalt widerumb zu der vorigen rohen materien gebracht werden möge / daß der es haben vnd der Herz sein sol / welches die materi gewesen ist. Wo es aber nicht zur vorigen gestalt gebracht werden könt / soll der ehe der Herz sein / der es gemacht hat / Als zum Exempel / Eingegossen geschirz / vñ gefes / kan widerumb zu roher materi Erzes / oder Silbers / oder Goldes gebracht werden / Aber der Wein / Oli / oder Getreid / kan nicht wider zu Trauben / Olinen oder ähern gemacht / wie zwar auch Mett vñ süß getränk nicht wider zu wein vnd honig von einander gescheyden werden kan.

Inn diesem fall / so auß eines andern materien ein newe gestalt gemacht würt / sol bedacht vnd angesehen werden / ob die gestalt zu der selben materien vnd vorigem anfang widerumb gebracht werden mög / oder nicht / Im ersten fall / wellicher der materien eygenthumbs Herz ist / der selb würt auch der neuen gestalt eygenthumblicher Herz. Im andern fall aber / wellicher die newe gestalt eingefürt vnd gemacht hat / der bekompt der selben eygenthumb.

Mett / zu Latein Mullum, ist ein tränk auß Wein vñ Honig gemacht / des sich vorzeiten der Pollio gerümp / daß er damit seinen leib vñ gemüß / biß in die hundert jar auffrichtig vnd gesund erhalten hab.

Vñ wann einer zum theyl auß seiner eygen materi / zum theil von eines andern / etwas das ein gestalt hat / macht / als wann er von seinem wein vnd von eines andern honig / mett vnd süß getränk / oder von seiner vnd eines andern Artzney ein pflaster oder salben / oder auß seiner vnd frembder wollē / ein kleid macht / da ist kein zweifel / daß in dem fall der Herz der sei / welcher gemacht hat / dieweil er nicht allein seine arbeit darzu gethan / sondern auch ein theyl der selben materi / daran gewendet vnd gegeben hat.

So jemandts aber ein frembde Purpur in sein kleid nähet / ob die Purpur wol köstlicher ist / doch weicht sie an statt eins zu
1438

sags dem Kleid/ Vnd welcher der Purpur Herr gewesen / mag den/ welcher ihm entwendet/ diebstals beklagen / es sei ein weder der selb/ welcher das Kleid gemacht hat/ oder ein anderer/ Dann verbrachte verloschene Ding/ ob sie wol nicht wider erlangt werden/ mögen sie doch den Dieben vnd anderen besitzern oder Inhabern mit Recht abgefordert werden.

Was einem jeden dinge geschmuckswise zügethan würt/ da weicht der zusatz dem hauptgüt/ ob auch der zusatz köstlicher were/ dann das güt oder ding selbs/ dem es zügesetzt würt.

Wo zweyerley materien mit willen oder auß verwilligung der Herren vnder einander geschüt oder vermengt wüden / so ist der selb ganz leib / der auß der vermengung worden ist / deren beiden zugleich/ Als wo sie ire Weinzusamen schütten/ oder kuchen/ Silber oder Goldt vnder einander schmälzten/ Wo es mancherley materi weren / vnd darumb ein besondere gestalt darauß worden/ als villeicht von Wein vnd Honig/ Metz vnd ein süß getränk/ oder von Goldt vnd Silber Electrum/ so hat es eben die meynung/ Dann in dem fall würt nit gezweifelt/ es sei die gestalt irer sampt vnd gemein / so es von vngesähr/ vnd nicht mit verwilligung der Herren vermengt wüde/ es were ein weder einerley materi/ oder mancherley/ so ist eben dasselbig Recht auch.

Vermengung der materi/ so die mit der eygenthumb's Herren willen/ oder sonst vñ vngesähr geschicht/ macht das jenig/ so auß der vermischung kompt/ gemein/ Aber so einzel stück vermischet/ werden als dann die selbigen gemein/ so der vermischenden eygenthumb's Herren will vnd meynung darzu kompt.

Electrum schreibt Plinius/ sei ein Gold/ welches der fünfft theyl Silber sei/ Suidas aber sage/ es sei ein Goldt mit glase vnd steyn vermischet/ hab ein hüpschen schein/ &c.

Wo es sach wer/ daß Diegens Getreide mit deinem Getreyde vermischet wüde/ so es mit ewerem willē geschehe/ ist es ewer sampt/ Dann jede leib/ das ist/ jede kornlin / welche jedes eygen gewesen/ seindt durch ewre verwilligung beyder gemein worden/ Wo es von vngesähr vermengt worden were / oder Diez het es on deine verwilligung vermengt/ als dann würt es nit für sampt / vnd gemeyn geacht/ Dieweil jede leib in irer substanz vnd Gestalt bleiben/ Vnd ist in solchen fellen das Getreyd mehr noch weiter nit sampthaft/ oder gemein/ Dann auch ein herd vihes gemeyn ist/ wañ Diegen Vihe vnder dein Vihe vermischet würt. Wo aber ewer einer die ganz frucht vñ Getreyd behelt/ so mag der ander auff die frucht vnd Getreyd nach gestalt der selben klagen/ vnd aber der Richter erkennen vnd schätzen/ welches eins jeden frucht gewesen sei.

Vnderweisung in Keyserlichen

Bälcken ein-
legen.

De tigno iniun-
cto.

Grund vnd
bodem.

Wann jemandts auff seiner erden vnd bodem mit eines andern materi bawt/so würt er gehalten des baws Herz/ Dann alles was auff vnd in die erde gebawet würt / weicht dem bodem/Darumb aber der nicht/welcher der materien Herz gewesen/der selben Herz zu sein auffhört/aber so lang kan er sie nicht wider bekommen / noch zu erstattung derselben/ vmb des Gesages willen der zwölff Tafeln / klagen / dardurch gebotten würt/das keiner einn frembden oder eins andern Balcken inn seinen Bawe gelegt/getrungen werden sol abzutün/sondern sol ime zwifach vnd doppel bezalen/nach der klage / welche genent würt/ Vom eingelekten balcken/ Vnnd würt aber durch das wort Balcken/zü Latein Tignum, alle materi verstanden/darauf gebewe auffgericht vnd gemacht werden/Welches darumb also versehen ist / damit vnnnd auff das die gebewe nicht wider zurissen werden / Wo etwan auß vrsachen die gebewe zubrochen würden/ so mag der materien Herz / wo es im nicht doppel erstatt were/darauff klagen/vnd es wider ersordern.

Hinwider so einer auff eines andern erden vnd bodem von seiner materien ein hauf bawet/ würt das hauf dem zügeeeygnet/des der bodem ist/Vnd auff den fall verleurt der materie Herz dessen eygenthumb/Dann es würt geacht/das es mit seinem willen veruuffert sei/gewislich wo ime nicht vnbeuust gewesen/das er auff frembde erde vnd bodem gebawen hat/Vñ darumb ob wol das hauf abgebrochen/mag er doch die materi nit wider fordern / noch an sich bringen.

Aber das ist war / So der jenig der da bawet/inn besitz ist/vnd des grundts Herr fordert sein hauf/ vnd legt das Kauffgelt für die materi nit auß/ oder bezalt auch nicht die Zimmerleut /so kan er durch den außzug bösen betrugs/ abgetriben werden/on zweifel/wo der jenig/so gebawet hat/ Besitzer güten glaubens gewesen were/ Dann einem/der da weiß das der boden eines andern ist/mage die schuldt gegeben vnd fürgeworffen werden/das er vnbedacht vnnnd freueler weise auff den boden gebawen hab/welchen er gewußt eines andern sein.

So Dietz eines andern pflanzbaum auff seinen boden setzet/ist er sein/Vnd hinwiderumb / so Dietz seine Pflanzbaum auff Nebessen grundt setzet/ so ist der pflanzbaum Nebessen/so er anders in beiden fellen gewurzelt hat/ Dann ehe vnd zu vor er gewurzelt/bleibt er des/welches er gewesen/Also aber würt verendert des Pflanzbaums eygenthumb von der zeit an/das er wurzeln gewonnen hat / das / wo des nachbauren baum also Dietzen erde eingenommen hat/das er in seine grundt
vnd

vnd bodem gewurzelt/so sprechen wir/das der baum Diegen sei/Dann es laßt die vernunft nit zu/das der baum eines andern sei/dann des/in welches grundt vnd bodem er sich gewurzelt hat/Vnd darumb so würt ein baum der an den grenzen stehet/ob er sich auch in des nachbaurn grundt vnd bodem wurzelt/samptlich vnd gemein.

Auff die weise aber die gepflanzten Bäume/welliche dem Erdrich angewachsen/dem bodem weichen/auff die selbige weise werden verstanden/das auch die frucht/welliche gesehet seind/dem grund vnd bodem weichen. Ferner/eben vnd zugleich wie der/welcher auff eines andern Erde gebawen/so der Herr ime das gebawe abfordert/sich schützen mag durch den außzug/bösen betrugs/der gestalt/wie wir gesagt haben/Also mag durch des selben außzugs hilff/der sicher sein/wellicher eines andern bodem auff seinen kosten mit gutem glauben beschwert hat.

Was gepflanzt vnd gesehet ist/kompt dem jenigē zu/des der bodem ist/so es anders gewurzelt hat/Doch welcher in gutem glauben eines andern acker besetzt/so er den außzug bösen betrugs fürwirfft/kan er den außgewendten kosten dardurch erlangen.

Vnd büchstaben/ob sie wol güldin weren/weichen sie der massen dem Papyr oder Pergament/wie dem bodem die Gebawe/so darauff oder darinn gesetzt werden/weichen. Darumb wo Dietz auff dein Papyr oder Pergament ein gedicht/Histori/oder Oration schreibe/were Dietz solchs leibs nicht/sondern du ein Herr. Aber so du deine Brieff/Papier/oder pergament von Dietz forderst/vnd wilt den Schreiblon nit entrichten/mag sich Dietz durch den außzug/bösen betrugs/verthedigen/sonderlich wo er der selben brieff/charten/oder pergament besetz mit gutem glauben bekommen hat.

Welcher auff eines andern bret oder tafel malet/meynen etliche die tafel oder das bret sol dem gemälde weichen/die andern das gemälde (es sei wie es wölle) soll dem bret oder tafel weichen/Aber wir lassen vns diß besser gefallen/das die tafel oder bret dem gemälde weiche/Dann es were schimpflich/das Apellis oder Parzhasü gemälde/solt zu gewinn einem geringen vnachtsamen Bret weichen.

Ein Geschriefft wie löflich sie ist/weicht dem darauff sie geschrieben ist/doch weicht die tafel dem gemälde.

Darumb so von des Brets Herren/der die Bildtnus hat/der jenig/wellicher sie Gemalet hat/fordert/vnd die Tafel oder Bret nit bezalt/mag er durch den außzug/bösen betrugs/abgehalten werdē/aber so der Maler sie besitzt/volgt das des

Vnderweisung in Keyserlichen

Brets Herzen gegen ine ein nützliche klage gegeben werde / inn welchem fall / wo er nicht bezalt des gemäldes kosten / mag er durch den aufzug bösen betrugs abgehalten werden / sonderlich wo der ihenig sie in gutem glauben besessen / welcher sie gemalet hat / So ist das auch kündtlich vnnnd offenbar / das / so eintweder der / welcher gemalet / oder ein ander die Bretter oder Taffeln entwendt het / dem Herzen der bretter / die klage des diebstals gebürt.

So einer in gutem glauben ein Grundt kauft von einem der nicht desselben Herz ist / vnd er aber meint das er der Herz sei / oder auf gabe / odder anderer sachen halben in gutem glauben annimmt / so bleiben im von natur wegen die empfangne frucht für seine handthabung vnd angewendten fleiß. Vnd darumb wo nachmals der Herz hinzu kompt / vnd den bodem fordert / mag er doch der frucht halben / so ihener verbracht hat / nicht klagen. Dem aber / welcher eins andern bodem wissentlich besitzt / würt def gleichen nicht verhenget noch zügelassen / sondern muß zusamt dem grundt vnd bodem die frucht vnnnd abnutzung / auch ob sie schon verbracht weren / erstatten / vnnnd wider geben.

Der eins andern grundt vñ bodem mit titel vñ gutem glaubē besitzt / dem gehört die frucht vnd nuzung zü / aber welcher mit bösem glauben besitzt / muß auch die empfangne frucht vnd nuzung wider geben vnd erstatten.

Der aber / welche des bodems nießbrauch zü gehört / mag anderer gestalt der frucht Herz nicht werden / dan so er die selbs empfangen vnd genossen hat / Vnd darumb ob er wol / wann die frucht zeitig / aber noch nicht empfangen weren / verstorbe / gehörten sie doch seinen Erben nicht / sondern gebürten dem eygenthumbs Herzen / Def gleichen beinahe würt von dem bawman / zu Latein Colonus genant / gesagt.

Die frucht so vom grundt vnd bodem abgesondert / seind des nießbrauchers / aber nicht die hangenden / Darumb so bringet er die nicht auff die erden / der er noch nicht genossen hat.

Vihes frucht Zur frucht des Vihes gehören auch die Jungen / vnnnd was darvon kompt / als die milch / haar vnd wolle / Darumb seind die Lemmlin / Böcklin / Kälblin / Füllin vnd Spenfercklin als bald nach natürlichem Rechten des Herzen / des die frucht vnd nutz ist.

Dienst magt geburt. Aber die geburt der Dienstmagd ist kein frucht / darumb gehört dem eygenthumbs Herzen zu / Dann es ist nicht für billich geachtet worden / das ein Menschen zur frucht sein solt / die weil die natur alle frucht vmb Menschen willen geben vnnnd geschaffen hat. So

So aber einer des Viehes frucht inn brauch hat / soll der frucht niesser an statt der abgehndē Haupter auß der Jungen zucht erstattung thun (wie dem Juliano auch gefallē hat) vnd an statt der erfrorenen weinstöck vnd bäume / andere setzen vnd pflanzen / Dann ers im rechten bawe halten / vnd wie ein rechter frommer haußuatter gebrauchen soll.

Den Schatz / welcher einer auff dem seinen findet / läßt der Keyser Hadrianus auß natürlicher billigkeit dem / welcher ihn funden hat / Dergleichen hat er gesetzt / so jemandts ein schatz auß einer heyligen odder geweihten stett von vngefähr fünde.

Aber so einer ein schatz auß eins andern Güt / sonder angewendten fleiß / sondern von vngefähr fünde / hat er das halb theyl dem grundt Herren gelassen / vnd den halben theyl dem finder. Vnd folgendts so einer ein schatz auß dem ort dem Keyser züstendig / fünde / hat er geordnet / daß der halb theyl des finders / vnd der halb theil des Keyfers sein soll / Welchem ähnlich ist diß / So jemandts ein schatz am ort / dem fiscal / oder freien offen ort der Statt oder gemeyn züstendig / fünd / sol er des finders zum halben teyl / vnd zum halben theyl des fiscals / oder der Statt sein.

So bekommen wir auch Güter auß natürlichem Rechten durch Auftrag vnd Übergabe. Dannes ist der natürlichen billigkeit nichts so ähnlich / als eines Herren willen / welcher seine Güter einem andern zuwenden wil / angemen halten / Vnd darumb so mag ein leiblich Güt / waserley art das were / außgetragen vnd vbergeben werden / Vnd wann es vom Herren vbergeben / so würt es verendert vnd vereussert. Also werden auch die Zinsbare güter vnd Länderen / gleichsals vereussert vnd verändert.

Auftrag vnd vbergab leiblicher Güter / so vom eygenthums Herren geschicht auß vrsachen / die zu verwendung des eygenthums dienlich ist / machet den / der sie empfahet / zum eygenthums Herren.

Vnd werden die Zinsbare Güter genent / welliche in den Prouinzen seindt / vnder welchen dann auch / vnd vnder den Welschen Gütern nach vnser sagung kein vndercheid ist / Wo sie aber zwar als für ein gab / oder heyrath güt / oder auß einer andern vrsach außgetragen vnd vbergebē / werden sie on zweifel auch verändert.

Verkauffte vnd außgetragne güter / werden anderer gestalt dem Kauffer nicht zügewendet / dann so er dem Verkaufser das Kauffelt zalet vnd erleget / odder stellet ihne sonst zufrieden /

Vnderweisung in Keyserlichen

zufrieden/als so er jme bürgē/oder pfandt gibet/welches ob es wol durch das Gesage der zwölff tafeln versehen vnd geboten / doch redet mann recht/ so mann spricht / das es nach der völkerecht/das ist/nach natürlichem rechten geschieht.

Wann aber der / welcher verkauffet / des kauffers glauben volget/sagt mann/das das güt als bald dem kauffer züfstehe/ Dann kein vnderscheyd darinn / ob der Herz selbs einem seine gütter vbergebe vnd züfstehe/oder ein anderer mit seinem willen/welchem der Besiz des selbigen güts zügelassen ist.

Der vrsachen halben auch / so einem freie verwalting aller güter durch den Herren zügelassen ist/ vnd der selbige das güt auß solchem geschäft/vnd verwalting/ verkauffet vnd vbergibet/so ist es des/der es empfalet/vnd annimpt.

Der Kauffer würt erst durch Vbergab des verkaufften güts ein eygentumblicher Herz / so eintweder das kauffgelt dem verkauffer bezalt / oder sonst in vergnügung geschehen/oder glaub vnd versicherung für das kauffgelt gethan ist/Vnd was wir durch einen andern thün/ das werden wir geachtet/ als ob wir es selber gethan hetten.

Zu zeitten ist auch der bloß will des Herren on aufftrag genüg ein Güt zuerwendē/als so einer ein güt/welches dir einer gelihen oder bestandts weise ingethan/ oder zu trewer handt hinderlegt hat / das selbig nachmals dir eintweder verkaufft oder schencket/oder an statt einer Heyraths giff züfset/Wie wol er nun dir dasselb auß solcher vrsachen nit zügestelt / doch durch dasselb/das er leidet vnd geschehē läßt/das es dein werde/so bekomst du als bald dein eigenthumb eben als ob es des selben halben dir vbergeben vnd zügestellet were.

Welcher sein güt vor langest einem auß vrsachen/die zu dem eigenthumb bequem vnd dienstlich ist/gegeben/ auffgetragen vnd zügestellet het/ vnd darnach dem selbigen auß rechtmessigem Titel verließ/der wendet vnd bringet auß jne den eigenthumb sonder einigen neuen aufftrag/ oder besondere züfstellung.

Defgleichen so einer ein Wahr in einer Schewer hinderlegt/verkauffet/So bald er dem kauffer die schlüssel zur schewren vberreicht vnd züfset/so wendet er auch darmit den eygenthumb der wahr auß den kauffer.

Vnd noch weiter/ zu zeitten wendet auch des Herren will den eigenthumb des güts auß ein vngewisse Person/ als zum Exempel/wann die Richter vnd Burgermeyster gelt oder anders vnder das gemein werffen / wissen sie nit / welcher des et was bekomme/vnd doch/ dieweil jr vil ist/ welliches ein jeder bekompt/das es sein sei vnd bleib/machen sie jhne als bald zum Herren. Auß der vrsachen würt geachtet/ das war sei/So jemandts

mandts ein ding oder güt/welches von einem Herrn verlassen vnd verachtet were/ bekäme vnd anneme/das der selb als bald des selben güts eygenthumlicher Herr sei / Aber das würt für verlassen geacht vnd gehalten/ was der Herr auß solcher meynung vnd gemüt von sich würst / das er nit wil / das es mehr für sein güt gerechnet werde/ Darumb er auch als bald des selben Herr zusein auffhört/vnnd nicht mehr ist.

Es bringet auch vnnd wendet eins eygenthums Herren vnuersehenlicher aufftrag den eygenthum auff ein vngewisse Person/ Darumb was vnder das gemeyn volck geworffen / vnnd güter die willigklich verlassen/werden des der sie annimt/Welche aber die güter seien/ so verlassene güter genannt / oder nicht seien/solchs volgt im Text.

Diser brauch ist vorzeiten bei den reichen Herren zu Rom gewonlich gewesen/das sie gelt vnd gaben vnder das gemeyn volck geworffen/gestrewet vnd außgespreitet haben/welches hie zu Latein *Misilia* genant werden.

Vnd hat zwar vil ein andere gestalt mit denen gütern/welche in grossen vngewitter auß einem Schiff/dasselbig zu erleichtern/geworffen werden/ Dann die selben güter bleiben dem eygenthums Herren/Dann es ist am tag/ das sie nit der meynung außgeworffen werden / als ob sie einer nit haben wolt/ sondern auß dz er destomehr mit sampt dem schiff des Meers fährlichkeyt entfliehen möcht. Derhalben wo jemandts die selben güter/so durch die wasserwellen vñ bulgē außgeworffen/oder auch noch im schiff weren / bekäme/vnd vmb nutz vnd gewins willen hinweg neme / der begienge ein diebstal / Welchen auch nicht fast vngleich geacht werden die Güter/ so vnwissend der Herren/von den pack oder roll wagen fallen.

Von Leiblichen begreiflichen / vnnd von vnleiblichen vnbegreiflichen Gütern/vnnd Gerechtigkeyten.

De rebus Corporalibus & Incorporalibus.
Titulus II.

Summa.

Sesetzt der Keyser die dritt theylung vñ vnderscheydt der Güter/nemlich das deren etliche leiblich/ etliche nicht leiblich seien.

Q

Der das seind etliche Güter leiblich begreiflich/ etliche vnleiblich/vnd vnbegreiflich/ Die leibliche begreifliche seind die / welche angerürt/ angetastet / vnnd gegriffen werden mögen/ als ist grundt vnnd bodem / ein Mensch/ ein Kleid/

6

Vnderweisung in Keyserlichen

Goldt / Silber / vnd fortan andere vnzalbare ding oder G^üter. Die vnleiblichen vnbegreifliche seind / welche nit angerürt / getastet noch angegriffen werden mögen / als da seindt die j^enigen / welche im Rechten bestehē / nemlich / die Erbschafft / der nießbrauch / der brauch / vnd verbindungen / wie vñ welcherley weise die geschehen mögen / Vnd thüt nichts darzü / das in der Erbschafft leibliche begreifliche güter seind / Dann auch die frucht / welche auf grundt vnd boden genommen / genützt vnd empfangen werden / seind leiblich vnd begreiflich / vñ das j^enig / welches vns von wegen einer verbindung oder pfl.icht gebürt / ist vilmal leiblich vnd begreiflich / als grundt vnd bodem / ein Mensch / Gelt / dann auch das Erbrecht / vñ das nießbrauch Recht / vñ das verbindungs Recht selbs ist begreiflich / vnd leiblich / In der selben zal seindt die Recht der Stett vnd Feldtbäwe / welche auch Seruitut vñ Dienstbarkeyten genennet werden.

Von Dienstbarkeyten der Feldtbäwe / Felder vñ Geländ.

De seruitutibus Rusticorum Prædiorum.

Titulus III.

Summa.

Natürlich seind alle Erbe vnd Bäwegüter natürlicher weise frei gewesen / darnach hat der gebrauch vnd notturfft erfordert / das gemeynlich vnd allenthalben Dienstbarkeyten darauff gesetzt vnd angenommen seind worden / die weil die natürliche freih^eyt vil zancfs vnd haders zwischen den nachburen het geberet / vnd on das geschehen were / die weil der Mensch so bald zu vnwillen bewegt würt / das auß solchen geringen vrsachen vnd zw spalt / grosser zancf vnd auffrür in Stetten erwachsen kündt / Darumb so hat der Keyser Justinian in diesem Titel daruon etliche fürname hauptstück anzeygen vnd vermelden wollen / Vnd erstlich was dise Dienstbarkeyt / vñ wie sie zuersehen sei / Zum andern / das es ein solche dienstbarkeyt sei / dardurch wir verbunden werden / etwas zuleiden / oder etwas zu vnderlassen / Vnd ist also ein abbruch oder verringerung der freih^eyt / welche sonst der eygenthumbs Herr het in eins andern G^üt / Vnd seind solche dienstbarkeyten / wie Martianus sagt / eintrweder an den Personen / als da ist der nießbrauch / vnd leibzucht / oder an den gütern / als da seind die dienstbarkeyten in den Feldtbäwen / vnd wonungen / &c. So redet nun der Keyser hie von den dienstbarkeyten / welche auff den feldt oder Bäwegütern ligen / vnd von denselben sich gebüren.

Merck hie das der dienstbarkeyten etliche von wegen des G^üts / dem G^üt gebüren / welche man darumb zu Latein Reales nennet / Etliche aber vom G^üt gebüren den Personen. Von den ersten sagt diser Titel / von den andern würt in folgenden Titeln gehandelt.

Der

Der feldtbawe Recht vnnnd Gerechtigkeit seind dise / der weg oder füsspfad / der farweg / die gemeyn wander straf / das wasser leyten. Der weg oder füsspfad / zu Latein Iter genant / ist ein Recht ^{Iter.} vnnnd Gerechtigkeit dahin ein Mensch gehen vnnnd wandern mag / Aber kein vihe dahin treibē / noch faren mag. Der fahr oder treibweg / (Actus zu Latein genant) ^{Actus.} ist ein Recht vnnnd Gerechtigkeit / eint weder Vihe dahin zutreiben / odder mit wagen zufaren / also das der / welcher den füsspfad / hat den trib oder für nicht / Welcher aber den trib vnnnd farweg hat / der hat den pfad oder füssweg auch / vnnnd mag sich des gebrauchen / auch on vnnnd sonder Vihe. Die straf (zu Latein Via genant) ist ein gerechtigkeit zugehn / zu treiben vnnnd zu ^{Via.} wandern / Dann die straf begreiff in sich beide / den füsspfad vnnnd vieheweg / oder trifft. Wasser leytung (zu Latein Aquæ ductus) ist gerechtigkeit das wasser zuleyten / durch eins andern grundt vnnnd bodem. ^{Aqueductus.}

Die dienstbarkeiten der Statgebawe vnnnd Erbe / seind die / welche den gebawen anhangen / vnnnd darumb Stattgebawe oder stettische Flecken genant / dieweil wir alle gebawe Statgebawe oder stetische Flecken nennen / ob sie auch auffm Dorff stunden oder gebawen weren. Dergleichen seind der stattgebawe vnnnd Erbs dienstbarkeyten / das ein nachbawr des andern nachbawrn bürde vnnnd last tragen vnnnd leiden muß / Vnnnd das einem nachbawrn gestatt würt / in des andern wand vnnnd mauer ein balcken zulegen / auff das einer ein Trauff oder wasser in sein hauf / oder in sein ern / oder in sein heymlich gemach bringe / vnnnd sein gehauf nicht höher auffür / damit er dem nachbawrn das liecht verbawe / oder verhinder.

Etliche meynen das zu den dienstbarkeitē der feldtgebawe das wasser schepffen billich gerechnet werde / Desgleichē den Vihetrib zum wasser / die weide / das kalckbrennen / vnnnd sandt graben.

Vnnnd werden dise dienstbarkeyten darumb des Erbs oder gebaws genent / dieweil sie on Erbe nicht sein können / Dann es kan keiner Dienstbarkeyt Statt oder feldt Erbs oder gebaws an sich bringen oder erlangen / er hab dann Erbe vnnnd bawgüter.

So einer dem nachbawrn wolt ein Gerechtigkeit machen / das sol er durch geding vnnnd verspruch thun. Vnnnd kan einer durch geschafft vnnnd letzten willē seinen Erben dahin verdammen / das er sein hauf nicht höher auffür / damit vnnnd auff das

Unterweisung in Keyserlichen
er des nachbarn hauses liecht kein hinderung thun / oder das
er gestatt ein balcken in sein wandt zulegen / oder ein trauff ge-
gen jme zuhaben / oder leide / das er jme durch seinen grundt
vnd bodem gehe / treibe / fahr / oder das wasser leyte.

Vom Nießbrauch oder Leibzucht.

De Vsufructu. Titulus III.

Summa.

Nießbrauch oder Leibzucht ist ein persönlich Dienstbarkeit / welche
vom Gut der Personen pflichtig ist / wie sie hie vom Keyser Justini-
an beschrieben / vnd aufgelegt / würt vnder den lebendigen so wol als
durch letzten willen gemacht / Vnd ist der Nießbrauch vom eygenthumb
abgesondert.

Der Nießbrauch oder Leibzucht ist ein Recht vnd
Gerechtigkeit anderer Güter zuniessen vnd zu-
brauchen / vnuerletzt vnd vnabbrüchlich der Gü-
ter Substanz vn wesen / wie die an jm selbs sein /
Vnd ist aber die Gerechtigkeit am Leib / welcher
Leib / wann der hinweg vnd abgethan würt / so würt von not
wegen der Nießbrauch vnd Leibzucht auch hingenommen.

Der Nießbrauch vnd Leibzucht würt vom eygenthumb
abgetheilt / vnd solches geschicht auff vilerley weise / als näm-
lich / So jemandts den brauch im Testament hinweg legiert
vnd besetzt / Dann der Erbe hat den blossen eygenthumb /
Der aber dem die besetzung geschehē / hat den Nießbrauch vnd
Leibzucht. Vnd hinwiderumb / so er den grundt vnd bodem
besetzt het / den Nießbrauch darvon abgezogen / so hat der /
dem besetzt ist / den blossen eygenthumb / vnd aber der Erbe den
Nießbrauch vnd Leibzucht / Dergleichen mag einem andern
der Nießbrauch / dem andern grundt vnd bodem / abgezogen
des Nießbrauchs oder leibzucht / durch Testament besetzt vnd
bescheyden werden.

So jemandts aber wolt on geschafft vnd letzten willen
einem anderen ein Leibzucht machen / soll er das selb durch ge-
dinge vnd verspruch thun. Auff das aber der eygenthumb
nicht ganz vnd zumal vergeblich vnd vnnütz were / so der
Nießbrauch alwege darvon käme / so ist bedacht vnd für gut
angesehen das auff besondere weise vnd maß der Nießbrauch
vnd Leibzucht sich verlöschen / vnd widerumb zum eygen-
thumb kommen.

Vnd

Vnd aber würt der Nießbrauch oder Leibzucht nicht allein auff grund/bodē vnd häusern gesezt/ sondern auch auff Leib eygenen leutē vnd vihe/ auch andern dingen vnd gütern/ auffgenomien denen/welche durch den brauch selbs vergehen vnnnd verbracht werden/ Dann die selbigen ding vnnnd güter weder durch natürliche oder bürgerliche meynung ein Nießbrauch oder Leibzucht/an oder auff jne habē/ in welcher zal ist Wein/Oly/Frucht/Getreyd/Kleyder/vnd den selben zu nächst Bargelt/Dann solches durch den brauch vnd stettige umbwechslung etlicher massen vergehet vnd verkompt. Aber gleichwol vmb nutzēs willē hat der Römisch Rath geacht/ es möge auch in den selben Gütern ein Nießbrauch vnd Leibzucht fürgenomien werden/Doch das dem Erben derhalben nüzliche versicherung geschehe. Darumb wo ein Nießbrauch oder Leibzucht gelts im Testament besazt were/so würt es auff die weise/dem es besazt/ gegeben/das es sein würt/vnd bleibt/Vnnnd der/dem es besazt ist/ verbürgt dem Erben so vil gelts wider zu lifern/wo er verfürbe/oder haupts verringert wüde.

Es ist offensbars Rechten/das der Nießbrauch oder Leibzucht in jedem vnd allerley güteren gemacht kan werden/ allein die auffgenommen/welche durch den brauch vergehen/ die weil des güts Substanz da nicht ganz noch vnuerlegt bleibet/Doch würt in den selben als vergleichnusweise Leibzucht gemacht/ Inn welchem fall der Leibzuchter dem eygenthumbs Herren versicherung thüt(welche an statt des eygenthumbs volget) so vil gelts oder den werdt der verbrachten Güter nach aufgang der Leibzucht/wider umb zuerstaten.

So werdē auch andere güter dermassen dem im Testament gegeben ist/auffgetragē vnd vberliffert/das sie jme züstendig werden/ Aber wann die selben auch auff ein summa gelts geschezet seindt/verbürgt er die/ wo er verfürbe oder haupts verringert wüde/das er so vil gelts/wie hoch jenes geschetzt worden ist/erstaten wolt/Darumb so hat der Römisch Rath der selben güter brauch zwar nicht zur Leibzucht gemacht(dañ er hats nicht thün können)sondern durch versicherung hat er als ein neben Leibzucht gemacht.

Welcher maß vnd gestalt/ auch in welchen gütern der nießbrauch vnnnd Leibzucht gemacht vnd gesezt werde/hat mann oben gehät/nu volget welcher maß er sich endet vnd verlöschet.

Vñ endet sich aber der nießbrauch vñ Leibzucht durch absterben des Leibzuchters/ vnnnd durch die zwo haupts verringering/die gröste vnd mittelst/vnd so mann sich deren nicht nach gebürlicher weise vnd zeit gebraucht/wie von dem allem vnser sazung ordnet. Des gleichen endet sich die Leibzucht/wann

Vnderweisung in Keyserlichen

Der Leibzucher dem eygenthumbs Herren weicht (dann so er einem frembden oder andern wiche/ thet es nichts) oder hinwiderumb/ so ein Leibzucher des gûts eygenthumb bekommt/ welchs ein zusamē fûgung vnd vereynigung (zu Latein Consolidatio) genant würt. Vnd ist weiter war/ wann ein behausung durch brandt verkâme/ odder auch durch ein Erbdidem oder von jm selbst verfiel/ hat die Leibzucht ein ende/ vnn̄d gebürt zwar dem Ern/ hoffstat oder bodem die leibzucht nicht/ So aber auch die ganze Leibzucht oder nießbrauch auß ist/ vnd ihr endtschafft hat/ als dan̄ kompt sie widerumb zum eygenthumb/ Vnd von der selben zeit fahet des blossen eygenthumbs Herz an/ im gût vollkommenen gewalt zu haben.

Vom Brauch vnd Wohnung.

De Vsu & Habitatione. Titulus V.

Summa.

Die dienstbarkeyt des Brauchs/ ist auch persönlich/ welche vom gûte der Personen gebürt/ Dergleichē mag gesagt werden/ von der dienstbarkeyt der wonig/ Was aber der vnderscheyd sei vnder dem brauch vnd leibzucht/ dasselbig öffnet vnd erklärt der Keyser im Text.

Auff die selb maß vn̄ weise / dar durch der nießbrauch vn̄ leibzucht gemacht vnd geordnet würt/ p̄leget auch der bloß brauch gemacht vnd geordnet zu werden/ vnn̄d endet sich auch auff die selbig maß wie die leibzucht / Aber weniger rechtens vnd gerechtigkeit hat man im brauch/ dann im nießbrauch oder leibzucht/ Dan̄ der jenig/ welcher grundts vnd bodem blossen brauch hat/ der würt geacht/ daß er weiter nit hab/ dann daß er des krauts/ K̄pfel/ Blûmen/ Hews/ Strohes/ vnd Holz/ t̄glich zugebrauchen hab/ vn̄ mag auff dem selben grund vnd bodem so ferne verziehen vnd harren/ daß er eintweder dem Grundherren vnuerdriefflich sei/ oder denen/ welche feldtbawung vnd arbeyt thûn/ vnuerhinderlich/ vnn̄d mag auch keinem andern sein Recht vnd Gerechtigkeyt/ die er da hat/ weder verleihē/ oder verkauffen/ oder vmbsonst nachlassen oder schencken/ Vn̄ aber der/ welcher den nießbrauch vn̄ leibzucht hat/ mag solches alles thûn.

Desgleichē würt der jenig/ welcher den brauch eines hauses hat/ geacht/ daß er so vil gerechtigkeit hab / daß er das allein bewone/ vnd solche gerechtigkeit nit auff einē andern wende/ vn̄ ist kaum so vil nachgebē oder zûgelassen worden/ daß er ein

Gast

Gast zu sich nemen möge / Vnd die gerechtigkeit mit sampt seinem weib vnd kindern / auch den freigegebenen / vnd andern freien Personē / welcher er an knechts statt / vnd mit weniger dann als knecht vnd leibeygnen gebraucht / Vnd dergleichen / so der brauch vnd behausung dem weib züständig / mag sie die selb behausung mit sampt irem Eheman bewonen.

Also auch mag der jenig / dem der brauch eines knechts oder leibeygenens züstehet / allein dessen arbeyt vnd diensts gebrauchen / aber seine gerechtigkeit keins wegs einem andern züwenden / Vnd ist dasselb Recht auch an einem Thier / Wo aber auch der brauch Vihes oder Schaff durch ein letzste willen bescheidē vnd besetzt were / soll der braucher weder der Milche / noch der Lämmer / noch der Wolle gebrauchē / dieweil die selben zur frucht gehören / Vnd mag zwar den acker zutüngen / des vihes sich gebrauchen.

Aber so jemand ein wohnung oder behausung besetzt / oder auff andere weise were verordnet / würt es weder für brauch noch für leibzucht geacht / sondern als ein eygene gerechtigkeit / wiewol wir die jenigen / so ein behausung haben / vmb der güter nutzbarkeit willen / nach der meynung Marcelli / sampt vnserem darüber gesprochen erkantnis / zügelassen haben / nit allein darinn zu wonen / sonder auch anderen aufzuthun vnd zuuerleihen.

Die dienstbarkeit des brauchs ist enger vnd schmähler dann der wohnung / Dann welchem ein wohnung gegeben ist / der hat nicht alleyn gerechtigkeit darinn zu wonen / sondern auch die selb einem andern zuuerleihen / vnd mitzutheylen / Dem aber der brauch gelassen ist / der müß sich des alleyn halten.

Dis ist von Dienstbarkeyten / Leibzucht / Brauch vnd Wohnung genüg gesagt / Von Erbschafften aber vnd Verbindungen wollen wir auch an seinem ort handeln / vnd habens nun in einer Summ aufgelegt / auff welche maß vnd weise nach dem vöckerrecht / mann güter bekomme vnd erwerbe / Jetzt wollen wir sehen / auff was maß vnd weise sie Rechtlich vnd durch burgerlich Recht zu erlangen seien.

Von Brauchname oder Gewere / Vnd langer zeit Verjährung.

De Vfuscapionibus, & longi temporis præscriptionibus. Titulus VI.

Vnderweisung in Keyserlichen

Summa.

Der Ursprung des Brauchnams (zu Latein Vlcupio genant) kompt von den alten Römern her/ bei welchen zeitten/ so jemand einen Acker wüßt vngearbeyt ligen ließ/ ward der selbig für vnehlich gehalten/ vñ straffbar/ Wie dann auch solches der groß König in Persien Cyrus in brauch gehabt hat/ vñnd für hochnützlich angesehen ist/ daß die Acker nicht wüßt vñnd ledig ligen/ sondern fleißig gebawet würden/ dardurch dann auch verschafft vñnd zügelassen/ daß ein jeder seiner Acker vñnd bawgüter eygenthums Herz/ vñnd der innhabend besitz gewiß vñnd vnzweifelhaftig worden ist. Dann wer wolt sonst ein Acker mit allem fleiß bawen / wann er allwege in der gefahr sitzen solt/ daß er darvon getrieben würde/ vñnd was er gepflanzt/ gesehet/ vñnd erarbeyt/ solches ein ander darnach abschneiden/ mehen vñnd hinweg nehmen solt? Wer wolt auch mit einem andern handeln/ vñnd etwas von jm kauffen/ wann ers nicht gewiß innhaben vñnd sicher besitzgen solt? Wie kündt auch aufferden frid sein vñnd bleiben/ wann auff eines andern Güt jederman seines gefallens/ zügreiffen solt? Auß disen vñnd dergleichen grossen vrsachen / hat das Recht geordnet/ daß die besitzer der güter eygenthums Herzen werden/ durch den Brauchname vñnd die verjährung/ wie in diesem Titel fermer angezeygt würt/ Vñ ist zumerckē als in einer Summ/ daß der/ welcher in gutem glauben habe vñnd güt von dem/ der sein kein eygenthumblicher Herz ist/ kauffet/ oder sonst durch rechtmessigen Titel erlangt/ das selbig wo es beweglich Güt ist/ vberal in dreien Jaren/ Wo es vnbeleglich ist/ in zehen Jaren zwischen den gegenwertigen/ vñnd zwischen den abwesenden in zwenzig Jaren brauchnimpt/ vñnd erßizet.

Ist durchs Bürgerlich / Keyserlich vñnd Weltlich Recht vorzeiten gesetzt vñnd geordnet gewesen/ daß der jenig/ welcher mit gutem glauben von dem/ der des Guts eygenthums Herz nicht war/ vñnd er doch meynet daß er der Herz were / ein güt kaufft / oder durch gabe/ oder eynige andere weise vñnd billiche vrsachen bekam/ der selbig bekam vñnd name dasselb güt/ wo es beweglich vñnd farend hab war / an allen orten vñnd enden in einem Jar/ War es aber vnbeleglich vñnd ligend güt / in zweyen Jaren/ allein auff Italischem Welschem bodem in seinen brauch/ auff das der güter eygenthumb vñnd herzschaft nicht vngewiß were Vñnd als solches nach der alten meynung also gehalten worden/ daß den eygenthums Herzē die gemelt zeit zu erlangung der güter genüg were / haben wir auff ein besser meynung gedacht/ darmit die eygenthums Herren nicht so bald vñnd zeitlich vmb die güter kämen / noch solche wolthat an ein gewiß ort nur verschlossen würde/ Vñnd darumb so haben wir ein satzung darüber öffentlich außgehen lassen / darinn versehen ist/ daß bewegliche güter oder farend habe in dreien Jaren / aber vnbelegliche vñnd ligende güter/ durch den beses langer zeit (das ist zwischen den gegenwertigen inn zehen Jaren / zwischen

schen den abwesenden in zwenzig Jaren) in wehr vnd brauch genommen werden/ vnd auff solche weise nicht allein in Italia/ sondern auch an allen enden vnd landen / welche durch vnser Keyserthumb regiert werden/ der güter eygenthumb / auß vorgehender rechtmessigen vrsach des beses/ bekommen vnd erlangt werden.

Welcher inn gutem glauben ein Gut von dem der des eygenthumbs Herr nicht ist/ erkauft/ oder sunst durch ein rechtmessigen Titel innhat/ dasselbig Gut/ wo es farend oder beweglich Gut ist/ brauchnamt vnd ersizt ers alenthalben in dreien Jaren / Wo es unbeweglich Gut ist/ ersizt ers vnder gegenwertigen in zehen/ vnd vnder abwesenden in zwenzig Jaren/ Vnd ist solches Recht darumb erfunden vnd geordnet/ auff das der güter eygenthumb nicht lang vngewiß bleibe.

Doch geschicht es auch wol/ das / so einer ein Gut mit gutem glauben besitzt/ doch der Brauchnam vnd gewehr nicht alzeit volget vnd fortgeheth / als so jemandts einn freien Menschen/ oder ein heylig/ geweiht Gut/ oder ein flüchtigen Leib eygnen knecht besitzt.

Desgleichen gestolne güter / vnd welche mit gewalt eingenommen seindt/ ob sie auch in obuermelter langen zeit mit gutem glauben besessen würden/ mögen sie nicht Gebrauchnampt werden/ Diweil das Gesetz der zwölff tafeln/ vnd das Gesetz Atilia der gestolnen güter gewehr/ vnd das Gesetz Julia vnd Plautia/ der mit gewalt inngenommen güter brauchnam vnd ersizung verbieten. Das aber gesagt ist/ das der gestolnen/ vñ mit gewalt inngenommenen güter gewehr vñ ersizung durch die Gesetz verbotten sei / soll dahin nicht gezogen noch verstanden werden/ das der Dieb selbs / oder der mit gewalt besitzt/ nicht brauchnemen vnd ersitzen möge (Dann disen anderer vrsachen halben die gewehr vnd ersizung nicht gebürt/ nämlich diweil sie mit bösem glauben besitzen) sondern auch kein anderer/ ob er auch mit gutem glauben von jnen gekauft/ oder auß anderer vrsachen empfangen/ Recht oder gerechtigtigkeyt der gewehr vnd ersizung haben mag / Darumb hat es nit bald fürgang noch statt inn beweglichen farenden gütern/ das den besitzern gütes glaubens die ersizung vnd gewehr gebürt vnd zügelassen werde/ Dan welcher wissentlich ein frembde oder eins andern gut verkauft / oder auß anderer vrsachen vbergibt/ der begeheth daran einn diebstal.

Diebstal od
raub verfähret
sich nicht.

Das laster des diebstals vñ der austreibenden gewalt / wirrt dermassen dem gut eingeleibt/ das ein gestolnen/ vnd durch gewalt besessen gut auch durch verlauffung langer zeit von dem besitzer gütes glaubens nit gebrauchnampt werden mag/ Wie vil weniger mag es dann von dem dieb selbs/ oder dem gewaltfamen einnehmer erfessen werden?

Doch

Vnderweisung in Keyserlichen

Doch erhelt sich diß zu zeitten anders / Dann so ein Erbe meynet/das jenig güt/so dem verstorbenen gelihen oder versetzet/oder ime in trewehandt hinderlegt/ Erbgüt sein/vnd verkaufft es in gutem glauben einem andern/ oder verschenckets/ oder gibts zu Heyrathgüt/da ist kein zweifel/das der/so es empfähet vnd annimpt/solches in gewehr vnd brauch nemen/vnd ersitzen möge/nämlich dieweil solich güt dem diebstal nicht vnderworffen / vnd der Erbe/welchers mit gutem glauben als sein Güt vereussert/zwar daran keinen diebstal begehet.

Welcher ein frembd güt mit gutem glauben besessen/vnd das keinn fehl hat/auff vrsachen zum eygenthumb gehözüg einem/der es in gutem glauben empfähet vnd annimpt/auffregt/vñ vbergibt/da hat die Brauchnehmung iren fürgang/ ob schon der aufftrager oder vberlasser in der geschicht odder im Rechten sich irret.

Desgleichen so der /welchem der nießbrauch einer leibeygenen Dirne züstehet / vnd meynet die geburt sei sein/vnd verkauffts/oder verschenckets/der begehet daran keinen diebstal/ Dann diebstal würt on neygung /meynung vnd fürsatz zustellen nicht begangen / So kan es auch auff andere weise geschehen/dz einer on diebstal/eins andern vñ frembd güt jemandts züwendet/ vnd macht/das es von dem besitz in brauch vnd gewehr genommen würt.

Welcher ein ledigen beses einem/ der jne in gutem glauben empfähet vñ annimpt/auff rechtmessiger vrsachē vbergibt/der verwendet damit auff jne auch die klage vnd ansprach des brauchnams vnd ersitzung.

Was aber die güter/welche der bodem begreiffet /belanget/ da hat das Recht diser gestalt seine fürgang/das/wo jemandts eines ledigen orts oder platz beses / durch abwesen oder versäumen des eygenthumbs Herrn/oder wo er one Erben verstorben were /sonder gewalt ansich bracht / ob der selb schon mit bösem glauben besitzet (dieweil er weyß/ das er sich frembd den grundts vnd bodems vnderzogen) doch wo er solches einem andern/welchers in gutem glauben empfähet / vbergibt/ mag der selb durch langen beses solchs güt erlangen / Dann er weder gestolens / noch mit gewalt besessens empfangen/ Vnd ist damit etlicher Alten meynung auffgehabē vnd abgeschafft/welche hielten/das an grundt vnd bodem/vnd an plätzen auch diebstal begangen würden/vnd würt denē zu nutz vnd gutem/welche ligend güter besitzen / durch Keyserliche satzung versetzung gethan/auff das niemadts sein langer vnd vngewisselter beses entzogen werde.

Es mag zu zeitten auch diebstal/ oder geraubt güt in brauch vnd gewehr genommen vnd eressen werden / als wann es in

Des eygenthums Herren gewalt widerumb kompt / Dann wann es also seinen fehl vnd mangel abgelegt / vnd gereymiget / so hat die ersizung vnd gewehr statt.

Die güter vnser Keyserlichen Fisci / mögen nicht im brauch vnd wehr genommen werden / Doch aber hat Papinianus geschrieben / wann die güter erledigt dem Fisco noch nicht angezeygt seind / mög der Käufer güts glaubens das güte / so ihme auß den selben gütern zügestelt were / in brauch vnd gewehr nemen / Vnd also haben auch der Keyser Pius / vñ die beyde Keyser Seuerus vnd Antoninus von sich geschrieben.

Lezlich ist zu wissen / daß das güte dermassen geschaffen sein sol / daß kein fehl oder mangel daran sei / damit vnd auß daß es vom Käufer güts glaubens / im brauch vnd gewehr genommen vñ erfessen werden möge / oder welcher auß anderer rechtmessiger vrsachen besitzt.

Ein Güte ist anders nit brauchnemlich / es sei dann vnmangelhaftig / vnd sein brauch nicht verbotten.

Dann jrthumb falscher vnrechter vrsachen / gebirt odder macht kein ersizung / Als da einer / so er nit kauft het / meynet er hette kauft / besitzen wolt / oder so ime nit gegeben noch geschenckt were / wolt von Giff vnd geschencks wegen besitzen.

Ein langer beses / welcher dem verstorbenen het angefangen nützlich zusein / würt auß den Erben vnd besitzer der güter vollenstreckt / ob er schon wüß / daß das Erbe eins andern were. Wo er keinen rechtmessigen anfang gehabt hat / so bringt der beses dem Erben vñ besitzer des güts / ob ers schon nit weyß / kein nutz / Welches wir also der gleichē auch in gewehren vnd ersizungen zuhalten geordnet haben / daß die zeit vollenstreckt werde.

Vn anbegin soll der güte glaub in der Brauchnehmung bedacht werden / Darumb so entschuldiget des verstorbenen güter glaub / den bößenglauben eines gemeinen Erbnemers / Dann es würt des verstorbenen possess continuirt. Vnd hinwiderumb dargegen ist der böß glaub des ersten / dem Erben / wie güten glauben er hat / nachtheylig. Des gleichē des ersten anhebers zeit kompt seinem nachvolger die brauchnehmung zuerfüllen zügüt / vñ würt continuirt.

So haben auch die beyde Keyser Seuerus vñ Antoninus von sich geschrieben / daß zwischen dem Verkäufer vñ Käufer die zeit soll an einander gehenckt / vnd zusammen geben werden.

Vñ ist durchs Keyfers Marci befehl versehen / daß der / welcher ein fremd güte vmb den Fiscum kauft / wann nach dem Verkauf fünf Jar verlauffen seindt / so mage der eygenthums Herz des güts durch aufzug abgewisen werden.

Aber

Wane odder leichtfertige meynung eines Trolls / bringet oder firt nicht ein die Brauchnehmung.

Vnderweisung in Keyserlichen

Aber die sätzung seliger gedechtnus des Zenonis hat denen wol für gesehen/welche er was vom fisco durch verkauff oder gabe/ oder einen andern Titel empfahe/ das sie zwar als bald versichert werden/vñ vberwinder seien / sie klagen eintweder selbs/ oder werden beklagt. Aber gegen den Keyserlichen Chamerschatz mögen die jenigen bis in das vierd jar klagen/welche vmb den eygenthumb oder vnderpfand deren güter/ so vereusfert seind/etliche klagen zu haben vermeynen.

Welcher ein frembd güte vom fisco mit waserley tüglichen Titel bekompt/ der ist als bald sicher vnd würt der eygenthumbs her. Welche aber gerechtigkeit am güte oder zum güte vermeynen zu haben/ sollen solchs inwendig vier jaren gegen den fiscum fürbringen.

So gibt auch vnser Keyserliche sätzung/ welche wir nächst eröffnet haben/ solchs nach/ auch vber die / welche von vnserm oder vnser würdigen Keyserin hoff/ etwas empfangen haben/ vñnd in fiscalischen vereusserungen der bemelten Zenonianschen sätzung begrieffen werden.

Von Auffgiffen vnd Vbergaben.

De Donationibus. Titulus VII.



Summa.

W Je oben im nächsten Titel auß stillschweigendem willen des eygenthumbs Herren / güter erlangt werden/ also hie in diesem Titel mit auß.

außerlichem gegenwertigem willen des eygenthums Herren/vnnd geschicht beides nach burgerlichem Rechten/Doch daß hie für das erst/ ein zü sage oder verheysung sei/welche hierinn genügsam ist. Handelt fürnemlich von vierlei Giffung vñ Gaben. i. Von Gaben absterbens halben. ij. Von der den lebendigen. iij. Von Heyrathgüt oder Brautschatz. iiii. Von widerlege güt. mit anhang vom Rechten des Züwachs.

So ist auch noch ein andere art Güter zuerlangen/ als giff vñ vbergabe / Vñ seind der giff vnnd vbergaben zweierley art/nemlich sterbens halben/ vñ nicht sterbens halben/ Die giff vñ vbergabe sterbens halbe/ist die/welche geschicht auß verdacht vnnd argwon des todts oder absterbens/wann jemandts also gibt/das/ so es sich begeben daß er stürbe/des were/der es empfangē het/Wo er aber leben blieb / der es/welchers geben hat/wider neme/oder so in der giff vñ vbergabe berewet / oder vorhin der verfürb / dem gegeben were/
Solche giffen vñ vbergaben versterbens halben/seind vber all den besatzungen gleich geachtet / Dann als es von den weisen vñ verstandigen inn ein zweiffel gezogen/ob solche für ein giff oder besatzung zuhalten/vñ het von beyderseits etliche anzeygungen/vñ etliche zogen es zu einer andern art/ Haben wir geordnet/das sie beinahe allenthalben den Legaten vnnd besatzungen verglichen vnnd zügerechnet werden sollen/vñ dermassen jren fürgang habē / wie vnser Satzung mit bringt/ Vñ inn einer Summa zu reden/ So ist ein giff vñ vbergabe sterbens halben/wann einer lieber selbs haben wil / dann daß er wil/das es der habe / dem ers vbergibt / vñ lieber den/dem ers vbergibt / dann seinen Erben/wie dann auch bei dem Homero Telemachus dem Pireo vbergibt.

vbergabe
von todts wegen.

Das würt ein gabe todts halbe genent / welche auß argwon vorstehends oder zükünfftigs todts geschicht/welche (hindangesezt des alten zweiffels) den Legaten vñ besatzungen beinahe durchaus verglichen ist/ Würt aber widerrißen/so der Giffter wider zu gesundheyt kompt / vñ in der beschehenen giffe bereuwet/ Desgleichen so der / dem da gegeben ist/vorhin mit todte abgehēt.

Aber die andere vbergiff seindt / welche on eynige gedanken oder meldung des todts oder absterbens geschehen/welche wir nennen vñ der den lebendigen/welche nit gar den besatzungen verglichen werden / wann sie vollenbracht seind / mögen sie nit leichtlich widerrißen werden. Sie werden aber vollenbracht/wann der Giffter vnnd vbergeber seinen willen in Schrifften oder on Schrifften entdeckt vñ eröffnet/Vñ zu einer verglichung eines Verkaufss wil vnser Keyserliche

Satzung/ das sie auch mit aufftrag geschehē sollen/ vnd ob sie schon nicht auffgetragen würden/ haben sie doch die vollkommenheyt vñ krafft/ das auch der giffter den aufftrag thān soll vnd müß/ Vnd nach dem die vorigen Keyser die selben haben wollen öffentlich angezeygt vnd verkündiget werden/ wo sie vber zwey hundert gülden betreffen/ so haben wir aber geordnet/ das es in die fünff hundert güldē sein sol/ vnd erweiteret/ welche auch on verkündigung odder anzeyge bestendig vñnd bündig sein sol/ haben darzü etliche begiffung erfinden/ welche gar keiner verkündung os anzeyge bedürffen/ sondern für sich selbst vollkommen vnd bestendig genüg sein/ haben vber das vil andere mehr zu vollkommenlichem aufgang der begiffung erfinden/ welche alle auf vnsern Satzunge/ welche wir darüber fürbracht vnd auffgericht haben/ bei einander zubringē seindt.

Die gabe vnd begiffung vnder den lebendigen ist/ welche auß keinem argwon des todes geschicht/ sondern auß lauter reynem bunnan der freiwilligen gebigkēyt hergehēt/ vnd beschicht/ Welche/ wo sie alleyn auß bewilligung volbracht ist/ würt sie nicht lieberlich widerrißfen/ Vnd soll öffentlich angezeygt werden/ wo sie die summ fünffhundert goltgülden vbertriffet/ Doch hat sie in etlichen nāmlichen fellen auch ire wirkung vñnd krafft/ sonder Insinuation oder anzeygung.

Doch ist zu wissen/ wo auch die Begiffung ganz vollkommen seind/ vnd aber vndanckbare leut vorhanden/ welchen die begiffung vnd wolthat beschehen ist/ das wir den gifftern durch vnserer Satzung erlaubt vnd zügelassen haben/ die selbigen auß gewissen nāmlichen vrsachen zuwiderrißfen/ auß das die nicht/ welche ihre güter andern züwenden/ von dem selben eynigen nachtheyl oder schaden leiden/ nach gestalt vnd weise in vnserer Satzung erzelet.

So ist auch ein ander art einer begiffung vnder den lebendigen/ welche zwar den alten Weisen ganz vnbewußt gewesen/ aber nachuolgendts von den Jungen Keysern eingefürt worden/ welches ein begiffung vor der Ehe vnd hochzeit genant/ vñ hat in jr ein besondere stillschweigende meynung vnd vnderfcheyd/ nāmlich das sie dann zumal erst krefftig vnd bündig were/ wann die Ehe gefolget vñnd vollenzogen/ Vñnd ward darumb vor der hochzeit vnd Ehe genant (zu Latein ante Nuptias) das sie vor der Ehe geschach vñ vollbracht ward: Vñnd hat solche begiffung nach der Ehe nicht mehr stat noch fürgang/ Vnd es hat aber zwar erstlich der Keyser Justinus vnser Vater/ als die heyraths giffte zügelassen/ auch nach dem Ehelichen beilager/ zuermehren/ wo sich ein solches zütrüge vnd begeben/ auch vor dem ehelichen beilager/ vnd in stehender Ehe

Ehe die begiffung zuvermeren/in seiner Satzung zügelassen/
vnd bleib aber doch der vngereimpt name/das es hieß ein Bes
giffung vor der Ehelichen hochzeit oder beilager / vnd aber
nach dem beilager ward solcher zusatz vnnnd vermehrung gege
ben. Als wir aber in willens die Satzungen zu volkornlicherm
ende zubringen/vñ vns befließen bequemere namen den Sach
en vnd dingen zugeben/haben wir geordnet/das solche begiff
tungen nicht allein gemehrt / sondern auch in stehender Ehe
ihren anfang nemen / vnd nicht von der Ehe/sondern vmb der
Ehe willen genent werden/vnd der Morgengabe vnd Braut
schatz oder Heyrathgüt / inn dem vergliechen werden / das/
wie die Morgengabe vnnnd brautschatz in werender stehender
Ehe nicht alleyn gemehrt / sondern auch geschehen/ also auch
dise begiffungen/welche vmb der Ehe willē eingefürt seind/
nicht alleyn vor der Ehe hergehn/sondern auch wañ der Con
tract gemacht vnnnd verhandlung geschehen/ gemehrt vnd ge
setzt werden.

Die Gabe vnd Begiffung vmb der Ehe willen (welche vor zeiten die Ga
be vor der Ehe genent ward) mag nicht allein nach beschlofner Ehe gemeh
ret/sondern auch gesetzt/vnd genommen/vnd angefangen werden.

Vñ war vorzeiten auch ein andere weise güter bürgerlich zu
erlangen/durch das Recht des züwachsens / zu Latein Adres
cendi genant / welches also zügienge / Wann einer einn Leib
eygnen Menschen mit Dierzen in sampt odder in gemeyn het/
vnnnd er allein macht in frei / eintweder mit dem stecklin/oder
durch geschäft vnd letzten willen/ in solchem fal verlor er sein
theyl/vnd dasselb wüchs seinem gesellē zü/ Aber die weil es ein
böf Exempel odder beispil war / erstlich den Leibeygnen der
freiheyt zuberauben / vnd dardurch den milttern güten eygen
thumbs Herzen schaden züwenden/ aber den strengen/harten
eygenthumbs Herzen gewinn schaffen / Haben wir für nötig
geacht / solchs als ein verhafts ding / durch vnserer Satzung
zumilttern vnnnd zuverbessern/ vnnnd haben einn weg funden/
durch welchen beyde der freigeber/vnd auch sein gesel/vñ der/
welcher die freiheyte empfächt / sich vnserer wolthat haben zu
gebrauchen/vnd die freiheyte gleichwol wircklich jren fürgang
habe (vmb welcher gunst willen die altē Gesatzgeber vil ding/
auch den gemeinen Regeln zuwider/ wie offentlich am tag ist/
gesetzt haben) Vnd der/welcher solche freiheyte auffgesetzt/sich
der bestendigkeyt seiner frei vñ miltgebens erfrewen / vnd sei
nen gesellen schadlos halten möge/ so er den lon des Knechts
nach antheyl des eygenthumbs/wie wirs erklärt vnd erkandt
haben/empfächt.

Vnderweisung in Keyserlichen

Zie hat man einen fall / inn welchem einer gegen das gemein beschriben
Recht vnd Regel / ob ers auch vngern thüt / gezwungen würt / sein Güt zu
verkauffen.

Welche ihre Güter vereuffern mögen / oder nicht.

Quibus alienare licet, uel non. Titulus VIII.

Summa.

Sie bringet der Keyser Justinian ein newe vnd widerwertige lere für /
in dem da er spricht / daß der / so der eygenthumbs Herz sei / nicht vereuf-
fern möge / vñ hinwiderumb / daß der / so nit der eygenthumbs Herz sei /
das Güt zu vereuffern macht habe / Solches erkläret er durch das Exempel /
daß ein Eheman seines eheweibs heyrath ligend Güt (ob er desselben gütts
wol nach bürgerlichem Rechte der eygenthumbs Herz ist / vñ ob sie es auch
schon bewilliget) nicht vereuffern mag / Mit einem pfandt aber / welches
doch er der eygenthumblicher Herz nicht ist / mag anders vmbgangen wer-
den / wie nach der lenge im Text volgt / So mögen auch on des Vormünders
Gewalt / den Pflögkindern ire güter nicht vereuffert werden / wie auch oben
gedacht ist.

Zweitten begibt es sich / daß der / welcher der eygen-
thumbs Herz ist / das güt nicht vereuffern noch ver-
ändern mag / Vnd hinwiderumb / welcher der ey-
genthumbs Herz nicht ist / doch macht hat das güt
zu erwerbenden vnd zu vereuffern / Dann einem Ehe-
mann würt durch das Gesetz Julia verbotten / das Erb / so im
sein Eheweib zur Heyraths gabe zugebracht / on ire verwilli-
gung nit zu vereuffern / ob es im wol der heyraths giffte halben
gegeben / welches wir / das Gesetz Julia zu ändern / inn ein bes-
sern standt gebracht haben / Dann nach dem das Gesetz alleyn
in denen gütern / welche in Italia waren / stat hat / vnd die vere-
uffierungen verbot / welche dem weib zuwider / on ire verwilli-
gung geschahen / aber die vnderpfand der selben güter / auch ob
sie solchs bewilliget / so haben wir beydes verbessert / daß auch
die vereuffierung oder verbindung in denen gütern / welche in
Prouincien vnd landen vmbher gelegē vnd verbotten ist / daß
deren keins / ob auch die weiber darinn bewilligten / einen für-
gang habe / auff daß nicht die schwacheyt des weiblichen ge-
schlechts zu schaden vnd verderben irer güter gereiche.

Wann schon auch des Eheweibs bewilligung da ist / so ist doch die vereuf-
ferung vnd verpflichtung des ligenden Heyrathgüts dem Eheman (ob er
wol nach bürgerlichem Rechten des Heyrathgüts eygenthumblicher Herz
ist) verbotten.

Dargegē aber mag der glaubiger das pfand auf geding / ob
schon

schon das güt nit sein ist/ veruuffern/ Doch geschicht velleicht solches daruñ/ das geacht wirt/ das pfand werd mit verwilligung des schuldnere veruuffert/ dieweil es erstlich im cōtract vorbehalten ist dem glaubiger / das er das pfand verkauffen mög/ wo das gelt nicht erlegt vnd bezalt werde. Damit aber die glaubiger ihre Recht zu erlangen nit verhindert würden/ noch auch die schuldnere den eygenthüm jrer güter vnnützlich verlurē/ so ist durch vnser Satzung für rathsam angesehen/ vñ eygene weise vnd maß gesetzt/ dardurch die pfandveruuffierung vnd verwendung geschehen mag/ nach welcher inhalt beiden theilen/ den Glaubigern vñ schuldigern/ genügsam vernehmung geschehen ist.

Ein pfand mag nicht alleyn auß des Schuldnere gedinge vom Glaubiger distrabiert vnd veruuffert werden/ ob er wol der eygenthüms Herz nit ist/ Sondern auch/ ob schon kein gedinge oder vored / das pfand zuverkauffen/ beschehen ist/ wann nur die vorgeschrieben form des Rechtens darin gehalten würt.

Jetzund sollen wir erinnert sein/ das weder Pupill oder weyße/ Männlich oder Weiblich geschlechts / einig güt on züthün vnd gewalt des vormündere verwenden noch veruuffern möge/ Darumb/ ob sie auch gelt on des vormündere volwort/ jemandts verlihen/ machts keine verbindung/ dann solches gelt würt des nit/ der es empfächt oder annimpt/ daruñ so kan zü gelt geklagt werdē/ an welche ort es befunden würt. Wo aber das gelt/ welches der minderjährig außgeliehen hat/ von dem/ welches angenomien/ außrichtig verthan vnd verbracht ist/ kan man darauff klage/ wo es vbel verthan vñ zübracht were/ kan dahin gehandelt werdē/ das es heraußer gegeben werde.

Einem Weysen vnd vnmündigen ist veruuffierung seiner güter one züthün vnd verwilligung seines vormündere verbotten. Darumb wo er gelt außlehet/ ist des nicht/ der es empfecht vñ annimpt/ Sondern wo es noch vorhanden / fordert ers wider/ Wo es in gütem glauben verthan/ klagt er darauff/ oder so es mit bösem glauben zübracht were/ handelt er dahin/ das es wider her für komme vnd erstattet werde.

Vnd aber herwiderumb mögen wol alle güter dem Pupillen vnd Weysen (Männlin odder Frewlin geschlechts) on züthün vnd volwort des vormündere gegeben werden/ Daruñ wo ein schuldnere dem Pupillen vnd weysen bezalung thät / so ist dem schuldnere nötig des vormündere volmacht vñ verwilligung/ sonst würt er nicht erlediget noch gequitiget/ Welches dann auch auß ganz erheblichen vrsachen geordnet ist/ in der Satzung/ welche wir an die Cesarienser Anwälde/ auß ingebung des fürtrefflichen manns Tribuniani/ vnser Keyserli

chen hoffs Cammermeysters/offentlich an tag bracht vnd auß
gehen haben lassen/darin geordnet vnd versehen ist/daf eins
Weyßen schuldner also dem Vormünder oder Pfleguogt/oder
Sorgtrager bezalung thun möge/wo vorhin der Rechtlich be
scheyd on allen schaden ergangen/solches zuläßt/Wann das al
so erfolget ist/wo dann der Richter erkennen/vnd der schuld
ner zalē würde/so ist er solcher bezalung ganz volkōmlich ver
sichert. Wo aber anders/dan wir geordnet habē/die bezalung
geschehe/es sei der Pupill vnnnd Weyße seines gelts eintweder
vnnverfürzt/oder dardurch reicher worden/vnd noch die selb
summe gelts fordert/mag er durch den aufzug bösen betrugs
abgehalten werden/Hat er aber das gelt vbel zūbracht/oder
ist sein durch diebstal oder gewalt abhendig worden/sonust
dem schuldner 8 aufzug bösen betrugs nichts/sondern würt
gleichwol verdampft/dieweil er vnbedacht vnd thörllich on zū
thun vnd volwort des Vormünder / vnd nicht nach vnserer
ordnung bezalt hat.

So einem vnnmündigen/oder seinem Vormünder bezalung geschehen we
re/erlangt der Schuldner dann erst vollkommene quitigung/wan es mit wif
sen/vñ auß beuelch des Richters geschicht/Wo es aber allein dem Weyßen
bezalt würt/vnd er das gelt noch bei einander bei ihm het/oder dauon ge
bessert worden were/ist er der Exception vnd aufzugs erledigt/vnnnd frei/
Sonst aber were er der nicht frei.

Vnd aber hinwiderumb mögen Pupillen vñ Weyßen/Mān
lin vnd Frāwlins geschlechts/on volmacht vnd verwilligung
des Vormünder nicht zalen/dieweil das ihenig/was sie za
len/dem/der es empfāhet/nit bleibt/vnnnd jnen nemlich keins
dings oder güts verußerung on volwort vñ zūthun des Vor
münder zūgelassen vnd gestattet würt.

Durch welche Personen ein jeder Güter be kommen mag.

Per quas personas nobis acquiritur. Titulus IX.

Summa:

Dieser Titel erzelt die Personen/durch welche güter zuerlangen seind/
vnd erstlich durch vns selb/darnach durch vnser kinder vnd knecht/
so in vnserm gewalt seind/darumb er sein Summari im anfang selbs
mit sich bringt.

Der vberkompt güter nicht allein durch euch selbs/
sondern auch durch die/welche ihr in exōrm gewalt
habt/Defgleichen durch knecht vnnnd leibeygne/an
welchen ihr den niesbrauch habt/auch durch freie
leuth

leuth vnd leibeygene andern leuten züfendig / welche jr in gü-
tem glauben besizet / von welchen allen in sonderheyt wir mit
fleiß handeln wöllen.

Darumb ewer Kinder beiderley geschlechts / welche in ewe-
rer gewalt seind / haben vorzeiten was jnen zükame (aufge-
nommen jre eygen gewonnen güclin) jren Eltern erworben
vnd vberkommen / on eynigē vnderscheyd / vñ das selb ward der
Eltern eygen / also / das jnen auch zügelassen ward / das jenig
was sie durch ein Son oder Tochter vberkamen / dem andern
Son / oder einem frembden vbergeben / oder verkauffen / oder
auff welche weise sie wolten / züwenden mochten / Welchs vns
bedunckt vnfreundtlich sein / haben derhalbē durch ein gemeyn
aufgangne Satzung beyde der Kinder verschonen / vñnd den
Eltern doch auch jre gebürliche Ehr erhalten wöllen / vnd ge-
ordnet / das / wo der Son etwas auß des Vatters güte be-
kompt / das selb soll nach alter gewonheyte alles dem Vatter er-
winnen vñnd vberkommen sein / Dann wer wolt dem Vatter
das vergünnen / das das jenig / was von des Vatters wegen
herkompt / jme nit auch widerumb solt zügewendet werden.
Was aber jme der Hausson auß anderer vrsachen erlangt vnd
vberkompt / des selben Nießbrauch vnd Leibzucht vberkompt
er zwar dem Vatter / aber der eygenthumb bleibt jme / auff
das / was er durch seine arbeyt oder güte glück erworben / wo
das selb einem andern zügewendet würde / jme nicht verdrieß-
lich vnd schmerzlich were.

Es würt hie die alte vnfreundtlichkeyt abgeschafft / das nunmehr zu die-
serzeit / dem Vatter alleyn der Nießbrauch / oder Leibzucht in des Sons an-
fälligen Gütern / aber in denen gütern / so vom Vatter herkommen seind /
auch der eygenthumb zügetert würt.

So ist auch diß in der selben gestalt durch vns geordnet / Da
ein Vatter in freigebung seiner Kinder auß denē gütern / welche
der vberkommung entflohen waren / jme den dritten teil (so er
wolt) behaltē / solchs auß den vorigen alten Satzungen macht
hat / als zum theyl für ein lon der freilassung / Vñnd doch vn-
freundtlich war / das der Son seiner güter eygenthumb durch
dise freilassung zum dritten theyl enteuffert vñ betrogen wer-
den solt / vnd was jme zur ehrauß der freilassung zükame / das
er seins eygen Rechtens vñ gewalts wordē / das selbig sol jme
wider durch verringering der Güter entzogen werden / Da-
rumb so haben wir gesetzt vnd geordnet / das der Vatter zum
dritten theyl des eygenthumbs / welchen er behaltē mocht / den
halbē theil / mit der güter eygenthumb / sondern den nießbrauch

Vnderweisung in Keyserlichen

vnd leibzucht behalten sol/ Dann also bleiben die güter vnner-
legt bei dem son / vnd geneuht der Vatter einer grössern sumi/
dann das er das halb für das dritteyl sol gebrauchen.

Ein Vatter / welcher den Son von der hand freigibt / erlanget den halben
teyl des Nießbrauchs oder Leibzucht der anfelligē güter des Sons / an stat
der danckbarkeyt vñ widergeltung / welchs an statt des vierdten theyls der
Erb schafft oder eygenthums / so er vorzeiten hatt / geordnet ist.

Des gleichen vberkompt jr / was ewer knecht vnd Leibeyg-
nen durch aufstrag erlangen / es werde eintweder jnen etwas
versprochen / oder durch vber giff / oder auß besatzung / oder ey-
niger andern vrsachen halben zügewendet / Dann solches vber-
kompt jr / ob ihr es schon nicht wisset oder gern habt / Dieweil
ein knecht vnd leibeygner / welcher in eines andern gewalt ist /
mag oder kan nichts eygens haben / Wo er aber zum Erben ge-
setzt würde / kan er die Erbschafft anderer gestalt nicht / dann
auff ewer geheys vnd befelhe annemen / Vnd wo er sie auff ew-
ern beuelch annimpt / so erlangt vñ vberkompt er euch die Erb-
schafft inn aller massen / als ob jr selbs weret zu Erben einge-
setzt / Vñ dergleichen vberkompt jr auch durch sie besatzung im
Testament / Vnd vberkompt nicht allein durch sie den eygen-
thumb derē / so jr in ewer gewalt habt / sonder auch den besitz.
Dan alle güter / welcher besitz sie erlangen / die selbigen besitzet
jr / daher dan euch auch durch sie der brauchnam vnd gewehr /
oder der besef langer zeit züfelt.

Von denen Knechten aber vnd Leibeygnen / an welchen jr
nur allein den Nießbrauch vnd Leibzucht habt / ist also geord-
net / das alles / was sie auff ewerm Güt / oder durch jr arbeyt
vberkommen vñnd erwerben / das selb sol euch zügefereet wer-
den / Was sie aber außserhalb solchs erlangen vnd bekommen /
das soll zu der herrschafft des eygenthums gehören / Darum
so der knecht oder leibeygner zum Erben gesetzt / oder jme et-
was im Testament vermacht / oder gegeben were / das selb be-
kompt nit der Nießbraucher oder Leibzuchter / sonder der ey-
genthums Herr.

Eines andern Leibeygner / des Nießbrauch wir haben / Des gleichen der /
welchen wir mit gutem glauben besitzen / er sei ein freier oder leibeygner / wo
er etwas auß vnserm güt / oder mit seiner arbeit erlangt / das selb würt vns
erlangt / Was er aber außserhalb diser vrsachen erlangt / das würt dem rech-
ten eygenthums Herren / oder ihme dem freien Menschen selbs erlangt.

Desselben gleichen beschicht auch mit dem / welcher von euch
mit gutem glauben besessen würt / er sei frei oder eins andern
Leibeygner . Dann was inn einem Nießbraucher vñnd Leib-
zuchter geordnet / das selb hat auch stat in einem besitzer gütes
glau-

glaubens/ Darumb was außserhalb deren zweyen vrsachen vberkommen würt/ das gehört eint weder im selb zu/ oder dem eygenthumbs Herren/ wo er ein Leibeygner ist/ aber wann der besitzer gûts glaubens den Leibeygnen in Gewehr bekommen vnd erfessen hat (dann auff die weise würt er der eygenthumbs Herr) so mag er ihne auß allen vrsachen vberkommen. Aber ein fruchtnemer (zu Latein Fructuarius genent) mag nicht brauch oder gewehr nemen vnd ersitzen / Erstlich darumb / daß er nit besitzet / sondern hat nit brauches vnd nutztes Gerechtigkeit. Zum andern / dieweil er weyß daß der Leibeigen eines andern ist / Dann jr bekompt nit alleyn den eygenthumb durch die Leibeigenen / an welchen jr den nießbrauch vnd leibzucht habt / oder welche jr inn gûtem glauben besitzet / oder durch ein freie Person / welche in gûtem glauben euch dienet / sondern auch den beses / aber wir reden in beyder Personen nach dem vndercheid / welchen wir nächst oben außgelegt haben / das ist / wo sie ein beses von jhrer gûter / oder jhrer arbeyt wegen erlanget vnd bekommen hetten.

Darauff dann erscheinet / daß jr durch freie leut / welche jr weder ewerm Gewalt vnderworffen habt / odder mit gûtem glauben besitzet / Dergleichen durch frembde Leibeygnen / an denen jr weder den Nießbrauch vnd Leibzucht / oder rechtmessigen beses habt / keins wegs etwas erlangt oder vberkommen möget / Vnd das ist daß man spricht / daß durch ein frembde Person nichts vberkommen / noch erlanget werden möge / außgenommen des / was durch ein freie Person / als durch ein Procurator vnd Sachwalter / durch welchen euch nicht allein wissentlich / sondern auch vnwissentlich der beses erlanget würt / nach der Satzung des Keyfers Severi / vnd durch disen beses auch der eygenthumb / wo der der eygenthumbs Herr gewesen / welcher außgetragen vn vbergeben het / oder die gewehr / oder die lange zeit verjörung / wo er der eygenthumbs Herr nicht were.

Es mag vns nichts erlanget werden durch ein Person / die gar außwendig ist / außgenommen den Procurator / durch welchen der beses / eygenthumb / vnd anspruch des Brauchnams vns erlanget würt.

Also fern habē wir bis daher erinnerung thun wollen / wie vnd welcher gestalt wir ein jedes Gût erlangen vnd vberkommen mögen / Dann die Gerechtigkeit der Testament Besatzung / dardurch wir auch ein jedes Gût vberkommen mögen / Dergleichen der gûter / die durch beuelch vnd auß vertrauen beuolhen werden / dardurch euch auch ein jedes Gût verlassen werden

IVVIX Vnderweisung in Keyserlichen

werden kan / wöllen wir hernachmals an gelegenerm ort sagen / Wöllen darumb jetzt besehen / welcher maß jr vber all in gemein / Güter erlangen vnd vberkommen mögt / Derhalben wo jr jemandts Erben worden seit / oder jemandts güter besitz fordert / oder jemandts an kindtsstatt annemen würdet / oder jemandts güter euch zügestelt werē / deren freiheyten zu erhalten / des selben Güter alle kommen euch zü / Wir wöllen aber erst von den Erbschafften besehen / welche sich auff zweyer ley weise erhalten / Dañ sie eintweder durch geschäft vnd letzten willen / oder on geschäft vnd letzten willen euch angehörig werden / Vnd für das erst sollen wir von denen besehen / vñ vnderchiedlich reden / welche güter euch durch geschäft vnd Testament zükommen / darinn von nöten ist / anfenglich / wie die geschäft vnd Testament auffgericht / gemacht vñ geordnet werden sollen / zusagen vnd aufzulegen :

Von auffrichtung der Testameten.

De Testamentis ordinandis. Titulus X.



Summa.

Ergend handlung ist wol betrüblich / aber doch nötig / vnd nit allein den lebendigen / sondern auch den sterbenden dienlich vñ fürreglich / Dann die lebendigen vberkommen dardurch die Güter der absterbenden / vnd wissen die absterbenden wem sie nach irem leben ihre Güter verlaßsen /

sen/haben auch also freihēy vñnd macht/wem sie wöllen/ire güter zuverlassen/vñnd ob wol beiden Alten auß allerley vrsachen vil zweifels fürgefallen/der Testament geschäft vñnd letzten willen halben/das die von kleiner krafft vñnd würcklichkeyt seyen/dieweil der krank vñ sterbend Mensch/ auß wehetage /schmerzen/ vñnd forcht des todts / auch blödigkeyt des verstands / zu mehmalen nicht weys / was er mach vñnd fürneme / wie dann der Keyser Justinian selbs sagt/ das die Menschen inn ansechtung vñnd betrübung des sterbens am meysten geengstigt werden/ So ist doch von den Rechtsegeren geordnet vñnd geschlossen/ das rechte warhafftige Testament vñnd letzte willen / darinn kein falsch oder betrüg gefunden / steht / fest gehalten / vñnd vollenzogen werden sollen / Neben dem ist inn auffrichtung Testaments / achtung zu haben auff des lands vñ orts gebrauch/darinn das Testament auffgericht / Vñnd soll ein jeder vernünfftiger Testator dahin sehen/ das er in verlassung seines Testaments vñnd letzten willens/ den Erben keine vrsach gebe zu hader vñnd zank/ Darumb dann auch die Rechtseger wöllen/ das einer/ so ein Testament auffrichten wil / solches nicht seiner thorechten meynung nach / sondern wie es das Recht erfordert/ fürnemen sol/ Wie darvon in disem/ vñnd andern folgenden Titeln vñnderschiedlich gehandelt würt.

Testament ist ein rechtmessige meynung vñnd anspruch vnser willens von dem / das einer wil/ das nach seinem todt geschehen / vñnd auffgericht werden soll.

In Geschäfte vñnd letzter will würt darinn auff Latein Testament genant / das es ein gezeugnis des sinns vñnd gemüts ist / aber auff das / wie es von alters darmit gehalten worden / nicht verborgen sei/ Ist zu wissen / das vorzeiten zweyerley art der geschäfte vñnd letzten willen im brauch gewesen seindt / welcher eins sie inn fridens zeitten gebraucht / vñ auß beikunfft vñ versamlung / zu Latein Calata Comitia , genant haben.

Dieses gieng also zu / das der jenig / so ein Testament auffrichten wolt / das volck durch ein Hornbläser ließ zusamen rüffen / vor welchem er gegenwertig seinen letzten willen anzeyget / mit bezeugung vñnd bit / sie wolten solchen krefftig vñnd bestendig sein lassen vñnd halten.

Das ander / wann sie solten in krieg vñnd feldt ziehen / welches Procinctum, als auffgeschürtzt vñ zum streit gerüst / genant ward. Darnach ward noch die dritt art der geschäfte vñnd letzter willen hinzu gesetzt / auff Latein genant Per æs & libram, welliches nemlich durch freylassung / das ist / durch ein angenommen odder gesebten Verkauf verhandelt warde / mit fünff Zeugen vñnd einem wagetrager / so Römische mannbare Bürger gegenwertig waren / zusampt dem / der des geschlechts kauffer genant ward / aber die ersten zwey art vñnd weise der geschäfte vñnd letzten willen seind zwar in alten zeitten in abfal vñnd vnbrauch komen / Das aber Per æs & libram zügienge / vñnd

Vnderweisung in Keyserlichen

vnd geschach/ ob es wol lenger bliben vnd gewehit hat / so ist es doch auch auß dem brauch kommen vnd vergangen.

Per as & libram) Vorzeiten war bey allen verkäuffen einer mit einer wagen/dieweil die Alten das gelt mehr pflagen zu weigen dann zu zelen / vnnnd diser brauch war also gemein/ daß on den selbigen schier kein veresserung geschach oder fürgenommen / vnnnd darumb auch inn Testamentsachen gebraucht ward.

Aber die ermelten namē der geschäft vñ Testament sein in das bürgerlich Recht bracht worden/Darnach ist auß beuelch Prætoris, des Richters/ein ander form der geschäft vnd Testament auffzurichten eingeführt worden. Dann durchs verehrte Recht (Ius honorarium genant) ward kein lediglassung begert/ sondern war die verzeychnus der sibben Zeugen genüg/dieweil im Bürgerrechten der Zeugenzeychen von vnnöten war.

Aber nach dem allgemach/nicht allein der leut gebrauch/sondern auch durch verbesserung der gesatz/ das burgerlich vnnnd richterlich Recht angefangen hat in einen gleichen Inhalt vñ verstand gebracht zu werden / so ist geordnet worden/ daß zu einer zeit (welches dann das burgerlich Recht dermassen also erfordert) in beisein sibben Zeugen / vnd der selben vnderzeychung(welchs durch die besatzung vnd beuelch des Richters erfunden war) die geschäft vñ Testament verzeychnet wurden/ also/ daß solches Recht dreierley gehalten worden ist / vnd die Zeugen/vnd ire gegenwertigkeyt eines Inhalts vmb auffrichtung willen der Geschäft vnd Testaments vom bürgerlichen Rechten herkommen. Aber die vnderschreibung des Testament makers vnd Zeugen werden von wegen vnnnd haltung der Satzungen hinzü gethan/die zeichen aber oder Sigel/vnd anzahl der Zeugen/ auß beuelch Prætoris, des Richters oder Schultheysen.

Die zierlichkeyt eines Testaments/ so in Schufften verfaßt wirt/ bestehet zum theyl durchs burgerlich Recht/zum theyl inn Keyserlichen Satzungen/vnnnd Richterlichem ampt. Es würt aber solch Testament vollenbracht durch sibben Zeugē/ so zu einem mal bei auffrichtung des selbē seind / vnd das auffgericht Testament vnderschreiben/ Vnnnd lezlich auch mit ihren Sigeln befestigen.

Aber disem allem ist noch durch vnser verordnung / vnnnd darmit die Geschäft vnd Testament desto auffrichtiger weren/vnd kein betrug darzü käme/ angehefft/ daß durch des Testament makers / oder der Zeugen handtschufft / des Erben name außtrücklich benent/vnd alles nach Inhalt der selbst Sazung fürgenommen vnd verhandelt werde.

Somögen auch die Zeugen alle das geschäft vnnnd Testament

Zierlich Testament.

Erben

ment

ment mit einem ringe verzeichnen vñ besigeln. Wie aber / wann es sibem ringe vnd ein geschriff were / wie es dem Papiniano gefallen hat: Vñnd mag das Testament auch mit einem andern oder frembden ringe verzeychnet vnd besigelt / Vnd aber die zu gezeugen gegeben werden / welche auch Testament machen vnd auffrichten mögen.

Es mögen aber weder Weib noch vnmanbare / noch Leibey gener / noch Wansinniger / noch Stumm / noch Tauber / noch der inn der Acht ist / noch die jenigen / welche die Recht für Erloß / vnredlich / vnd vnzeugbar halten / inn die anzal der Zeugen genommen werden.

Zeugen im
Testament

Welcher auß einem Testament empfahen mag / der mag eines Testaments Zeuge sein / aber die Personē / so hie erzelet werdē / ob sie wol ein Testament machen mögen / werden sie doch zu Testaments Zeugen nit angenommen noch zugelassen.

Aber so der Zeugen einer / oder jemandts auß den Zeugen zur zeit / da das Testament auffgericht / für frei gehalten worden / vnd aber nachmals befunden / daß er ein Leibeygner gewesen / haben so wol der Keyser Hadrianus dem Catoni / als dar nach die beide Keyser Seuerus vñnd Antoninus von sich geschrieben / sie kommen dem Testament durch ire miltigkeyt zu stewart / daß es also fest vnd bündig gehalten werden sol / als ob es / wie es sich gebürt / gemacht vnd auffgericht were / dieweil zu der zeit / da das Testament verzeichnet vnd besigelt worden ist / diser zeuge von allen frei gehalten worden / vnd keiner were / der ihne seines standts halben (ob er frei oder Leibeygē were) angefochten / oder gerechtfertiget hette.

Ein Vatter / vnd der jenig / welcher in seinem gewalt ist / des gleichen zwen gebrüder / welche in des selben Vatters gewalt seind / mögen zwar in einem Testament Zeugen sein / dieweil nichts daran gelegen / so auß einem hauf vil Zeugen einem frembden geschäft vñ Handel zugewendet werden / doch sol der jenig nicht bei denen Zeugen sein / oder zum Zeugen genommen werden / welcher in des Testamentmachers Gewalt ist / So aber der haufson von seinem eygen gewonnen gelt vñ gütlin nach der freilassung ein Testament macht / so sol weder sein Vater / noch der / welcher in des selben seines Vatters gewalt ist / sein Zeuge sein / Dann in solchen sachen das heymisch Zeugnis verworffen ist.

Die mögen nit Testaments Zeugen sein / welche in des Testamentmachers Gewalt seind / vñnd der jenig / so den Testamentmacher in seinem Gewalt hat / Desgleichen der benent vñ eingeschubē Erbe / vñ die im zügethan seind / auch die gebüder / so gleicher gestalt / wie der Erbe / dem Vatter verbunden seind / vñ was fermer hierin bei den Alten gehalten worden ist.

Vnderweisung in Keyserlichen

Welche zeu-
gen in Testa-
menten sein
mögen.

Es mögen auch weder der geschriebenen Erbe / noch der jenig / welcher in seinem gewalt ist / noch sein Vatter / welcher jne im gewalt hat / noch die gebrüder / welche in des selben Vatters gewalt seind / zu gezeugen geben werden / dieweil der selb ganz handel / welcher zu auffrichtung des Testaments ist für genommen / zu diser zeit geacht vnd gehalten würt / daß er zwischen dem Testamentmacher / vnd dem Erben gehandelt werde. Wiewol nun solchs Recht ganz vnstedt vnd vngeuiff gewesen / vnd die Alten zwar den kauffer des Erbgüts / Emptorem familiae genant / vnd die / so jne durch den gewalt zügethan vnd verwandt waren / vom zeugnis der Testament abtriben / Dem Erben aber / vnd denen / welche ihm durch gewalt zügethan vnd verwandt waren / ward verhenget vnd gestattet / inn Testamenten zeugnis zugeben / ob wol die / welche solchs züliessen / riethen / daß sie solchs rechtens gar nit mißbrauchen solten / So haben wir doch solchs geändert vnd verbessert / vnd was von jnen für rathsam angesehen / vnd gerathen worden ist / haben wir gesetzt / daß es also gehalten werden solt. Zu einer nachuolge des Alten kauffers des Erbgüts / wir billich weder dem Erben / welcher an statt des Altisten kauffers der erbgüts stehet / noch andern Personē / welche jne / wie gesagt / zügethan vnd verwandt seind / erlauben / daß sie jnen selbs zeugnis tragen oder geben / Darumb haben wir auch nicht nachgeben oder zügelassen / daß solche alte Satzungen in vnser Bücher geschriben würden.

Denen aber / so in Testamentē besetzt vnd vertrawet würt / dieweil sie nicht nachuolger vñ Erbnemen des Rechten seind / vnd andern Personen / so jnen verwandt / weigern noch versagen wir nicht / daß sie zeugnis geben / sondern haben vil mehr in vnser Satzungen einer / dasselbig sonderlich jnen nachgelassen / vnd lassen solchs am meysten nach / denen / welche in ihrem gewalt seind / oder welche sie in gewalt haben.

Welchem besetzt oder etwas in besonderheyt durch trewe beuelch / im Testament verlassen würt (dieweil er sonst der Erbschafft halben keinen schaden oder nutz hat) der mag im selben Testament wol einzeuge sein.

Vnd ist nicht daran gelegen / ein Testament werde auff tafeln / oder in brieff / oder auff pergament / oder auff andere materi geschriben.

So mag auch ein Testament einer in vil Bücher schreiben / doch daß er eine weise im ganzen handel halt / oder daß es auff ein weise geschehe / Welchs zu zeitten auch von nöten ist / als so einer vber Meer reysset / vnd zugleich seins willens zeugnis
mit

Rechten / Das Ander Buch.

[L

mit im nemen / vnd auch daheym verlassen wolt / oder anderer vnzalbarer vrsachen halben / welche den Menschen anstehen vnd widerfahren können.

Vnd diß ist zwar genüg von denen geschäftten vnnnd Testamenten / welche in Schrifften verfaßt werden. So jemand aber on Schrifften nach dem Bürgerlichen Rechten / Testament machen vnd auffrichten wolt / der sol wissen / daß in gegenwertigkeyt sibem Zeugen / vor denen er seinen willen außtrüeklich anzeygt / solch auffgericht geschäft vnnnd Testament nach Bürgerlichem rechten ganz vollkommen / stedt vnnnd vest gemacht vnd auffgericht ist.

Testamentum
nuncupatiuū.

Das würt zu Latein Nuncupatiuum Testamentum genent / wann der Testamentmacher seinen lezsten willen mit lebendiger stimme vor sibem erbetenen Zeugen erklärt vnd anzeygt.

Vonder Kriegsleut Geschäfte vnd lezsten willen.

De Militari Testamento. Titulus XI.

Summa.

Zuzeiten bei den Römern waren alle Burger / eintweder Kriegsleut / oder Zünfftige / diser / so in die Zünfft gerechnet waren / Testament wurden nach gemeynem burgerlichem Rechten gemacht / Aber jener / der Kriegsleut / wurdē nach eygenem / sonderlichem / Privilegierten vñ gefreitem Rechten gemacht / vnd solches hieß das Kriegerecht / Dann nach dem mehr Zünfftiger / als Kriegsleut warē / so ward das / was nit der Kriegsleut eygen sonderlich Recht war / das gemein Burger Recht genent / oder je das gemeyn Recht / welche nach auch die Kriegsleut / so es in gesiel / ire Testament machen vnd auffrichten mochten / Warens aber nit / wie die andern Burger oder Zünffter getrungen / sondern stünd jnen frei / dieweil sie (wie gesagt) ein eygen besonder Recht hettē / vnd in dem der Zierlicheyt halben / ob die in iren Testamenten nicht gehalten ware / gefreiet waren / vnd gleichwol golten / vnd vor krefftig gehalten wurden / Daruon dan sonderlich diser Titel meldet vnnnd anzeygt / woher solchs Recht kommen / vnnnd was die vrsachen gewesen seien / den Kriegsleuten zu der zeit solche sonderliche freiheit zugeben vnd nachzulassen.

Die obermelt fleißige achtnehmung in auffrichtung der geschäft vnd Testament / ist in den Keyserlichen Satzunge den Kriegsleuten vmb ihrer grossen vnwissenheyt willen nachgelassen / Dann ob sie auch weder die Rechtmessige anzal der Zeugen / noch andere zierliche / herliche vnd gebürliche stück der Testament halten / so gelten doch destoweniger nit ihre Testament / sonderlich wann sie zu feld vnnnd in krieg ziehen / wie vnser Satzunge billich geordnet hat / Dann es werde der Kriegsleut

Vnderweisung in Keyserlichen

letzter will gefunden welcher gestalt er wolt / eintweder geschriben / oder nicht geschriben / so gilt doch jr Testament nach jrem willen vnd gefallen.

Aber zu denen zeitten / darinn sie nicht zu feld vnnnd Krieg ziehen dürfen / an andern orten / oder zu hauff seindt / als dann mögen sie sich solcher freihelt nicht anmassen / ist jnen auch zum wenigsten nicht fürträglich / sondern würt jnen vergifft Testament machen / Vñ wo sie hauffsone seind / vmb des Kriegs vnd Feldzugs willen / doch nach gemeynem Rechten / sollen sie solche weise in jren Testamenten halten / wie wir nächst oben beidero Testamentē / so kein Kriegsleut seind / dargethan vnd fürgelegt haben.

Ein Kriegsmann / ob er auch noch ein Hausvatters Son ist / hat so lang macht vnd freihelt nach dem Kriegsrechten / zu Testiren / so lang er im zug ist vnd zu feld ligt / Welcher aber außserhalb des ist / der sol nach dem gemeinen Rechten / wie alle andere / Testirn.

Vnnnd hat der Keyser Traianus dem Catilio Seuero von der Kriegsleut Testamentē also geschriben / Die freihelt / welche den Kriegsleuten geben ist / daß / welcher massen vnnnd gestalt sie ihre Testament machen / die selben fest vnnnd bündig seien / soll also verstanden werden / daß zwar vorhin gewiß vnnnd am tag sein sol / daß ein Testament gemacht sei / welches beide on Schrift / vnnnd von denen / so keine Kriegsleut seind / gemacht vnnnd auffgericht werden möge. Darumb so ein Kriegsmann / von welches gütern bei dir nachfragens oder ansuchung geschicht / inn erforderung vnnnd berüffung etlicher leut darzu / auff daß er seinen willen anzeyge / also redet / mit erklärang wen er zum Erben haben wil / vnd welchen er freigebe / der soll vnnnd mag dafür gehalten werden / daß er on Schrift mit der weise sein Testament gemacht hab / vnnnd sol sein wille stedt vnd vest gehalten werden.

Ob wol Kriegsleut der zierlichkeyt halben zu Testiren ge freiet vnd erlebige seind / so sollen sie doch jren letzten willen allein vorzweyen darzü gebetenen Zeugen / eröffnen vnd an tag geben / auff daß jr willen nachmals erweisert werden möge.

Ferner so er (als offtmals sich die reden zütragen) zu jemandes gesprochen het / Ich mach dich zum Erbē / oder / Ich verlaß dir meine güter / solchs sol man nit für ein Testament halten / Vñ ist niemands so vil daran gelegen / als jne selbs / den solche freihelt gegeben ist / daß solch exempel vñ beispil nit zügelassen werde / Sonst möchten leichtlich nach eines Kriegsmans tod Zeugen sein / welche sagten / sie hetten einen hören reden / der seine güter verlassen demes gefallen het / vnd würden dar durch warhelt vnd auffrichtigkeyt vmbgetert. In

Zu dem mögen beyde/ ein Stumm/ vnd Tauber kriegsman auch Testament auffrichten/ aber doch würt es in von Keyserlichen Satzungen/ so weit gestattet vnd zügelassen/ so fern sie kriegsleut seind vnd zu feld ligen.

Nach dem aber das die alten kriegsleut beurlaubt/ oder andere nicht zu feld ligen/ wann sie/ dieweil sie noch kriegen/ ihre Testament machen/ sollē sie das selbig nach gemeinem aller Römischer Bürger Rechten machen vnd auffrichten/ Vnnd welches Testament sie zu feld ligen dt/ vnnd nicht nach gemeinem Rechten gemacht/ sondern wie sie gewolt/ vnnd jnen gefallen/ gemacht haben/ dasselb sol nur nach der beurlaubunge innerhalb jars krafft haben/ vnnd gelten. Wie aber/ so einer innerhalb jars verstürbe/ vnd der Erb erst nach dem jar/ dessen wehig vnd gewertig were/ solt das als eines kriegsmans Testament krafft haben/ vnd gelten: Vnnd haltens/ das es als eines kriegsmans Testament gelte.

So auch jemandts vor dem krieg odder feldzug ein Testament nicht dem Rechten gemess auffgericht het/ vnd als er ein kriegsman worden vnd zu feldt gelegen/ das selbig eröffnet/ vnd et was hinzu gesetzt/ oder darvon gethan het/ odder sonst eines kriegsmans will an tag gethan vnd eröffnet were/ der da wolt/ das solchs gelten vnd krafft haben solt/ Ist zusagen/ das solch Testament gelt/ als durch des kriegsmans neuen willen. Letzlich/ wo auch ein kriegsman ankindsstatt gegeben were/ odder als ein hauffson freigelassen/ gilt sein Testament auch/ als von wegē des kriegsmans neuen willen/ vnd würt nicht geacht/ das es durch Haupts verzingung abgeschafft oder vernichtiget werden mög.

Doch ist zu wissen/ das nachdem zum Exempel vñ vergleichnus des eygen erwunnen gelts oder gütlins die alten Gesetze so wol als die Keyserlichen Satzungen etlichen als jr besonder eygen Güt (Castrensia peculia genant) gegeben haben/ vnnd den selben etlichen verhengt vnd zügelassen war/ auch ob sie in anderer gewalt lebten/ geschäfft vnnd Testament auffzurichten/ das solches durch vnser Satzung erweitert vnd vermehret/ vnnd allen zügelassen hat/ von solchem eygnen gewunnen gelt vnd gütlin nach gemeinem Rechten zuuerschaffen/ vnnd Testament auffzurichten/ auf welcher Satzung/ Inhalt vnnd meynung/ so die ersehen/ mag man leichtlich wissen/ was zu ermeltem Rechten gehört/ vnnd welche stück sonst darzu dienlich seien.

Vnderweisung in Keyserlichen
Welchen nicht zügelassen ist/ Testament zuma-
chen vnd auffzurichten.

Quibus non est permissum facere Testamentum.
Titulus XII.

Summa.

Di gemeyn oben hat der Keyser Justinian von ordnung der Testa-
ment gehandelt/ als ob jederman zügelassen were Testament zuma-
chen/ Damit sich aber niemands darin irre/ so schleußt er nu hie die jeni-
gen auß/ welchen nicht verhengt noch zügelassen würt/ Testament zuma-
chen/ Wer die nun kennet vñ weyß/ der weyß zugleich auch die/ welche Testa-
ment machen mögē/ als nemlich denē solchs außtrücklich mit benomen noch
verbotten würt/ Vnd damit die kürzlich angezeygt vnd benent werden/ wel-
chen nit zügelassen ist/ Testament zumachen/ so sol man disen vndercheid
mercken/ daß etliche nicht mögen Testieren/ dieweil sie anderm gewalt vñ-
derworffen seind/ als da seind/ Hausvatters Söhne/ Leibeygene Knecht/ Ge-
fangen/ Einleister. Etliche dieweil es ihnen am verstand mangelt/ als vn-
manbaren/ wanwizigen/ verschwender. Etliche mangels vñnd gebrechens
halben/ als Tauben/ Stummen/ Blinden/ sie mögen dann solchen mangel
der natur sonst durch ihre geschicklichkeyt erstatten/ Ober das mögen nicht
Testiern/ welche ire Burger freihayt vnd gerechtigkeit verwirckt haben/ od-
der sonst einer vbelthat halben verdampt/ oder vntüglich gemacht seind.

Welche noch inn Väterlichen gewalt seind (ob auch die Väterliche be-
willigung da were) können sie doch im Rechten nicht Testirn/ außgenom-
men deren/ welche in kriegshändlen vnd dergleichen/ oder inn gütten künsten
durch ire geschicklichkeyt etwas erworben habē/ vom selben mögen sie wol/
ob es auch dem Vatter nicht zuwillen/ vnd als ob sie ires eygenen Rechtens
weren/ Testirn.

Doch gezimpt nicht jederman geschäft vñnd Tes-
tament auffzurichtē/ Dann die jenigen als bald/
welche anderer gewalt vñderworffen seind/ ha-
ben kein Recht noch Gerechtigkeit/ Testament
auffzurichten/ also auch/ daß ob wol ire Eltern
solchs inen gestatten vñnd züliessen/ möchten sie
doch desto mehr nicht im Rechten Testiern/ außgescheiden die/
welche wir vorhin erzelet haben/ vñnd fürnemlich derē kriegs-
leut/ welche in der Eltern gewalt seind/ welchen von dem/ das
sie zu feld vñnd im krieg erworben haben/ von wegen der Key-
serlichen Satzungen/ Testament zumachen zügelassen ist/ Wel-
ches Recht zwar von anfang alleyn den kriegsleutē vergünt
vñnd nachgelassen ist/ so wol auß gewalt vñnd verhengnus des
Keyfers Augusti/ als des Keyfers Nerue/ vñnd auch des für-
trefflichen frommen Keyfers Traiani/ nachmals aber durch
vñderschreibung vñnd bestetigung des Keyfers Hadriani/ ist
dasselb auch denen/ so kriegs erlassen (das ist/ den Alten wol
verdiens

verdienten befreiten Kriegsleuten) zügelassen. Derhalben wo sie von ihren in Kriegsläuffen erwinnen vnd erobereten gütern Testament auffrichten würden/ gehört solches demjenigen zü/welchen sie zum Erben lassen/ Wo sie aber on Testament verstorben/ vnd keine Kinder oder Brüder in leben vorhanden / soll es auff die Eltern nach gemeynem Rechten fallen. Darauf wir verstehen mögen / was ein Kriegsmann zu Feld vnnnd Kriege erworben/ welcher in des Vatters gewalt ist/das es der Vatter selbs jm nicht entwenden/noch auch des Vatters glaubiger verkauffen / oder sunst verunrühwigen mögen/noch auch/so der Vatter verstorben / mit den Brüdern gemeyn sein müß / sondern das es nämlich sein eygen sei/ vnnnd bleib/ welcher solchs zu Feld vnnnd Kriege erworben/ Ob wol nach Burgerlichem Rechten aller deren/ welche in der Eltern Gewalt seindt/erwinnen Kriegsgelt / gleich zü der Eltern Güter gerechnet worden / wie auch der Leibeygenen erwinnen vnnnd eroberte gütlin zü vnnnd vnder ihrer Herren Güter gerechnet werden/aufgescheyden deren/nemlich/ welche nach den Keyserlichen Satzungen/ vnnnd fürnämlich vnserer/ von wegen vngleicher vnnnd mancherley vsachen / nicht vberkommen werden. Derhalben / so vber die / welche im Krieg eroberte gütlin / odder dergleichen haben / etwan ein anderer Kaufson ein Testament macht/ ist vnnütz / vnd vergeblich / ob er schon seins eigen thüms vnnnd gewalts worden/ vnnnd verstorben were.

Ferner so mögen vnmanbare kein Testament machen / die weil sie noch keinen rechten verstandt haben / Desgleichen vnfinnigen/dieweil jnen ansinnen vnd verstandt mangelt / Vnd thüt nicht zur Sach / wo ein vnmanbarer nachmals manbar/ oder ein vnfinniger nachmals sinnig würde / vn verstorb/ So aber die vnfinnigen innwendig der zeit geschäft vnnnd Testament machten/ in welcher zeit ire vnfinnigkeyt nachbliben ist/ so werden sie geacht/das sie wol Testirt haben / Vn gilt zwar das Testament/welches sie vor der vnfinnigkeyt auffgericht haben. Dann es zurbricht die nachmals eingefallen vnfinnigkeyt nicht ein Testament / welchs recht vnnnd wol gemacht ist/ noch auch ein ander geschäft vnd handel/welcher recht vnnnd wol zügangen/vnd volbracht worden ist.

So kan auch ein verschwender/ dem die verwaltung seiner güter verbotten ist/kein Testament machen/aber das/ welchs er vorhin/ eh jm die verwaltung seiner güter verbottē ward/ gemacht hat/ist fest/ vnnnd bündig.

Vnderweisung in Keyserlichen

Dergleichen mag ein Tauber vnd Stumm nit allzeit ein Testament machen/ Aber wir redē hie von dem Tauben/ welcher gang vnd gar taub ist / vnd nichts hört/ vnd nicht von dem/ welcher langsam hört/ Vnd solchs sol auch von dem stummen verstanden werden/ der nichts reden kan/ nicht von dem/ der langsam redet/ Dann es wol geschicht/ daß auch die jenigen/ so gelet vnd der Schrifft erfahren seind/ durch mancherley felle/ beyde das hören vnd reden verlieren/ Daher dann vnser Sazungen disen auch zuhilff kompt / auff daß sie in gewissen fellen vnd weise nach deren Regel vnd Inhalt Testament auffrichten/ vnd anders machen mögen / was ihnen zugelassen ist. Aber so jemandt nach auffgerichtetem Testament durch krankheyt oder andern vnfall stumm oder taub würde/ bleibt gleich wol sein Testament stedt/ vest vnd krefftig.

Ein Blinder aber mag kein Testament machen/ on alleyn nach außweisung/ welche das Gesetz des Keyser Justin/ vnser Vatters/ eingefürt hat.

Dessen Testament/ welcher bei den feinden ist/ vñ dasselb alda gemacht hat/ gilt nit/ ob er schon widerkäme / sondern welches er gemacht hat/ als er noch in der statt oder burgerschafft gewesen ist/ Vnd so er eintweder widerkompt/ gilt es von des Rechten wegen des widerkommens/ Postlimini genant / oder so er daselbs verfürbe / gilt es von wegen des gesetzes Cornelia.

Dann welcher von den feinden widerumb anheymisch kompt/ der würt geacht als ob er vorhin allwege in der Statt gewesen sei/ Welcher aber bei den feinden stirbt/ der würt nach dem gesetz Cornelia geacht / daß er in der vorgehenden stund seiner gefengnus (vnd also in der freiheyt) verstorben sei.

Von enterbung der Kinder.

De Exhæredatione liberorum. Titulus XIII.

Summa.

Vnder andern stücken/ welche zu auffrichtung der Testament von nöten ist das fürnemst/ daß die Kinder zu Erben eingesetzt/ oder aber enterbt/ vnd außgeschlossen werden / Von welchem stück der Keyser fürnemlich in diesem Titel handelt. Wann nun Kinder vermeynen irer Elterlichen güter sicher vnd gewiß zu sein/ vnd die Eltern beleydigen / vnd vbel tractirn/ so mögen sie von ihnen widerumb wol gewertig sein / daß sie in ir em Testament/ sie als vndanckbare enterben / vnd außschließen mögen / Dann die Kinder den Eltern vnderworffen seind / vnd nicht die Eltern den Kindern. Es haben auch die Eltern mehr macht vnd gewalt gegen die Kinder/ dann die Kinder gegen die Eltern. Darumb die beleydigung der Kinder vnd vndanckbarkeit weniger zugestatten vnd härter zu straffen/ ob wol auch die natur die Eltern leret/ daß sie on redliche grosse vsachen ihre Kinder leichtfertiglich nit enterben / noch außschließen sollen/ oder können/ wie solchs auch das Recht/ on in besondern fellen/ nit gestattet.

Welcher

Welcher einn Son in gewalt hat/ vnd rechtschaffen Testiren wil / ist von
nthen/ daß der jne eintweder zum Erben einsetze / oder mit namen enterbe/
Dañ wo er vor jm vbergehet/ würt das Testament dermassen vernichtiget/
daß es auch/ wo er beides Vatters leben verfürbe / nicht zu krefftigen kompe.
Aber inn den Töchtern/ vnd andern/ so in absteigender linien von mans ge-
schlecht geboren werden/ haben die Alten vil ein andere weise gehalten/ wie
auff diesem Text zumercken ist.

Doch ist mit solcher vermelter weise vñ haltung/
daß ein Testament ganz krefftig sei/ nit genüg/
Sonder welcher ein Son in gewalt hat/ soll zū-
sehen/ daß er ihne zum Erben setze/ oder außtrü-
cklich mit namen enterbe / Sonst wo er in still-
schweigend vbergehet/ ist son nuz daß er testirt
vnd ein Testament macht/ also / wo innwendig des Vatters
leben der Son verfürbe / were inn solchem Testament kein
Erbe/ nämlich dieweil es von anfang für ein Testament nicht
bestanden het/ aber auff die weise / ist es nit mit den Töchtern
vnd andern durch manlich geschlecht absteigenden Kindern
beyderley geschlechts / von alters her gehalten worden/ son-
dern so die Erben (es weren Mannlichs oder Weiblichs ge-
schlechts) nit eingeschriben oder enterbt waren / so ward das
Testament dardurch nit geschwächt / Doch ward ihnen das
Recht des zūwachsens auff ein gewis reyl gegeben/ vñnd be-
durfften noch müßten die Eltern nicht die selben Personen mit
namen außtrücklichen enterben / sondern mochten solches vn-
der den andern thun. Vnd würt mit namen also einer enter-
bet / Mein Son Diez sol enterbt sein / oder also: Mein Son
sol enterbt sein/ Daß der name nicht hinzu gesetzt werde / son-
derlich wo kein anderer Son vorhanden.

Es sollen auch die Kinder/ welche nach des Vatters abster-
ben geboren (zu Latein Posthumi genant) eintweder zu Erben
gesetzt oder enterbt werde/ Vñ ist in dem ein ganz gleiche mey-
nung/ daß/ wo ein solcher nachgeborener Son/ oder jemandts
auf den andern Kindern (sie were Weibs oder Mans geschle-
chts) vbergangen würt/ das Testament doch krefftig were /
aber nachmals durch die stamm vnd blätsnerwandtnus des
nachgeborenen Kindts / Mänlins oder Weiblins/ gebrochen/
vnd mit der weise ganz geschwecht würt.

So der nach des Vatters todt geboren fürüber gangen/ vñnd vergessen/
würt als bald von anfang das Testament nicht geschwächt / Sondern daß
erst/ wann der Posthumus geborn würt/ Wo er nicht geborn würt/ so bleibe
des Testamentmachers letzter will bestendig.

Darumb wo ein Weib / von der ein solliches nachgeborens
Kind verhofft/ vñnd erwartet were / des Kindts vberkame
vnd

Vnderweisung in Keyserlichen

vnd mißgebüre/ thät solchs den eingeschriebnen gesetzten Erben die Erbschafft anzunehmen/ kein ver hinderung/ Aber es pflagen die Personen weibliches geschlechts/ eintweder mit namen außtrücklich/ odder vnder andern enterbt zu werden/ doch also/ daß/ wo sie vnder andern enterbt wurden/ inen etwas im Testament besagt ward/ auff daß sie geacht würden/ als ob sie durch vergeß vbergangen weren.

Vns hat auch gefallen/ daß die nach Vatters absterben geborne Männlin/ das ist/ Son/ vnd weitters/ billich anders nit sollen enterbt werden/ sie werden dann namhaftig enterbt/ nemlich auff dise weise/ Welcher Son mir geboren würt/ der sol enterbt sein.

So seind auch an der nachgeborenen statt/ die/ welche dadurch/ daß sie an jres Erben statt volgen/ als durch die stamm vnd blätuerwandtnus der Eltern/ Erben werden/ als nemlich/ so einer den Son/ vñ von dem selbē das Enckel männlich oder Weiblich geschlechts/ inn gewalt hat/ dieweil der Son ein Grad vorgehet/ so hat der selb allein die gerechtigkeit des rechten Erbens/ ob wol das Enckeln auch auß jm (es sei Männlin oder weiblin) im selben gewalt seind/ Wann aber sein Son bei seinem leben stürbe/ oder durch eynig ander weise auß seinem gewalt käme/ als dann fahet an das Enckeln (es sei Männlin oder Weiblin) in sein stat zu folgen/ vnd auff solche weise bekommen sie als durch die stamm vnd blätuerwandtnus/ vñnd Sipschafft die Gerechtigkeit der nächsten rechten Erben.

Derhalben/ auff daß durch die weise sein Testament nit zu brochen werde/ wie dann der Testirer den Son/ eintweder zum Erben setzen/ oder mit namen enterben sol/ auff daß er das Testament/ wie Recht ist/ mache vnd auffricht/ also sol er auch das Enckeln (es sei Männlin oder weiblin) vom Son geboren/ eintweder zum Erben setzen/ oder enterbē/ auff daß nit bei seinem leben/ so der Son ver stürbe/ vñ das Enckeln (Männlins oder Weiblins geschlechts) an sein stat käme/ vñ als durch die stamm vnd blätuerwandtnus vnd Sipschafft das Testament zubreche/ vñnd solchs ist durch das Gesatz Julia Velleia versehen/ in welchem dergleichen weise zu enterben zur gleichnus der nachgeborenen angezeygt würt.

Das Enckeln vom Son ist bei des Vatters leben des Anherren rechter nächster Erbe nicht/ ob es wol vnder desselben Gewalt ist/ Wann aber bei des Anherren leben der Vatter stirbt/ so trit es an seines Vatters statt/ vnd würt der recht nächst Erbe/ Darumb so soll das Enckeln zum Erben gesetzt/ oder enterbt werden/ auff daß/ so seiner vergessen/ des Anherin Testament nicht geschwecht vnd vntreffig würt.

Die von der handt freigelassene Kinder ist nicht nötig nach dem Bürgerlichen Rechten/ eintweder zu erben zusetzen / oder zuenterben/dieweil sie nicht die nächsten rechten Erben seind/ Aber der Pretor Richter/wil vnd gebeut alle / so weibs geschlechtes so wol als mänlichs geschlechts seind/wo sie nicht zu Erben gesetzt werden / zuenterben/ die mänlichs geschlechts mit namē außtrücklich/ die weiblichs geschlechts aber / vnder vnd sampt den andern/Dann wo sie weder zu Erben gesetzt/ noch also (wie wir gesagt haben) enterbt werden / läßt der Pretor Richter sie gegen das Testament zum beses der Güter.

Es sollen auch die von der handt freigelassene Kinder zu Erben gesetzt/ oder enterbt werden/Sonst wo sie fürüber gangen vnd vergessen werden/ ob in wol durchs bürgerlich Recht nicht geholffen / so würt in doch auß dem richterlichen Rechten vnd Ampt die einsetzung der güter/wider das Testament / mitgetheylt vnd gegeben.

Die angenommene Kinder/ so lang sie in der gewalt des an ^{Angehommene} genommen Vatters seind / werden desselben Rechtens gehalten ^{ne Kinder.} / welches die seind/ so auß rechter Ehe erzeugt worden/ Darumb sie seindt zu Erben zusetzen / oder zuenterben / nach der weise vñ meynung/ wie wir von den natürlichen Kindern gesagt habē. Die aber/ so von der hand eines angenommenen Vatters gelassen / werden weder durchs Bürgerlich Recht / noch das recht zu des Richters gebot gehörend / vnder die Kinder gezelet/ daher kompts/das hinwiderum (welches den natürlichen Vater belangt) als lang sie in dem an Kindtsstat angenommen geschlecht seind/ für frembde gehalten werden/ das von vnnöthen/ sie eintweder zu Erben einzusetzen / odder zu enterben. Wann sie aber von dem angenommen Vatter von der handt gelassen / als dann fahen sie an inn dem standt zusein darinn sie sein würden / so sie vom natürlichen Vatter von der handt gelassen weren.

Die jenen / so ann Kindts statt angenommen / so lang sie in des Annemers verstrickung/ seind sie nicht anders als die natürliche Kinder/ zu Erben zusetzen/ oder zuenterben/ So aber die angenommene Kindtschafft außgelöst were/ so mögen sie on straff von dem angenommenen Vatter wol fürüber gangen werden / fahen doch wider an also zum natürlichen Vatter/ als ob sie von dem selben freigelassen weren/zukommen.

Vnd dis haben zwar die Alten also eingefürt/ aber vnser Satzung macht dises Rechten halben zwischen Mänlin vnd Fräwlin keinen vnder scheyd/ dieweil beyde Personen zu geberung vnd pflanzung der Menschen gleichs Ampt vnd wirkung der natur haben/ vnd im alten Gesetz der zwölff tafeln alle zugleich zur Erbnemung des / so on Testament verstarbe/ gelassen

Vnderweisung in Keyserlichen

gelassen wurden / welchs nachuolgendts auch die Richter vnd Schulteissen gehalten haben / Darumb das einfeltig vnnnd gleichmessig Recht beyde in den Söhnen vnnnd Töchtern / vnnnd den andern Personen / so durch Mänlichs geschlecht daruon kommen / nicht allein die jetzgeborenen / sondern auch die nachs Vatters absterben geborn werden / eingefürt hat / das alle / sie seien die nechsten rechten / oder von der handt gelassen Erben / eintweder zu erben gesetzt / oder mit namen außtrücklich enterbet werden / sollen auch die selb wirckung jrer Eltern Testament zuschwächen / vnnnd die Erbschafft hinzunemen haben / welche jre Söhn / oder die von der handt gelassen / haben / sie seien eintweder jetz geborn / oder noch in der Mütter Leib / vnnnd werden hernach geborn. Mit denen Söhnen aber / so an kindts statt angenommen / sol der vnderseyd in vnser Satzunge / welche wir von vnd vber die an kindts statt angenommen werden / eingefürt vnnnd gemacht / gehalten werden.

Wo aber ein Kriegsman / der im zug vnnnd Krieg ist / ein Testament macht / vnnnd seine Kinder / oder nachgeborenen mit namen vnnnd außtrücklich nit enterbt / sondern stillschweigend für über gehet / ist nicht vnwissen ob er Kinder habe / soll sein stillschweigen für außtrückliche namhaftige enterbung gelten / wie solches in Keyserlichen Satzungen versehen ist.

So ist auch von vnnnöten das die Mütter / oder der Mütter Vatter / jre Kinder eintweder zu Erben setzen / oder enterben / sondern sie mögen solches vnderlassen. Dann das stillschweigen der Mütter vnnnd mütterlichen Anherrens / vnnnd der andern / so von der Mütter in absteigender Linien kommen / thüt vnnnd wircket eben so vil als die enterbung des Vatters thüt vnnnd wircket.

Das ein Mütter / oder andere von mütterlicher Linien absteigende / für über gangen vnnnd vergessen werden / das selbig hat krafft der enterbung / Darumb so kan der für über gangen Söhn zu der selben Personen Succession vnnnd Erbschafft sonder klage nicht schreiten oder kommen.

Dannes weder der Mütter / den Söhn oder Tochter / noch dem Mütterlichen Anherren / das Enckeln (es sei Mänlin oder Weiblin) wo sie es nit zum Erben setzen / von nöten ist zu enterben / Es betreffe gleich das Bürgerlich Recht / oder des Pretoris vnnnd Richters gebott / durch welches der Richter / so die kindt der vbergangen weren / dem Testament zuwider den beses der güter zulässt / doch behelt er ihnen ein andere hilff vor / welche bald hernach euch eröffnet werden sol.

Rechten / Das Ander Buch.
Voneinsetzung der Erben.

LV

De Hæredibus instituendis. Titulus XIII.

Summa.

Nachdem der Keyser Justinian von einsetzung der Kinder zu Erben/ oder enterbung der selben oben gesagt hat/ nemlich daß von not wegen die selben eintweder zu Erben eingesetzt/ odder namhafftig enterbt werden/ So kompt er nun fort auff die/ welche wir nit müssen/ sondern mögen zu Erben setzen/ vnd erstlich setzt er/ daß alle die jemigen/ welche nit verbotten seind/ zu Erben gesetzt werden mögen/ es seien freien oder Leibeigenen/ hindere auch daran nit/ ob ein vnmöglicher vnderscheid/ oder besondere zeit daran gehentt werde/ Vnd wo der Testirer nit wil/ daß alle die/ so er zu Erben benent vnd eingeschriben hat/ zu gleichen theylen gehen sollen/ da ist von nöten/ daß ein gewisse theylung gemacht werde.

Sist zügelassen Erben zusetzen/ Freie Menschen so wol als Knecht/ vñ eygene Leut so wol als frembde/ vnd welche andern angehörig seind/ Aber die eygene würdē vor zeitten nach viler meynung anders nit dann mit begabung der freihēyt zu Erben recht eingesetzt/ Aber diser zeit nach vnser Satzung ist zügelassen/ sie auch on freihēyt zu Erbē einzusetzen/ Welchs wir nit durch ein vernewerung eingefürt habē/ sondern dieweil es billicher war/ vnd dem Atilicino also gefallen/ wie Paulus in seinen büchern/ welche er an Masurium Sabinum so wol als an Plautium geschriben/ angezeygt hat/ Vnd würt aber gemeynt vnd verstandē/ daß der ein eygener Knecht sei/ an welchem der Testamentmacher den blossen eygenthumb hat/ vñnd ein ander den Nießbrauch vnd Leibzucht.

So ein angehöriger Leibeygener zum Erben geschriben vñnd eingesetzt würde/ sonder beschehene meldung der freihēyt/ so würt geacht daß auch die freihēyt geben sei.

Doch ist ein sal/ vnd begibt sich/ in welchem der Knecht auch mit begabung der freihēyt von seiner eygentumbs frawen nit mag nützlich zum Erben eingesetzt werde/ wie in der Satzung der beyden Keyser Seueri vñ Antonini versehen ist/ welcher wort dise seind: Der leibeygē Knecht/ so sich durch ein ehebruch besleckt hat/ würt von rechts wegē durch ein Testament vordem vrtheil nit von der hand gelassen/ noch frei/ vñ dem weib/ welche des selbē lasters halben beklagt gewesen/ wie solchs die vernunft gibt/ darauff volget/ daß/ wo solcher Knecht von der frawen zum Erbē eingesetzt würde/ solchs gar kein krafft het.

So würt auch gemeynt vñ verstandē/ daß der ein frembder Knecht sei/ an welchem der Testamentmacher den Nießbrauch vnd Leibzucht hat.

K

VII Vnderweisung in Keyserlichen

Ein Knecht aber / der von seinem eygnen Herren zum Erben eingesetzt ist / wo er im selben handel bleibt / würt er durchs Testament frei / vnd seines Herren notwendiger Erbe. Wo er aber bei leben des Testators von der hand frei gelassen würt / de / mag er nach seinem wolgefallen die Erbschafft annemen / dann er würt kein notwendiger gedrungener Erbe / dieweil er die beyd auß seines Herren Testament nicht bekompt noch erlangt. Wo er aber in frembde hände gestelt vnd veruuffert würt / sol er auß geheys vnd benelch des neuen Herren / die Erbschafft annemen / vnd mit der weise / würt der Herr durch in ein Erb / Dann wann er veruuffert vnd in andere hand gestelt würt / so mag er weder frei noch ein Erb sein / Ob er auch mit begabung der freiheyt zum Erben eingesetzt were / Dann es würt der eygenthumbs Herr geacht vnd gehalten / daß er von der begabung der freiheyt abgelassen vnd abgestanden sei / darumb daß er in veruuffert / vnd in eins andern gewalt gegeben hat.

So auch ein frembder Knecht zum Erben eingesetzt / in der selben Sach verhart vnd bleibt / sol er auß geheys seines Herren die Erbschafft annemen / Wo er aber veruuffert were von dem selbē / eintweder bei leben des Testators / oder nach seinem tod / ehe vnd zuuor er die Erbschafft angenommen / so sol er sie auß geheys des neuen Herren annemen. Wo er aber von der handt vnd frei gelassen were bei leben des Testators / oder nach seinem tod / ehe er sie angenommen het / so steht es in seinem wolgefallen / die Erbschafft anzunemen.

Es mag auch ein frembder Knecht nach des Herren tode wol zum Erben eingesetzt werden / dieweil auch mit erbenden Knechten ein Testament mag auffgericht werden. Dañ wann die Erbschafft noch nicht angenommen / so stehet er an statt des verstorbenen Person / vnd mit des zukünfftigen Erbens / Dann auch ein Knecht des / welcher noch in Mütterleib ist / rechter Erb wol sein / vnd eingesetzt werden kan.

Aber ein Knecht der vilen züfthet / so Testament machen mögen / wann er zum Erben gesetzt ist / der erlangt einem jeden der selben Herrn die Erbschafft nach anteyl des eygenthums des / so jm die Erbschafft anzunemen beuolhen hat.

Vnd man mag einen Menschen / odder mehr / so vil einer wil / bis on ende zu Erben machen.

Die Erbschafft würt offtmals in zwölff vngen oder stück getheylt / welche auff Latein vnder dem wort Allis begriffen / vnd die ganz Erbschafft dardurch bedentet würt / Vnd haben

haben die theyl auch ihre eygentliche besondere namen / von der ungen an / bis auff den Alsem, vñ nãmlich dise / Sextans, das ist / zwo ungen / odder den sechsten theyl. Quadrans, den vierten theyl / das ist / drei ungen. Quincunx, den dritten vnd zwölfften theyl / das ist / fünff ungen. Semis, den halben theyl / das ist / sechs ungen. Septunx, den halben mit dem zwölfften theyl / das ist / siben ungen. Bes, zwey teyl von dreien / oder acht ungen. Dodrans, zwey teyl von dreien mit dem zwölfften / macht neun ungen. Dextans, zwey teyl von dreien mit dem sechsten / das ist / zehē ungen. Deunx, zwey theyl von dreien / mit dem vierdten / das ist / eylff ungen. As, zwölff ungen. Doch müssen nit allwege zwölff ungen sein / Dann es machen so vil ungen ein Alsem, so vil der Testator wil / Vnd so jemannds nur allein einen (als zum Exempel / vñd gleichnus) ex Semisse, zum halben teyl / das ist / in sechs ungen / zum erbē macht / So ist der ganz As / vñ erbschafft in Semisse, das halb teyl / oder sechs ungen / Dann einer nit zu gleich eins teyls mit Testament / vnd eins teyls on Testament versterben kan / es were dann ein Kriegsmann / welches will allein in auffrichtung Testaments angesehen würt / Vñd hinvnderumb mag einer seine Erbschafft in so vil ungen als er wil theylen.

Wo vil Personen zu Erben gesetzt werden / da soll in dem fall also die auftheylung der stück oder theyl fürgenommen werden / so der Testator nicht wil / daß die Erben zu gleichen theylen gehen sollen / dieweil es klar genüg ist / wo die theyl nit benent werden / daß die Erben alda zu gleichen teylen gehen sollen. So aber die theyl in etlichen Personen außtrücklich benent / wo dann ein ander on theyl benent were / wo dann ein theyl am Alle (das ist an der ganzen Erbschafft) mangelt / in dem selben würt er der Erbe. Vnd wo vil on ein theyl zu Erben gesetzt seind / die gehören alle zum selben theyl. Wann auch der ganz As erfüllt vnd vol ist / werden die / welche namhaft außtrückliche theyl haben / zum halben theyl zugelassen / vñd der oder die alle zum andern halben teyl. Vñ ligt nicht daran / der erst / oder mittelst / odder lezst sei on ein theyl zum Erben gesetzt / Dann es würt darfür geacht / daß der theyl gegeben sei / welcher ledig ist.

Welche zu Erben geschriben / vnd die theyl oder stück nit benent seind / die werden geacht / daß sie zu gleichen teylen geschriben seien. Welche aber jetzt / nach dem etliche inn benenten theylen eingesezet seind / einfaltiglich vnd schlecht zu Erben gesetzt werden / wie vil der seien / die selben werden im vberigen / was vom Alse vberig ist / Erben / Wo aber Alsis / das ganz Erbe / alles aufgetheylt were / welche dan on teyle zu Erben geschriben seind / die selbē erlangen den halben teyl der Erbschafft.

Vnderweisung in Keyserlichen

Wir wollen besehen/so ein theyl ledig were/vnnd doch kei-
ner on theyl zum Erben gesetzt were/was darumb Recht sei/
als wann drei in oder zu vier theylen zu Erben gesetzt weren/
Vnd ist gewis/das das ledig teyl irem jeden stillschweigende
zum erbtheyl zukompt/vnnd der gestalt gehalten werden soll/
als ob sie in vnnd zum dritten theyl zu Erben gesetzt weren/
Vnnd hinwiderumb/wo vil zu Erben in theylen geschrieben
weren/gieng einem jeden stillschweigend ab/als (zum Exem-
pel) so vier in dreien theylen zu Erben geschrieben weren/sol-
len sie also vnd dermassen gehalten werden/als ob ihrer jeder
inn vnnd zum vierden theyl zum Erben eingeschriben/odder
gesetzt were.

Vnnd wo mehr vnzen als zwölff vertheilt weren/soll der
jenig/welcher on ein theyl zum Erben eingesetzt ist/was dem
Dupondio, das ist/duppeln Assi abgeht vnnd mangelt/hab-
ben/Des gleichen helt es sich/wo der doppel Assi erfüllet ist/
welche theyl alle zum Assi nachmals gebracht werden/ob sie
wol vil vnzen haben.

Dupondium nent er die Erbschafft so in vier vnnd zwentzig vnzen odder
theyl getheilt ist/als von zweien ponden/das ist/zwo Asses/Also sagt man
auch tripodium/2c.

Es mag ein Erb schlecht on zusatz oder vnderseyd/vnnd
auch mit einem anhang oder bedinge eingesetzt werden/mag
aber nicht von benenter zeit/oder bis zu oder auff ein benente
zeit gesetzt werden/Als/Nach fünf Jaren/wann ich verstor-
ben bin/odder von anfang des Monats/oder/bis zu anfang
des Monats/solt du ein Erb sein. Leglich/so tag vnd zeit hin-
zu gesetzt were/sol es für überflüssig geacht werden/vnd eben
so vil sein/als ob der erbe on zusatz/anhang oder vnderseyd
eingesetzt were.

Ein vnderseyd oder anhang/der vnmüglich were/soll in
einsatzung der Erben/vñ Testament besatzungen/auch in tre-
wen beuehlungen vñ freheiten/als ob er nit geschriben were/
gehalten werden.

So der Erbeinsatzung/oder dem das legiert vnd im Testament beschey-
den/oder durch trewe befelhe verordnet ist/sein vnmöglicher zusatz oder vn-
dersheyd anhangen würd/so würt sie vntüchtig vnnd bleibt die verord-
nung so on zusatz oder anhang beschehen/fest vnd krefftig.

Wann vil anhenge vnnd vnderseyd in den Erbeinsatzun-
gen beschriben vnnd verzeychnet seindt/wo sie samptlich/als/
Wo das vnnd das geschehen würt/soll inen allen volg gesche-
hen/vnnd gelebt werden/Seind sie aber von einander abge-
sondert/als/wo das oder das gethan vnd aufgericht würt/
so ist

so ist genüg/das einem jeden vnder scheydt gehörfamlich gelebet werde.

Es mögen die jenigen auch / welche der Testamentmacher nie gesehen / zu Erben eingesetzt werden / als so er seines Bruders Sön/welche in fremdden landen abheimisch/ vñ er sie nit kennet noch wüßt wer sie weren / zu Erben einsetzet / Dann die vnwissenheyt des Testamentmachers / macht kein vnnüz oder vergebliche einsetzung.

Von gemeiner Nacherbsagung.

De uulgari substitutione. Titulus XV.

Summa.

Die Ordnung nach/würt nun in diesem Titel von der nach oder vndersetzung der Erben geredt / welche ist als ein zweyte einsetzung / die nach der ersten pflegt zugeschehen / Daher dann auch die Alten/die jenigen haben genent die zweyten Erben / welche wir nachgesetzte nennen. Diese vnder oder zweyte setzung der Erben würt darumb gemeyn genent / die weil sie mehrertheyls im brauch / vnd jederman gemayn ist / Dann es mag sie ein jeder thun / welcher nur Geschäfte vnd Testament auffzurichten macht hat / vnd von einem jeden / zugleich auch einem jeden Erben / er sei ein außwendiger oder von den Kindern. Lezlich auch in waserley fall solchs nach wolge fallen des Testirers mag fürgenommen werden / Darauß dann auch volgt / die weil diese vnder / odder nachsetzung der Erben / so gemein vnd bräuchlich ist / wo dann ein Testator oder Testament auffrichter solcher nur mit einem blossen wort gedencet / soler verstanden vnd gehalten werden / daß er diese gemeine vndersetzung damit gemeint habe.

Iner mag auch in seinem Testament vil Grad der Erben machen / als nämlich / so der nicht Erb sein würt / so sei der Erb / vnd also fortan / so vil der Testator wil / daß einer zum aller lezsten auch seinen Knecht zum nottürfftigen gezwungen Erben einsetzen mag.

Vnd mögen vil an eines stat eingesetzt werden / oder einer an viler / oder ein jeder besonder / an des andern besonder stat / oder sie selbs vnder einander / einer vmb den andern wechsels weise / welche zu Erben eingesetzt seind.

Vnd so einer Erben wechsels weise einen dem andern auß vngleichen theylen inschriefften nachsetzet / vnd gedencet in der Nacherbsagung der teyl nicht / so würt er geacht / daß er in der Nacherbsagung die theil gegeben hab / welche er in der einsetzung mit namen außgetruckt hat / vnd also hat der Keyser Pius von sich zur antwort geschriben.

Vnderweisung in Keyserlichen

Aber so dem eingesetzten Erben/ dem ein Niterb nachgesaget were/ dem selben ein ander nachgesagt würde/ haben die beyde Keyser Severus vnd Antoninus on vnderscheid von sich geschriben/ das der nachgesagt zu beyden theylen sol zugelassen werden.

So jemandt eins andern/ oder ein frembden Knecht/ den er für ein Hausson hielt/ zum Erben schrieb/ vnd wo er kein Erb were/ im Nium nachsetzt/ vnd der selb Knecht neme auf geheß vñ beuelch des Herrn/ die Erbschafft an/ da würt der Affergesetz Meius zu einem theyl zugelassen/ Dann die wort/ Wo er nicht Erb sein würt/ Swar in dem/ welchen der Testator weyß/ das er eins andern Rechten vñ gewalt vnderworffen ist/ werden also verstanden/ Wo eintweder er selbs mit Erb sein würt/ oder ein andern erben macht/ In dem aber/ welchen er meynet ein hausson sein/ bedeuten sie so vil/ so er die Erbschafft im/ oder dem/ welches Rechten vnd gewalt er nachmals anseheth vnderworffen sein/ nicht vberkompt/ Vnd solchs hat der Keyser Tiberus in der Person seines Knechts Parthenü geordnet.

Von der Beyßen vnd Minderjährigen Afferererbsetzung.

De Pupillari substitutione. Titulus XVI.

Summa.

Jeweil die vnmanbaren Minderjährigen von rechts wegen nicht mochten Testament machen/ so lieffen die Römer zu/ das in dem teyl solcher jugent die getrewe Eltern zuhilff kamen/ als wann sie jnen selbs Testament machten/ so machte sie auch jren vnmanbarn kindern/ Vñ das ist dise der minderjährigen erbsetzung/ welche doch mehr ein erbsetzung geacht werden möcht/ Dañ es ist des vnmanbarn minderjährigen Testament/ dardurch der vnständig in allen des Vaters gütern ererbt würt. Also ist hie der erst vnderscheid zwischen diser/ vñ obgemelter gemeiner vndersetzung/ darnach ist auch ein ander vnderscheid/ welcher doch auß dem erste volget/ nämlich/ Das der minderjährigen nachsetzung der tod des mittel nachgesetzten hinderlich ist/ vnd wann der selb hingenommen/ so kan man darnach auß der letzten nachsetzung nicht kommen zu der Erbnemung des ersten eingesetzten Erbens/ Zu dem/ so hat die Minderjährige nachsetzung anders nicht statt/ dann so der Minderjährig inwendig seinen vnmanbaren Jaren nach dem Testierer verstorbt/ Aber die gemeine nachsetzung hat auch statt/ so der benent Erbe vor dem Testieren verstorbt/ vnd hat anders nit statt/ dann so der selb Erbe mehr nit vorhanden ist. Lezlich so mag die gemeyn nachsetzung von einem jeden Testierer/ vnd weme er sie thun wil/ geschehen/ Aber die Minderjährige mag niemands sonst/ on den vnmanbaren kindern/ vnd alleyn von den Eltern/ vnd doch nicht von allen beschehen.

Welcher vnmanbare kinder vnder seinem gewalt hat/ der mag nit allein gemeyn.

gemeynlich/ das ist/ wo sie kein Erben werden/ sondern auch unmnndiger weise/ so sie Erben sein wüßten/ vnd innwendig jren vnnanbaren jaren versterben/ jnen nach vnd vnder erbsetzen/ Darumb wo sich der erst fall zutrüg/ würt der nachgesetzte des Testators Erbe/ Aber im zweyten fall/ würt er des vnnanbaren Erbe.

S mag einer seinen vnnanbaren Kindern/ welche er in seiner Gewalt hat/ nicht alleyn also wie wir oben vermeldet haben/ nach Erben setzen/ das ist/ wo sie seine Erben mit sein wüßten/ das er ein andern Erbē hette/ sondern auch noch weiter/ als/ wo sie seine Erben sein wüßten/ vnd noch in jren vnnanbaren jaren versterben/ das sie einen Erben hetten/ als so einer sprech auff diese weise/ Mein Son Dietz soll mein Erb sein/ vnd wo mein son mein Erb mit sein würt/ oder so er d Erb sein würt/ vnd ehe mit todt abgieng/ dann er zu seiner vormündtschafft oder mündigen jaren käme/ als dann sol Seins der Erb sein/ Auff welchen fall/ so der Son kein Erb sein würde/ als dann würt der nachgesetzte des Vatters Erbe/ Würde aber der Son Erbe sein/ vnd vor seinen vnnanbaren jaren mit tode abgehen/ so würt der nachgesetzte desselben Sons Erbe/ Die weil es also eingesetzt vnd herbracht ist/ das/ wo die Sön des alters seind/ darinn sie jnen selbs kein Testament auffrichten mögen/ so machen jnen die Eltern.

Auff welcher vrsachen wir bewegt worden/ das wir auch ein Satzung darauff in vnserem Codicē gestelt haben/ darinn verfehung gethan/ das/ wo jemand vnsinnige Sön het/ oder Enckeln/ oder Vrenckeln/ waserley Geschlechts oder Grads die weren/ sollen sie macht haben/ ob sie schon vnnanbar weren/ zum exempel der Weyselichen nachsatzung/ gewisse Personen zu Affer setzen. Wo sie aber wider zu ihrer vernunft kommen/ mögen sie die selbig Affer satzung schwächen vnd auffheben/ vnd das zum beispil vnd exempel der minder jārigen oder Weyselichen Affer satzung/ welche nach dem der Weyse manbar worden/ geschwecht würt.

Darumb so seindt in der weyfelichen Affer satzung nach ob erzelter weise geordnet/ beinahe zwey Testamēt/ eins des vatters/ das ander des Sons/ eben als ob der Son jme selbs ein Erben eingesetzt hett/ oder ist je ein Testament von zweyerley vrsachen/ das ist/ zweyer Erbschafften.

Wo aber jemandts also forchtsam were/ das er Sorge het/ das sein Son der Weyse daher/ dieweil er einen nachgesetzten het/ nach seinem todt der list vñ gefärlichkeyt vnderworfen were/ soll vnd mag er ein gemeyne nachsatzung thun/ vnd

III. Vnderweisung in Keyserlichen

die in den ersten teylen des Testaments ordnen / aber die Aff-
terfagung / durch welche / so der Erbe ein Weyse vnd vnmin-
dig were / vnd innwendig den vnmanbaren jaren verfürbe /
der nachgesagte gestattet würt / soll er besonderlich auff das
vndertheil schreiben / vnd das selb teyl mit einem besondern sa-
den vn besondern wachs bezeychnen / vnd am fordern teyl des
Testaments die verfehung thun / das der vnder Brieff odder
blat / so lang der Son lebt / vnd noch vnmanbar ist / nit eröff-
net / noch auffgethan werde / Das ist am tage / das darinn des
vnmanbaren Sons nachsagung nicht deßtominder gilt / das
im selben Testament geschrieben ist / wie ein jeder jme ein Er-
ben eingesetzt / ob es wol dem Weyßen gefährlich vnd sorglich
ist.

Vnd mögen aber nicht alleyn / nach dem die vnmanbare Kin-
der zu Erben eingesetzt seindt / die Eltern also nachsetzen / als
wo sie jre Erben sein werden / vnd vor der manbarn zeit ver-
sterben / soll jr Erb der sein / welchen sie wöllen / vn jnen gefelt /
sondern auch denen / so enterbt seind / Darumb auff den fall / so
etwas dem enterbten Weyßen auß der Erbschafft oder besaz-
ung / oder Übergabe vnd geschencck der nächsten vnd freunde /
erlangt vnd erworben were / das alles kompt vnd felt auff
den nachgesagten:

Ein Vatter mag auch seinem enterbten Son vnmin-
diger weise nach ob-
der vnder Erben setzen / In welchem fall was der vnmin-
dig allenthalben
bekommen vnd erlangt het / dasselbig alles gehört vnd felt auff den nach
oder vnder sagten Erben.

Vnd was wir alles von der nachsagung der vnmanbaren
Kinder / oder eingesagten Erben / oder enterbt gesagt haben /
dasselbig wöllē wir auch von den nachgebornen / de Posthumis,
so nach absterben vnd todt jres Vatters geboren werden / ver-
standen haben.

Vnd kan aber keiner ein Testament seinen Kindern machen /
er mach es ihm dann selbs / dann das Weyselich Testament
ist ein theyl vnd nachfolge des Väterlichen Testaments / als
so / das wo des Vatters Testament nit gilt / da gilt zwar auch
des Sons nicht.

Somag auch einem jeden Kind besonder / oder dem / wel-
cher vnder ihnen zum letzten vnmanbar verfürbe / nach gese-
zet werden / Einem jeden also / wo er wil / das deren keins on
geschafft vnd letzten willen abgehe / Dem letzten / so er wil / dz
der rechtlichen Erbschafft gerechtigkeit ganz vn sonder stuck
werck vnder jnen verwart vnd behalten werde.

Vnd

Vnd würt einem vnmanbaren zu Affererben gesetzt / eintweder namhaft vnd außtrücklich / als Diez / oder in gemeyn / als / Wer mein Erb sein würt / Durch welche wort werde auß der nachsagung beruffen / wo der Son vnmanbar verfürbe / die jenigen / welche für Erben eingeschrieben / vnd vorhanden seind / vnd zu was theyl sie Erben gemacht seind.

Darumb so mögen ein Mänlin biß in seine vierzehnen Jar Nacherben gesetzt werden / einem Weiblin biß in zwölf Jar / vnd wann sie solche zeit erreycht haben / als dann verschwindet vnd vergehet die Nacherbsagung.

Aber einem außwendigen / frembden / oder manbarn Son / so zu Erben ingesetzt ist / mag niemandts also nacherben setzen / das / wo er Erb sein würde / vnd inwendig einer zeit verfürbe / er einen anderen zum Erben het / Sondern das ist alleyn verhengt vnd zügelassen / das in der Testamentmacher durch ein trewe beuelch verbindet einem anderen seine Erbschafft eintweder gang odder zum theyl zuerstatten / welches Recht vnd gerechtigkeit / wie vnd welcher gestalt die sich erhalt / wollen wir an seinem ort anzeygen.

Auff welche weise die Testament geschwächet vnd vnkräftig werden.

Quibus modis Testamenta infirmantur.
Titulus XVII.

Summa.

SOn den fürnehmsten stücken eines rechtmessigen Testaments hat der Keyser Justinian biß daher gesagt / nun schreitet er weiter zu dem / was ein Testament schwächen vnd vmbkeren mag / Vnd zwar die Testament / welche nicht bestendig gehalten werden / seind eintweder von anfang vntüchtig / oder werdens nachmals / Der ersten art nach ist ein Testament vnrecht / wann im eintweder die Hauptstück Rechts gebreche / oder die vergessen seind / welche solten zu Erben gesetzt / oder enterbt sein worden / oder wann der Testirer selbs / odder der eingesetz Erbe kein Testament machen mögen / von welchem allem ist genügsam in vorgehenden Titel vermeldet / Der zweyten art ist solchs Testament / welches von anfang recht vnd wol gemacht / nachmals aber zubrochen vnd geschwächt würt / von welchem nun hie der Keyser in diesem Titel handelt / vnd spricht / solchs geschehe auff zweyerley weise. Erstlich wann der Testirer in seinem stande bleibt / als da ihm sein rechter Erbe angeboren würt / oder durch ein nachvolgend Testament / durch welche weise man sagt / vnd helet / das das Testament zubrochen werde / Oder auch wann der Testator in seinem stande nit bleibt / als wann er seines stats vnd standts verringert vñ entsetzt würt. Desselgleichen so nach seinem absterben / seine Erbschafft nicht angenommen würt / als dann würt eygentlich das Testament für vnbestendig vnd vnkräftig gehalten.

Vnderweisung in Keyserlichen

Innenung
eins zum Er
ben / cassiert
vorgemachte
Testament.

In rechtmessig auffgericht Testament gilt so lang/
bis daß es zubrochen vñ vnnütz gemacht würt. Vnd
würt ein Testament zubrochen oder zurrissen / wann
der Testamētmacher in seinem stand bleibt / vñ aber
die krafft vñnd gerechtigkeit des Testaments ge-
schwächt vnd vernicht würt / Dañ so einer darnach daß er ein
Testament gemacht / einen zum Son / vnd an Sons stat / wel-
cher seins eygen Rechtens vñ gewalts ist / durch zülassung des
Keyfers / oder durch zülassung des Richters / nach vnser Key-
serliche Satzung / den / welcher in seines Vatters gewalt noch
ist / annimpt / desselbē Testament würt als durch ein angewan-
te Sipschafft seins Erben zubrochen vnd zurrissen.

So würt auch durch ein nachuolgendt Testament / welchs
rechtmessig gemacht ist / das vorige zurrissen / vñnd ligt nichts
daran / es sei ein Erbe darinn gesetzt vnd vorhanden / oder nit /
dieweil das allein angesehen würt / ob in einigem fall einer sein
möge / Darumb / so jemandts eintweder kein Erbe sein wil / o-
der dieweil noch der Testamentmacher lebt / oder nach seinem
tod / eh vnd zuuor daß er die Erbschafft anneme / verfürbe / o-
der das gedinge vnd vnderscheidt / auff welche er zum Erben
gesetzt were / höret auff oder mangelt / Inn denen fellen stirbt
ein Hauptvatter ab one Geschafft oder Testament / dann auch
das vorig Testament nichts gilt / so es durch das nachuolgend
zurrissen würt / vnd dergleichen gilt auch das lezst nichts / vnd
hat kein krafft / wann kein Erbe darinn gesetzt ist.

Durch das nachgehend lezst Testament / darauß nach burgerlichem Rech-
ten etwan durch ein fall die Erbschafft het angenommen mögen werden /
(ob sie wol nicht angenommen worden ist) würt das vorgehend erst Testa-
ment zubrochen.

So aber auch jemandts nach dem er zum ersten ein rechtmes-
sig Testament auffgericht het / darnach auch ein rechtmessigs
lezlich auffricht / ob er auch darinn zu sonderlichen benenten gü-
tern einen Erben setzte / so sol doch das vorige Testament auff-
gehoben sein / wie die Keyser Seuerus vñnd Antoninus von
sich geschriben haben / welcher Satzung wort wir hie dis orts
zusetzen beuolhen habē / dieweil noch darüber ein anders auch
in der selben Satzung außgetruckt ist. Die Keyser Seuerus
vñnd Antoninus schreiben zu Cocceio Campano: Ein Testa-
ment das nach dem ersten auffgericht vnd gemacht ist / ob wol
darinn ein Erbe zu benenten gewissen gütern gesetzt were / sol
es eben so vil im Rechten gelten / als ob der güter nit gedacht
were / aber doch ist der benent Erbe schuldig vñnd pflichtig /
daß

Daß er mit den vbergebenen Gütern zu friden sei / vnd genügend hab / oder nach erstattung des vierten teyls auß dem Gesetz Falcidia / die Erbschafft denen zůstelle / welche im ersten Testament zu Erben benent gewesen / vmb der innerleibten wort willen des trewlichē befelchs / in welchen / auff dz das forderst Testament krafft het / außgedruckt zusein / kein zweifel ist / vnd kan also auff dise weise ein Testament zurissen werden.

So auch das nachgehend letzte Testament recht auffgericht worden / in welchem einer zu gewissen gütern ein Erbe gesetzt ist / wirt das erst Testament / welchem ein gemeyner Erbe geben ist / auffgehoben vnd abgeschafft / Wo aber der Testamentordner in zweyten Testament wil vnd besilhet / daß das erst auch krafft haben sol / als dann welcher zu einem benentengewissen Güte geschriben / ist schuldig die ganze Erbschafft dem Erben / welcher im Ersten Testament gesetzt vnd geordnet ist / zůstellen.

Es werden aber auch die Testament so rechtmessigklich gemacht seind / vff ein ander weise gschwächt / als wann der welcher ein Testament gemacht / seins stands entsetzt wirt / welches / wie oft es geschicht / habē wir im erste bñch erzelet / aber in disem sal werde die Testament für vnnütz gesprochen / wann sie eint weder on das nichts tügen / oder als bald vō anfang nit rechtmessig gemacht werde / also mögē wir die auch / welche wol rechtmessig gemacht seind / werde aber darnach durch veringerung des stands vnnütz / nichts weniger zubrochē nennen / Die weils aber nützlicher ist jede sachen mit sonderlichen namen zu vnderseyden / darinn so werden etliche Testament genant / daß sie nit rechtmessig gemacht seien / etliche so sie rechtmessig gemacht / aber gleichwol zurissen vnd vnnütz gemacht werden.

Doch seind nicht vberal die Testament vnnütz / welche von anfang rechtmessig gemacht / durch veringerung des stands vnnütz gemacht werden / Dann wo sie mit sibē Zeugen Sigeln besigelt seind / so mag der benent Erbe nach Inhalt des Testaments / den beses der güter annemen / wo anders der verstorben zugleich ein Römischer Bürger / vnd zur zeit seins absterbens seines eygen thāns vnd gewalts gewesen / Dann wo das Testament derhalben vnnütz vñ auffgehoben / dieweil der Testamentmacher der statt / oder auch der freiheyte entsetzt were / oder daß er sich einem andern an Kindtsstatt geben het / vnd zur zeit des absterbens in des angenommenen Vatters gewalt were / so mag als dann der benent Erb nach Inhalt des Testaments den beses der güter nicht fordern.

So der Testator seinen stand verringert / wirt nach burgerlichem Rechten das Testament vntügklich / welches doch (so der Erb zur zeit des absterbens den vorigē stand wider erlangt) auß Richterlichem Rechten bestehet / vnd mag darauff von wegen des Testaments die einsatzung der güter begeret werden.

Vnderweisung in Keyserlichen

Aber allein von des wegen mag das Testament nicht geschwächt werden/ darumb dz der Testamentmacher darnach das selb nicht hat gelten wollen/ Also auch/ das/ so einer nach dem ersten vnd vorgemachten Testament/ darnach ein anders anfienge zumachen/ vnd eintweder daruor verstorbe/ oder des in berewen kame/ vnd also nit vollendet/ so were in des Keyseris Pertinax rede versehē/ das als dann das erst Testament rechtmessig gemacht/ ehe vnd zuuor nicht vernichtet werden solt/ es were dann das nachuolgend Testament rechtmessig geordnet vnd vollendet/ dieweil ein vnuollendet Testament on zweiffel nichts werd ist.

In der selben red stehet auch außtrücklich/ das er nit würde zulassen des Erbschafft/ welcher zanccks halben den Keyser zum Erben setzt/ noch auch das Testament/ welches nit rechtmessig gemacht/ für werd achtet/ in dem er vmb der selben vrsachen willen zum Erben gesetzt were/ noch würde auch des Erben namē auß blosser benennung zulassen/ noch auch von ey niger Schrift wegen/ welche kein rechtmessigs ansehen het/ et was zuerlangen/ Disem gemess haben die Keyser Seuerus vnd Antoninus offtmals von sich geschriben/ Dann ob wol (sprechen sie) wir an die Gesetz nicht gebunden seind/ so leben wir doch den Gesetzen/ vnd vmb der Gesetz willen.

Von einem vnbedächtlichen vnmiltten Geschäfte oder Testament.

De Inofficioso Testamento. Titulus XVIII.

Summa.

Ist ist nun auch ein weise die Testament zuvernichten/ als wann Kinder vnbillicher weise enterbt werden/ die mögen sich vnmiltten Geschafftes oder Testaments beklagen/ vñ also irer Eltern Testament anfechten vnd vernichten/ Welche Gerechtigkeit den Eltern auch zügelassen ist/ gegen ire Kinder/ wo sie von den selben enterbt weren/ zugebrauchen vñnd fürzuwenden. Desgleichen den Brüdern/ sonderlich wo einschnöde/ schandliche Person zum Erben gesetzt were. Aber den andern Gesipten oder freunden würt dise klag nit verhenget noch gestattet/ Wie solchs diser Titel fermer außfüret.

Dieweil offtmals die Eltern ire Kinder one vrsache enterben/ oder vnderlassen/ vnd nit bedencken/ so ist zügelassen/ das die Kinder gegen ein solch vnbedachtsam Testament Nichtlich handeln vñnd klagen mögen/ welche dann sich beklagen/

gen/das sie eintweder vnbillich enterbt/odder vnbillich vber-
gangen seien/auff diese weise vnd gestalt/ als ob sie nit von gü-
ter vernunft gewesen/da sie das Testament auffgericht habē/
Vnd würt diß gesagt/nit als ob einer warhafftig vsinnig
were/sondern ob er auch das Testament wol gemacht/het ers
doch nicht in betrachtung seiner schuldigen trewe vnd gebüre
nach gemacht. Dann wo er warhafftig vsinnig were/ so ist
das Testament nichts. Vnd ist aber den kindern allein nicht zū-
gelassen das Geschafft vnd Testament der Eltern/ als vn-
bedächtlich/zuerklagen/sonderen ist auch den Elteren/ solchs
gleichfals gegen die kinder zūklage zūgelassen/ So würt auch
ein Schwester vnd Brüder/wo vnehliche Personen zu Er-
ben genent/in den Heyligen Satzungen fürgezogen/ Darumb
mögen sie nicht gegen alle Erben handeln/vnd also die Gesip-
ten vber Brüder vnd Schwester mögen keins wegs/eintwe-
der klagen/ oder so sie klagen/den sig im Rechten behalten.

Vnd es mögen aber so wol die natürliche Kinder/ als die/
so nach vnser Satzung an Kindtsstatt angenommen seind/
also lezlich gegen das vnbedacht Testament handeln/ wo sie
durch kein ander Recht zu des verstorbenen Güter kommen
mögen/ Dann welche zum ganzen Erb oder eins theyls durch
andere gerechtigkeit kommen/die mögen gegen ein vnbedächt-
liches Testament nicht handeln. Also auch die/so nach ires Vat-
ters absterben geboren werden (Posthumi genant) welche durch
kein ander Gerechtigkeit zur Erbschafft kommen/mögen ge-
gen das vnbedachtsam Testament handeln.

Aber diß ist also zumerstehen/ wo ihnen gar nichts von den
Testamentmachern im Testament verlassen/welches vnser
Satzung zur schame der natur eingefürt hat. Wo ihm aber
ein eynigs theyl der Erbschafft odder ein Güt verlassen/ so
dann die klage des vnbedächtlichen Testaments nachbleibt/
sol das jenig/ so jnen mangelt/bis zum vierdtē pflichtigē Erb-
theyls erfüllt werden/ob schon nicht darzū gesetzt were/ daß
es nach gefallen vnd erkandtnus eines Erbaren mans erfüllet
werden soll.

So ein Vormünder inn namen des Pupillen odder Wey-
sens/des Vormündschafft er tregt/auf sein des Pupillen Vat-
ters Testament ein Besatzung empfähet/ da dem selben Vor-
münder nichts von dem Vatter verlassen were/mag er nichts
desto minder in seinem namen gegen das vnbedachtsam Testa-
ment des Vatters handeln/ So er aber hinwiderumb in des
Weyssen namen/ dem nichts verlassen were/gegen das vnbe-

Vnderweisung in Keyserlichen

dachtsam Testament handeln würde / vñ were also vberwunden / so verleurt der vormünder das nicht / das jm im selben Testament besetzt vnd verlassen ist.

Darum so sol einer das vierd pflichtig Erbteyl haben / auff das er gegen das vnbedacht Testament nicht handeln könne / jm sei eint weder durch Erbliche gerechtigkeit / oder durch die gerechtigkeit einer besatzung oder trewlichen befehls / oder so ihm absterbens halben das vierdtheyl gegeben were / oder vnder den lebendigen / in denen sellen allein / welcher vnser Satzungen gedenckt / oder auff andere weise / welche in vnsern Satzungen begriffen seind. Das wir aber vom vierdtē gesagt haben / ist also zuuerstehen / das ob schon einer ist / oder mehr / welchen zugelassen ist gegen das vnbedacht Testament zuhandlen / denen mag ein vierdtheil gegeben werden / das dasselbig nach eins jeden gebüre vnder sie geteilt werde.

Von mancherley art vnd vnderscheyd der Erben.

De hæredum qualitate & differentia.

Titulus XIX.

Summa.

Jeder gehöret zu wissen / das dreierley form der Erben seindt / so auff Testament erbtschafft erlangen / vnd die selben erlangen doch nit auff ein weise / vñnd möcht wol die theylung vnd vnderscheyd in zweyerley weise gegeben werden / also / das einer ein notwendiger Erbe / der ander ein williger genent würde / vnd der notwendigen widerumb einer allein der notwendige / der ander der recht eygen nächster Erbe / wie dauon oben auch gemeldet worden ist / vnd in disem Titel weiter volget.

S werden aber die Erben genent eintweder Notwendige / odder Seine vñnd Notwendige / odder Frembden.

Der Notwendig Erb ist der Knecht vnd Leibeygener zum Erben gesetzt / vñ würt darumb also genant / dann er wölle oder wölle nit / so würt er genzlich nach absterben des Testamentmachers als bald frei / vnd ein notwendiger Erbe / Daher kompt es / das die jenigē / denen jr vermögen selbs verdächtigt ist / pflegen jren Leibeygenern Knecht in ersten oder zweyten / oder auch weitern Grad / zum Erben zu setzen / auff das / so die Glaubiger nicht entricht wüorden / ehe dises Erben Güter / dann des Testamentmachers von den Glaubigern inngenommen vnd besessen / odder vereussert / oder vnder sie getheylt wüorden / Doch so empfähet er für disen schaden

den/den nutz / daß er jm das jenig / was er nach absterben seines Patronen ihme erwirbt / selbs behelt / Vnnd ob auch des verstorbnen güter nit genügsam weren/die glaubiger zubezahlen / so werden doch der vrsachen halben zum andern mal seine Güter / welche er an sich bracht vnnd erworben / nicht verkaufft.

Aber seine vnnd notwendige Erben / seind dise / nemlich / der Son / die Tochter / das Enckeln (es sei Männlin oder Weiblin) vom Son geboren / vnd darnach die andern Kinder / welche nur in des verstorbnē gewalt gewesen seind. Daß aber auch die Enckeln (Männlin oder Weiblin) Seine Erben seien / so ist nicht genüg / daß sie in dem gewalt ihres Anherren zur zeit seines absterbens gewesen seien / sondern ist auch von nöten / daß sein Vatter bei leben seines Vatters auffgehört hab sein Erb zu sein / eintweder durch absterben hinweg genommen / odder durch ein andereweise von des Vatters gewalt erlediget / dan so tritt das Enckeln (Männlin oder Weiblin) geschlechts) an statt seines Vatters / Vnnd werden darumb Seine (zu Latein Sui hæredes) Erben genant / dieweil sie hauffgenossen Erben seind / vnd noch bei leben des Vatters etlicher massen Herren geachtet werden / Daher dann auch kompt / so einer on Testament verstorbe / so seind die Kinder die fordersten vnnd ersten in seinem nachlaß. Darumb aber heysen sie notwendige Erben / die weil sie gantzlich vnd zumal / sie wöllē oder wöllen nit / so wol on Testament / als durch Testament nach dem Gesatz der zwölff tafeln zu Erben werden / Doch so gestattet ihn der Richter / wo sie wöllen / daß sie sich der Erbschafft enthalten mögen / auff daß irs Vatters Güter mehr / dann jr eygen güter zugleich von den glaubigern besessen werden.

*Sui hæredes,
Seine Erbē/
woher die ge
nant werden*

Die andern / welche des Testamentmachers Gerechtigkeit nicht vnderworffen seind / werden aufwendige oder frembde Erben genant / Darumb so werden auch vnserer Kinder / welche nit in vnserm gewalt / vnd von vns zu Erben gesetzt seind / für vnserer frembde oder aufwendige Erben (zu Latein Extranei genant) gehalten / Auf welcher vrsachen auch die / so von der Mütter zu Erben gesetzt werden / inn der selben zal seind / nach dem die Weiber die Kinder in gewalt nicht haben / So würt auch ein Leibeygener Knecht / der vom eygenthumbs Herren zum Erben gesetzt / vnd nach dem auffgerichtem Testament von jm von der hand gelassen vnd ledig geben ist / vnder die selbig zal gerechnet.

In aufwendigen Erben würt hierauff gesehen / daß mit

Vnderweisung in Keyserlichen

inen das Testament auffgericht werd/ sie werden eintweder selbs zu Erben gesetzt/ oder die/ welche in ihrem gewalt seind/ Vnd solchs würt zu zweyen zeittē angesehen/ nemlich zur zeit/ wann das Testament gemacht würt/ das die Erbeinsatzung kundbar sei/ vñ zur zeit wann der Testamentmacher verstirbt/ auff das es wirklich sei vnd krafft habe/ Vnd vber das/ wann er die Erbschafft annimpt/ so sol mit im das Testament auffgericht werden/ er sei eintweder schlecht oder mit einer maß oder vnder scheyd zum Erben eingesetzt. Dann eins Erben gerechtigkeit soll am meysten der zeit angesehen werden/ wann er die Erbschafft annimpt. Aber mitler zeit zwischen machung vnd auffrichtung des Testaments/ vñ absterben des Testamentmachers/ oder so ein vnder scheyd der Erbeinsatzung were/ schadet die verenderung des Rechten dem Erben nicht/ dann (wie wir gesagt haben) so sollen die dreierley zeit angesehen vnd bedacht werden.

Es wöllen die Rechte/ vnd erforderens/ daß ein außwendiger Erbe (sol er anders auß einem Testament die einge fallen Erbschafft erlangen) zu dreien zeitten vechig sei/ nemlich zur zeit da das Testament gemacht würt/ vnd zur zeit des Testators absterben/ Vñ zum dritten/ wann er die Erbschafft annimpt/ Aber die mittelzeit zwischen der vorgemelten die Erbschafft zu empfangen/ mag in nicht vntzglich oder vnuechig machen.

Vnd aber würt geacht/ daß der nicht allein ein Testament zumache hab/ welcher ein Testament macht/ sondern der auch/ welcher auß einem anderen Testament eintweder empfangen/ oder einem anderen erlangen mag/ ob er schon nicht mag ein Testament machen/ Vñ darumb so werden geacht vnd gesagt/ daß auch ein vnsinniger/ vnd Stummer/ vnd der nach seines Vatters tod geboren würt/ vñ ein Kind/ vnd Hausson/ vñ ein frembder Leibeygner knecht/ haben Testament zumachen. Dann ob sie nicht wol Testament machen mögen/ so mögen sie doch auß einem Testament inen/ oder andern erlangen vnd bekommen.

Aber die außwendigē Erben haben macht sich zubedencken/ ob sie die Erbschafft annemen/ oder nicht annemen wöllen/ So aber eintweder der/ der darvon abzustehen macht gehabt/ sich der güter der Erbschafft vndernimpt/ oder ein frembder vñ außwendiger/ dem sich zubedencken/ die Erbschafft anzunemen/ frei stehet/ annimpt/ dem würt darnach davon abzustehen nit gestattet/ er wer dann noch vnder fünf vñ zwenzig jaren/ dann solchem alter/ wie auch in andern fellen/ darinn sie betrogen/ also auch/ wo sie vnbedacht ein schädlich Erbschafft annemen/ kompt der Richter zuhilff/ Doch so ist auch zuwissen/ daß

das der Keyser Hadrianus auch denen so vber fünf vnd zwenzig Jar sein/erlaubt hat/wann sich nach angenommener Erbschafft ein grosse schuld/welche zur zeit der angenommenen Erbschafft verborgen war/befindet/welches der Keyser Hadrianus einem einzeln zu einer sonderlichen gnad gethan/Aber der Keyser Gordianus solchs darnach den Kriegsoluten allein nachgelassen hat.

Wir aber durch vnserer miltigkelt haben dise gemeyne wolthat allen vnserem Reich vnderworffenen gethan/vnd ein billiche edele Sazung darauff gemacht/wann sich deren die leut halten/so mögen sie Erbschafften annemen/vnd so fern schuldig vnd verpflichtet werden/so fern sich die Güter der Erbschafft thun erstrecken/das sie also diser vrsachen halben/weder der hilff des bedachts bedürffen/sie wolten sich dann vnser Sazung nit halten/das bedencken annemen/vnd sich der alten beschwerung inn der annemung der Erbschafft vnderwerffen.

Erbschaffe
on soige an
zunemen.

Welcher ein Inuentari der Erbliehen güter/recht macht vnd auffricht/der mag sicher/auch sonder bedacht/der Erbschaffe sich anmassen vnd vndernemen/Dann er den Glaubigern weiter nit schuldig noch pflichtig ist/dann so fern vnd weit sich das vermögen der Erbschaffe erstreckt.

Item ein aufwendiger Erb im Testament gesagt/oder so kein Testament vorhanden/zu der rechtmessigen Erbschafft berüssen/mag eintweder durch das er sich für einen Erben helt/oder durch blossen willen die Erbschafft anzunemen/zum Erben werden. Der würt aber geacht/das er sich für ein Erben halte/so er sich als ein Erb der Erbgüter gebrauchet/indem er die eintweder verkauft/odder die Eckter vnd Lendererey bawet/oder verleihet/oder wie er sonst darinn seinen willen anzeygt/mit wercken oder Worten der Erbschafft sich zu vndermassen/so er nur weys/das der/inn welches gütern er sich für ein Erben helt/mit Testament oder on Testament verstorben/vnd sich dessen Erben sein/Dann sich für ein Erben halten/ist sich für ein Herren halten/wie die Alten die Erben für Herren genent haben/Wie nun durch blossen willen ein aufwendiger zum Erben würt/also würt er auch durch widerwertigs fürnemen als bald von der Erbschafft abgetrieben. Dem/welcher Taub oder Stumm geboren/oder darnach worden/ist nicht verbotten noch geweret/das er sich für ein Erben halte/vnd die Erbschafft an sich bringe/vnd erlange/so er anderst verstehet/was er handelt.

Vnderweisung in Keyserlichen
Von Besatzung/vnnd Bescheydenen
Gütern.

De Legatis. Titulus XX:

Summa.

Vff daß die handlung von Testamenten / vnnd wie man in Gütern dars durch erlanget / nicht gestümpfft vnd mangelhaftig sei / so hecckt der Keyser daran von Legaten / das ist von den Gütern / welche in Testamenten besetzt vnd bescheyden werden / von welcher materien dann auch weitläufftig in dreien Rechtsbüchern mit vilen worten von allerley art der Legaten gesetzt würt / Darumb läßt ers hie bei etlichen wenigen Regeln vmb geliebter kürze willen bleiben / Vnnd erstreckt sich das wort / besetzen oder bescheyden / zu Latein Legandi , so weit / als das wort / Testament machen / wiewol es nun etwas enger einzogen ist / also / daß allein (wie gesagt) zu denen gaben / giffen oder geschencken gehörig / vnd gebraucht würt / welche in Testamenten verlassen / vnnd vom Erben entricht werden / Vnd mögen die jenigen / welchen also besetzungen geschehen / solchs auff dreierley weise fordern vn̄ ansprechen / nemlich durch ein Personliche klage / oder auff s̄ güt / oder als auff ein vnderp sand / 2c.

Es mögen die jenigen / welchen in Testamenten besatzung geschehen ist / vnd zu Latein Legatarij genant werden / ire besatzung durch dreierley klage ansprechen vnd fordern / nemlich durch ein Personliche klage / durch die klage auff die habe oder güt / vnd durch die Hypothecaria / das ist / durch die klage so auff ein p sandt gehet oder geben würt.

Dernach wollen wir sehen von Besatzungen / welches stuck odder theyl des Rechten wol außserhalb der fürgenommenen Materien scheint sein / (nach dem wir von denen Rechtspuncten reden / durch welche wir in gemein vberal Güter an vns bringen vnd erlangen) Aber dieweil wir je von Testamenten / vnd von Erben / welche im Testament gesetzt werden / geredt haben / so kan nicht onvrsach an volgendem ort dise Rechts materi gehandelt werden.

Legatum. Darumb so ist die Besatzung (zu Latein Legatum genant) ein geschenck oder gabe vom verstorbenen nachgelassen / vom Erben zu entrichten / Vnd seind vorzeiten der besatzung viererley art gewesen / zu Latein genant / 1. Per uindicationem. ij. Per damnationem. iij. Sinendi modo. iiij. Per præceptionem. Vnd wurden einer jeden art der Besatzungen / etliche besondere wort zügethan / durch welche ein jede art der bescheydenen vnd gesetzten dinge / bedeutet ward / Aber solcher gebrauch der besondern wort ist durch die Keyserliche Satzunge gantzlich auffgehoben / vnd abgeschasset.

Vnd aber vnser Satzung / welche wir mit grossem fleiß gemacht habē / als die wir v̄ verstorbenen willen begeren zubeneuften

gen/vnd mit iren Worten/sondern willen günstig sein/Sat verordnet/das alle besatzungen einer art vnd natur seien/vnd mit wasserley Worten etwas nachgelassen ist/dasselbig mögen die/den es besetzt/erlangen/nicht allein durch Personliche Klagen/sondern auch durch Klagen auff die Güter vnd vnderpfande/wie dann der selben Satzung bedachte weise auf der selben Inhalt vollkommen genommen vnd verstanden werden mag/Doch halten wir das es bei der selben Satzung nicht gar erwinden sol/vnd darauff allein zustehn sei/Dann nach dem wir befunden haben/das von alters die Legaten vnd besatzungen zwar enge beschloffen worden/aber die trewe befehle/welche mehr auf der verstorbenen Willen herkommen/hetten einn weiterm begriff/als denen mehr nachgeben ward/haben wir für notwendig geacht/alle besatzungen vñ Legaten/den trew befehlen zuergleichen/also/das kein vnderscheyd zwischen jnen sei/Sondern was den besatzungen mangelt/das solchs auf der trewe befehle natur erfüllet würde/vñ so etwas mehr vnd weiter in den besatzungen were/dasselbig durch der trewe befehlen natur wüchse vnd ermehrt würde/Aber auff dz wir im anfang vnd ersten vnderrichtung der Gesetze/so wir die im auflegen vnder einander mengten/der fleissigen jugent kein beschwerde machen/so haben wir für nütz vnd güt geacht vnder der hand vnderscheydlich erst von den Besatzungen/vnd darnach vonden trew befehlen zuhandlen/darmit nach beyder Rechtens erkantter natur/sie der selben vermischung vnderricht/die selbig leichtlich mit subtilen zarten oren fassen mögen.

Vnd erstlich mögen nit allein des Testamentmachers/oder des Erben güter/sondern auch frembde güter besetzt vnd bescheyden werde/also das der Erbe solche lösen vnd zalen müß/oder so er die nit lösen kan/das er den werd darfür gebe. Wo es aber ein solch güt ist/das man nicht verhandthieren/verhandeln/noch auch erlangen mag/so ist man den werd auch nit schuldig/als wann jemandts den Narzen platz zu Rom/oder die köstlichen Gebawe/Kirchen vnd Tempel/oder andere so zu gemeinem brauch geordnet seind/besetzt oder beschiede/solche besatzung were nichts werdt.

Das wir aber gesagt haben/es möge ein frembd güt Leert vnd besetzt werden/ist also zuuerstehen/wo es der verstorben gewüßt het/das ein frembd Güt gewesen/vñ nicht/so ers nicht gewüßt het/Dann villeicht so er gewüßt het/das es ein frembd Güt gewesen/würd ers nit besetzt haben/vnd als

Vnderweisung in Keyserlichen

so hat der Keyser Pius von sich geschriben / Vnd ist war / das der jenig / so da handelt vnd klagt / das ist / dem die Legierung vnd Besatzung geschehen ist / soll beweisen / das der verstorben gewüßt hab / das es frembd güt gewesen sei / vnd gebürt nicht dem Erben zubeweisen / das ers nit gewüßt hab / frembd güt sein / Dañ allweg dem den beweif zuthun gebürt / welcher handelt oder klagt.

So auch jemandts ein güt / das dem glaubiger verbunden were / besetzt / so gebürt das selbig dem Erben zu lösen / Vnd ist auch in disem fall zuhalten / wie in frembdem güt / das der Erbe solchs als dann lösen müß / so der verstorben gewüßt / das es einem andern verbunden vnd obligiert gewesen sei / vnd also haben die Keyser Seuerus vnd Antoninus von sich geschriben. Wo aber der verstorben wolt / das es der jenig / dem es besetzt ist / lösen sol / vnd solchs außtrücklich benolhen het / als dann sol es der Erb nit lösen.

Die Lösung eines versezten odder verpfändten Guts (welchs der Testator jemandts wissentlich vnd gern Besetzt hat) gehört dem Erben zuthun zu / es were dann das der Testamentmacher anders gemeint odder gewölt het.

So ein frembd Güt besetzt were / vnd der / dem es besetzt / were desselben gütts bei leben des Testamentmachers / der eygenthumblich Herr wordē / so es auß einem kauff were / mag er das Kauffgelt durch die klag auß dem Testament erlangen / dieweil gesagt vnd geordnet ist / das zwo gewinsachen bei einem Menschen / vnd einem Güt nicht zusammen lauffen sollen oder mögen / auß dise weise / so auß zweyen Testamenten ein Güt einem gebürt / da ist zu sehen vnd zu vnder scheyden / ob er das Güt / odder den werdt auß dem Testament erlangt vnd bekommen hab / dann so er das Güt hat / kann er nicht klagen / dann er hats von gewins wegen / Hat er den werdt / so mag er klagen.

Der Legatarius, das ist / der / dem etwas im Testament besetzt ist / so er den eygenthumb des Besetzten gütts / auß gewinnender vsachen erlangt / so mag er das besetzte güt mit nichten fordern / Ein anders aber ist / so er auß einer beschwerlichen vsachen solchs bekommen / Doch welcher auß gewinnendem Titel des gütts werdt vnd Aestimation erlangt hat / dem sol nie gewehrt noch verbotten werden / auß einem andern Titel dasselbig Güt zu fordern.

Ein Güt welchs niergent an keinem ort vorhanden ist / so es aber noch künsttlig zubekommen ist / mag es wol besetzt vnd bescheyden werden / als die frucht / welche auß jenem bodem gewachsen seind / oder das von jener Dienst vnd Leibeygnen Magd geboren ist. So

So ein Güt zweyen besetzt were/ es were samptlich oder vnder scheydenlich/ wo sie beyde zu der besatzung kommen/ sol die besatzung vnder sie getheilt werde/ Wo der ein abstände/ eintweder das er die Besatzung verachtet vnd verschmächet/ oder verfürbe/ dieweil noch der Testamentmacher lebt/ oder stünd sonst einer andern vrsachen halben abe/ so kompt es seinem mit gesellen gantz vnd zumal zu/ aber in sampt geschicht die besatzung/ also/ so einer sprech: Diezen vnd Seizen geb vnd besetz ich den menschen Strichum/ Vnd wann er den selben menschen Strichum außtrücklich nennet / so würt gleichfals die Besatzung vnder scheydlich verstanden.

Wo ein güt zweyen Personē in sampt oder in sonderheyt besetzt were / das selbig gehört beyden/ so es annemē zu gleichen theilen / Wo aber eines theil gebrechen würt / gehört dasselbig durch das Recht des zůwachs dem zů dem mit besetzt worden ist.

So jemandts ein frembder grund vnd bodem besetzt würt / vnd kauffte den eygenthumb / die nuzung darvon abgezogen/ vnd die nuzung oder Leibzucht käme an in / vnd darnach klagt er von Testaments wegen/ so klagt er / vñ fordert grund vnd bodem recht/ wie Julianus sagt/ dieweil die nuzung in forderung der dienstbarckeyt statt hat/ aber das Richterlich ampt vermag/ das er nach abgezogener nuzung oder leibzucht befelhe den werd zu lifern vnd aufzurichten.

So einer sein güt / als ob es ein ander oder frembd güt were/ besetzt / die Besatzung gilt/ Dann es gilt mehr das sich in der warheyt also erhelt/ dan das noch im wone oder meynung ist/ So er auch gemeynt hett/ das das güt des were/ dem es besetzt ist / gilt es auch / dieweil des verstorbenen will seinen aufgang haben kan/ Wann ein Testamentmacher sein güt besetzt/ vnd veruufferts darnach / meynt Celsus wo ers nit verkaufft het/ der meynung abzuentwenden/ sei ers gleichwol schuldig/ vnd dasselb haben die Keyser Senerus vnd Antoninus von sich geschriben / Dieselben haben auch zuruck geschriben / das der/ welcher nach auffgerichtem Testament die ligende güter/ welche besetzt seind/ zu pfande geben hat/ sol nit darfür angesehen oder gehalten werden/ das er die Besatzung abgeschafft habe / Vnd sol darumb der / dem besetzt ist / mit seinem Erben handeln/ das die ligende güter vom glaubiger gelöst werden. Wo aber jemandts ein theyl des Besetzten güts veruuffert/ so bleibt das theyl/ welches nicht veruuffert ist/ gantzlich schuldig/ vnd bleibt das veruuffert theyl so fern in der schuld/ wo es nit abwendungs halben veruuffert were.

Vnderweisung in Keyserlichen

So einer seinem schuldnere besetzt / die Schuld nachzulassen / ist die Besetzung nützlich / vnd mag sie der Erbe weder vom schuldnere selbst / noch von seinem Erbē fordern / noch von einem anderen / der an des Erben statt ist / sondern auch noch vom Schuldner angelangt werden / daß er in frei vnd ledig mache / Vnd mag auch einer wol auff ein zeit benelch thun / daß der Erb nicht forder. Hinwiderumb so der Schuldner dem Glaubiger / was er schuldig ist / besetzt / ist die Besetzung vnütz / wo die Besetzung nicht grösser ist / dann die schuld / Dañ er hat durch die Besetzung nicht weiters / Wo er ihm die Schuld besetzt auff ein zeit / oder mit einem vnder scheyd / so ist die Besetzung nutz / vmb der Representation / das ist / vmb gegenwertiger bezalung willen. Wo die zeit kompt / vnd der vnder scheyd sich endet / bei des Testamentmachers leben / hat Papinianus geschriben / die Besetzung vñ Legation sei gleichwol nütz / dieweil es sein endtschafft erreicht hat / welches dañ auch war ist / Vnd gefelt vns deren meynung nit / die da halten / die Besetzung sei verloschen / dieweil dahin gerathen ist / da es nit an fahen mag.

So ein Eheman seinem Eheweib das Heyrath güt besetzt / gilt die Besetzung / dieweil die Besetzung volkomlicher ist / dann die klag zum Heyrath güt. Wo er aber das Heyrath güt / so er nicht empfangen het / besetzt / haben die Keyser Seuerus vnd Antoninus von sich geschriben / wo ers schlecht eingefeltiger weise besetzt / were die Besetzung vnnütz / Wo aber ein benante Summ gelts / oder ein gewisser Körper oder Leib / oder ein gewisser Gezeug des Heyrathgüts inn der besetzung angezeygt seind / da gilt die besetzung.

Die für auß besetzung des Heyrathgüts so der Eheman dem Eheweib thut / ist im Rechten bestendig / vmb des nutz willen der Representation / (das ist / daß es scheint / daß es ein Heyrath güt sei / vnd dafür gehalten würt) Darum so erlanget das Eheweib das Heyrathgüt / ob sie auch keins geben vnd mitbracht het / wann nur der Testator in der besetzung ein gewisse Summ außtrücklich meldet vnd anzeygt.

Wann das besetzt güt onzuthun des Erbens verdirbt / so verdirbt es dem / dem es besetzt ist / So auch ein frembder Leib eygner knecht besetzt onzuthun des Erbens frei gelassen würde / den ist der Erb nicht schuldig zu bezalen / So aber des Erbens Leibeygner Legiert oder besetzt were / vnd er ließ in frei von der hand / were er dafür verhasst / wie Julianus schreibet / vnd ligt nichts daran / er hab gewüßt / oder nicht gewüßt / daß er von ihm besetzt sei / Wo er auch einem andern ein Leib eygenen geschencckt het / vnd der / dem er geschencckt were / ließ
in

in ledig / so ist in der Erb schuldig / ob er schon nit gewüßt het / daß er von im besetzt sei.

Wo jemandts Leibeygene dienstMägde mit ihren Kinderen besetzt / ob auch dieselben dienstmägde verstorben / so weicher die geburt der besatzung / In gleichem ist / wann die ordenlichen leibeygenen Knecht mit denen / so an jre statt treten / besetzt weren / dann ob wol die ordenliche verstorben weren / so weichen doch der besatzung / die so an jrer stat seind / So aber ein Leibeygener sampt seinem erwunnen Gütlin / besetzt würde / wo der Knecht verstorbe / oder ledig / oder vereuffert würde / so ist die besatzung des gütlin oder gelts aufgelöscht / Dergleich ist / so ein zübereiter grund vñ bodem / oder sampt seinem gezeuge / besetzt würde / dan wann der grund vereuffert würt / so verlöscht auch die besatzung des gezeugs vñnd Instruments .

Wannzwey oder vil stuck mit einander insampt besetzt seind / vñ eins davon verdirbt oder umtkompt / so bleibt das ander hauptstück gleichwol fest. Wo es aber einem anderen zügerhan oder angehenckt würt / vñnd das hauptstück verfelt / so muß das auch / das angehenckt vñnd zügerhan ist / verfallen.

Wo ein Herd Vihes besetzt were / vñnd käme darnach biß auff ein Schaff / so es vberblibe / mag es gefordert werden / Wann aber ein Herd besetzt were / so sollen auch die Schaff / welche nach auffgerichtem Testament der Herd zükommen / der besatzung weichen / wie Julianus sagt / Dann die Herd hat einen leib mit vnderschiedlichen köpffen / wie die gebaw vñ häuser einen leib haben / außzusammen hangenden steynen. So auch häuser besetzt würden / so sagt man / daß die Seulen vñnd Mauer / welche nach auffgerichtem Testament darzü kommen / der besatzung weichen.

So ein Gütlin (zu Latein Peculium genant) besetzt würd / ist kein zweifel / was dem selben Gütlin zü oder abgehet / bei leben des Testament makers / daß solchs dem / dem es besetzt ist / zü oder abgehe / Wo es sach wer / daß ein Leibeygner nach absterben des Testament makers ehe vñnd zuuor er zur Erbschafft schreit / et was bekompt / hat Julianus gesprochen / wo dem ledig gelassenen selbs das gütlin besetzt were / so sol alles was vor annemung der Erbschafft erlangt were / dem weichen / dem es besetzt ist / dieweil die zeit solcher besatzung von angenommener Erbschafft her gilt. Wo aber einem aufwendigen das Peculium besetzt were / soll es nicht der besatzung weichen / es were dann solchs gütlin auß anderm dergleichen güt gemeht.

Peculium
ist das güt
lin / so ein
hauffen / od
leibeygener
im Briege / od
der sonst
durch seine
geschickliche
Feyt erwirbt.

Vnderweisung in Keyserlichen

Was einem besetzten Peculio noch bei des Testators leben zu oder abgehört/ dasselbig gereicht dem Legatarien zu nutz vnd schaden/ Was ihm aber nach des Testators absterben/ so die Erbschafft noch nit angenommen ist/ zugehört/ das bleibt dem Leibeygenen so er von der handt ledig geben ist/ Ist aber einem anderen/ vnd nit einem Leibeygenen besetzt/ was sich dann auff solchen dem Peculio zugehörigen Gütern gemeht hat/ so vil alleyn/ vnd nit mehr bekommt der Legatarius, das ist/ der/ dem die besatzung geschehen ist.

Das Güttlin Peculium genant/ wo es nit besetzt were/ gebürt es nicht dem ledig gelassenen / ob es schon/ so er bei leben ledig würde/ genüg were/ wo es im nicht entwandt oder genommen würde/ Vnd also haben die Keyser Seuerus vnd Antoninus von sich geschriben Vnd haben die selben auch von sich geschriben/ so ein Peculium besetzt were/ sol nicht verstanden werden/ daß es verlassen sei/ auff daß er forderung des Geldts habe/ welches er zu des Herren rechenschafft angewendet hat / Die selben Keyser haben auch hinder sich geschriben/ daß als dann das Peculium vnd güttlin sol vor besetzt zu sein geacht vnd gehalten werden/ wann er nach gehabter Rechenschafft die freyheit erlangt hat/ vnd auß dem auch anders volget.

So mögen auch so wol leibliche güter / als vnleibliche besetzt werden/ vnd darumb was einem verstorbenen gebürt/ mag einem andern besetzt werdē/ darmit der Erb seine forderungen dem züstelle/ dem besetzt ist/ es were dann/ daß der Testamentmacher bei leben das gelt gefordert het / in welchem fall die besatzung verlöscht.

So gilt auch ein solche besatzung / Damnas soll mein Erb sein/ jenes Haus auff zubawen/ oder/ jenen der Schuld zuerledigen.

Wo ein leibeygener in gemein/ oder ein ander gütt bescheiden vnd besetzt würde/ so hat der/ dem es bescheiden vnd besetzt ist/ die wahl vñ kur/ es het dann der Testamentmacher ein anders beuolhen.

Die besatzung einer wahl odder kur / das ist / da der Testamentmacher befilhet/ auß seinen leibeygnen Knechten/ oder anderen gütern/ dem besetzt ist/ die wahl vnd kur zu haben / war vorzeiten vnderschiedlich/ Vnd darumb/ wo der/ dem besetzt war/ selbs nit bei seinem leben die wahl vnd kur thet/ so fiel die besatzung nit auff den Erben/ Aber wir haben solchs in vnser Constitution vnd Satzung auch verbessert/ vnd ist dem Erben zügelassen ein leibeygenen zu wehlen/ ob schon der Legatarius bei seinem leben solchs vnderlassen vnd nicht gethan het. Vnd nach dem wir die dinge mit weiterm fleiß gehandelt/ ist in vnser Satzung diß auch hinzü gethan / es seien gleich mehr
oder

oder vil Legatarij vorhanden / welchen die Kur vñnd wahl zügelassen ist / vñnd seien der Kur vñneynig / oder hab ein Legatarius vil Erben / vñnd seien der wählung spaltig / da einer diß / der ander das Corpus zuwählen begert / Damit dann mit die Besatzung verdürbe (welchs vil Weisen der gütwilligkeyt zuwider ingefürt haben) so sol das glück der Kur vñnd wahl Richter sein / vñnd das loß darumb geworffen werden / also / ^{Loß werffen} daß / zu welchem das loß kompt / des meynung soll in der wahl vñnd Kur den vorzug haben.

Die Gerechtigkeit einer wahl oder Kur (vñngesehen was die Alten darinn gehalten haben) gereycht nunmehr zu diser zeit an die Erben / So aber vil / welchen die wahl odder Kur gebürt / vñnder sich in der wahl vñneynig weren / soll des meynung in der wahl vorgehen / vñnd die best sein / auff welchen das loß fellt.

Es mag aber allein denen besetzt werden / mit welchen man Testament auffrichten mag.

Aber vñngewissen Personen mocht man vorzeiten weder Besatzung noch trewe beuelhe verlassen / Vñ mocht zwar auch ein Kriegsman einer vñngewissen Personen nicht verlassen / wie der Keyser Hadrianus von sich geschriben hat / Vñ wardt das für ein vñngewisse Person geacht / welche der Testamentmacher im in seinem gemüte inn vñngewisser meynung fürnam / als wann einer also spreche : Ein jeder (der sei wer er wölle) der meinem Son sein Tochter zur Ehe geben würt / dem selben soll mein Erbe ihenen grundt vñnd bodem geben / Das auch / welchs denen verlassen ward / die nach beschribnem Testament zum ersten Burgermeyster wurden / ward auch geacht / daß gleicher gestalt vñngewisse Personen weren / vñnd dergleichen vil andere mehr.

So ward auch geachtet / daß einer vñngewissen Personen nicht mocht die freihet gegeben werden / dieweil die Leibeygenen solten mit namen freigemacht werden.

Aber bei einer gewissen anzeyge vñnd bedeutung / das ist / auß gewissen Personen ward wol einer vñngewissen Personen bescheyden / als : So einer auß meinen verwandte / die jezund leben / mein Tochter zur Ehe nimpt / dem soll mein Erbe jenes Güt geben.

Aber so vñngewissen Personen Besatzung oder trewe beuelhe verlassen / vñnd durch jrung bezalt were / ist in den Keyserlichen Satzungen versehen / daß solchs nicht wider gefordert werden mag.

So ward auch vorhin einem / der nach seines Vatters tode

IVXXI Vnderweisung in Keyserlichen

geboren (zu Latein Posthumus genant) so er ein aufwendiger vnd frembder war / kein nützliche Besazung gethan / Vnd ist aber das ein frembder Posthumus / wellicher vnder seinen geboren / des Testamentmachers Erbe nicht werden mag / Darumb so ein Enckeln auß einem ledig vnd freigemachten Son empfangen / were der selb ein frembder Posthumus seinem Anherren.

Doch ist auch dis stück nicht ganz on verbesserung gelassen / dieweil in vnserem Codice ein Satzung ingeleibt / durch welliche wir auch disem stück geholffen nicht alleyn inn Erbfällen / sondern auch in Besazungen vnd Trewe beuelhen / wie auß der selben Satzung inhalt vnd verlesung klärlich erscheinet.

Es soll auch durch vnser Satzung kein vngewisser Vormünder gegeben werden / dieweil einer vor Gericht seiner Vormündschafft seinen nachkömmlingen versicherung thun soll.

Aber es möcht vorhin / vnd auch noch ein aufwendiger frembder Posthumus zum Erben gesetzt werden / er were dann in dero leib / welche nach Keyserlichem Rechten nicht ein Ehe weib sein köndt.

Ob auch der Testamentmacher im namen / zünamen / vornamen / odder beinamen des Legatarij irret / wann sonst die Person vorhanden ist / so gilt die Besazung gleichwol / vnd würt das selb in den Erben auch recht gehalten / Dann die namen vmb bedeutung willen der Menschen erfunden / vnd ligt nichts daran / wie sie sonst auß andere weise verstanden werden.

Disem Regel des Rechten ist der nächst / daß auß falscher anzeygung die Besazung nicht getödtet noch abgeschafft werde / als wann einer also bescheydet: Stichum meinen Leibeygenen mir gebornen Knecht geb vnd besezich / Ob er wol nit im zu hauß geboren vnd erzogen / sondern erkauftt were / wann doch der Leibeygen Knecht kündig vnd gewis / so ist die Besazung tüglich / nützlich / vnd recht / Vnd hat auch statt / wo er also angezeygt würt: Stichum den Leibeygenen / welchen ich vom Seio gekauftt hab / Vnd ob er von einem anderen erkauftt were / ist die Besazung nützlich / wo der Knecht vorhanden vnd gewis ist.

Weit mehr so der Besazung ein falsche vrsach zügethan / were die selb vnshädlich / als wann einer also sagt / Dem Dieben / dieweil er meins abwesens meine geschäftt versehen / gebe vnd

vnd besetz ich Stichum / Oder also: Dem Dietzen / dieweil ich durch seine hilff vnd beistand von einer gefährlichen thatlichen anklage oder beschuldigung errettet vnd erlöst bin / gebe vnd besetz ich Stichum / Dann ob wol Dietz des Testamentmachers Geschafft nie verwaltet / noch durch seinen beistandt erlöst / so gilt die Besatzung. Aber wo die vsach vnderchiedlich gesprochen were / so het es ein ander Recht vnd meynung / als auff dise weise: Dietzen / wo er meine Geschafft aufrichten würdt / so gebe vnd besetze ich ihm meinen grund vnd bodem.

Die Besatzung würt als dann durch anhang einer falschen vsachen gelaget vnd erlöset / wo sie vnderchiedlich benant vnd außgeredt würt.

Vnd würt gefragt / ob wir eins Erben Leibeygenem Knecht recht besetzen: vnd ist war / das ihm schlecht vnnütz vnd vergeblich besetzt würt / vnd nichts fürtreget / ob er bei des Testamentmachers leben auß des Erben gewalt käme / Dann das die besatzung vnnütz sein würde / wo der Testamentmacher bald nach auffrichtung des Testaments verstorben were / dann dasselb sol darumb nicht gelten / dieweil der Testamentmacher lenger leben würde. Es mag wol einem Leibeygenen Knecht mit vnderseyd besatzung geschehen / auff das wir erfragen / ob / zu welcher zeit der tag der besatzung erschinen / er nicht sei in des Erben gewalt / Hinwiderumb / so der Leibeygen zum Erben gesetzt / ist kein zweifel / das dem Herren auch on vnderseyd besatzung geschehen möge / Dann wo der Testamentmacher als bald nach auffrichtung des Testaments verstorbe / würde doch nicht geacht / das bey dem / welcher der Erbe sein würde / der tag vnd zeit der Besatzung die selb zu bezalen erschinen were / dieweil die Erbschafft von der besatzung abgesondert / vnd ein ander Erbe durch den selben Leibeygenen gemacht werden möcht / so er / ehe dann auß geheys seines Herren / er die Erbschafft anneme / inn eins andern gewalt verändert / oder so er freigebē selbs zum Erben gemacht würde / in welchen sellen dann die Besatzung nützlich odder fürträglich ist. Wo er aber in der selben Sachen verharret / vnd auß geheys des Legatarij die Erbschafft annimpt / so verschwindt die Besatzung.

Die Besatzung geschah etwann vnnützlich vor der einsetzung des Erben / nemlich dieweil die Testament auß einsetzung des Erbens kräftig werden / vnd darumb würt die einsetzung des Erben das Haupt vnd fundament des ganzen Testaments gehalten / Gleicher gestalt kundt auch kein

Einsatzung
des Erbens
ist das für
nemststück
im Testamēt

Vnderweisung in Keyserlichen

freihert vor des Erben einsetzung geben werden / Diereil
wir es aber achten vnhöflich sein / die ordnung der Schrift
oder büchstabens zu folgen (welches die Alten selbs für ver-
ächtlich gehalten haben) vnd aber die meynung vnd willen
des Testamentmachers verachten / so haben wir durch vnser
Satzung auch solchen mißbrauch verbessert / vñ nachgelassen /
daß man beides thün mag / nemlich / vor der einsetzung des Er-
bens / vnd vnder odder zwischen der Erben einsetzung besa-
zung thün vnd verlassen mag / vnd am meysten die freiheit /
welcher mehr zugünnen ist.

Nach des Erben / odder des dem besetzt war / absterben /
ward gleicher weise vnnützlich besetzt / als / wann einer also
sagt: Wann mein Erb verstorben sein würt / gebe vnd besetze
ich / Item / Den tag zu vor / ehe der Erb oder Legatarius ster-
ben würt / Aber gleicher weise haben wir solches auch verbese-
fert / indem dz wir solchen besetzungen die beständigkeit gleich
wie den Treuebuehlen gegeben haben / damit die besetzungen
ringer noch ärger nicht / dan die Treuebefelhe befunden vnd
gehalten werden.

So ward auch vorhin von straff wegen vnnützlich besetzt /
vnd abgenomien oder verendert / Aber das würt von straff
wegen geacht besetzt werde / das zu bezwingung des Erbens
verlassen würt / auff daß er etwas mehr thü / odder nicht thü /
als wann einer also schreibe: Wo mein Erbe sein Tochter Diez
zur Ehe geben würt / Oder hinwiderumb / Wo er sie nicht
zur Ehe geben würt / so gib Seio zehen goltgülden / Oder so
er also schreibe würde / So mein Erb den Leibeigenen Knecht
Stichum vereussern würt / Oder hinwiderumb / Wo er ihn
nicht vereussern würt / so gib Diez zehen goltgülden / Vnd
ward vber diser Regel so fast gehalten / daß durch vil Keyser-
liche Satzungen angezeygt ward / daß auch der Keyser nicht
annahme / was im an straffstatt besetzt ward / Vnd es galten
auch solche besetzungen nit in Testamenten der Kriegsleut / ob
wol sonst der Kriegsleut willē in auffrichtung der Testamēt /
fast vnd vil bedacht vnd erhalten wurden / Ober das auch lief-
sen sie nicht zü / daß an straffstatt / freiheyten gegeben würden /
Vnd darumb weiter auch Sabinus hielt / daß ein Erb von
straff wegen nicht hinzü gesetzt werden möcht / als wan einer
also spreche / Diez sei der Erbe / Wo Diez seine Tochter dem
Seio zur Ehe geben würt / so sei Seius auch der Erbe / dann
es war nichts daran gelegē / durch was weise Diez gezwungē
würde / eintweder auß züstellung vnd gifft der besetzung / oder
durch

durch zürwürffe des Erbens/ Aber wir haben vns solche verwickelung nicht gefallen lassen/ Vnd in gemein/ die dinge/ was verlassen würt/ ob sie wol an straffe statt verlassen/ odder abgenommen/ odder auff einn anderen gewendet werden/ geordnet/ daß sie von den andern besazungē nichts zu vnderfcheydē seien/ eintweder im geben/ oder im nemen/ oder im verwenden/ außgenommen denen/ welche vnmüglich oder im Rechten verbotten/ oder sunst verweiflich seind/ Dann daß solche verordnung der Testament gelten sollen/ würt diser zeit nicht gestattet/ noch zügelassen.

Von entziehung der Besazten Güter.

De Ademptione & Translatione Legatorum.

Titulus XXI.

Summa.

Die entziehung der Legaten geschicht von dem Testierer/ Dann was einem etwan in einem Testament bescheiden vnd verlassen ist/ das mag im selben odder einem anderen Testament/ mit waserley worten solchs geschehe/ wider entzogen vnd abgenommen/ oder auff einen anderen gewendet werden/ wie solchs diser Titel weiter erklärt.

Die entziehung oder benennung der Legierten vñ Besazten güter (es beschehe eintweder im selben Testament/ odder andern Schrifften/ Codicill genant) ist stede vnd vest/ ob gleich auch die entnehmung durch widerwertige wort geschehe/ als wann jemand also besetzē würt: Ich gebe/ besetze/ Also würt entnommen: Ich gibe nicht/ ich besetze nicht/ Oder nit durch widerwertige/ sonder andere waserley wort es dann seien. So mag auch ein Legatum vnd besazung von einem zum andern gewendet werden/ als wann einer also sagt/ Den Menschen Stichum/ welchen ich dem Diezen besazt habe/ gibe vnd besetz ich dem Seio/ Solchs geschehe eintweder in dem selben Testament/ oder in den Codicillen/ in welchem fall geacht würt/ daß zugleich Diezen entzoge/ vnd dem Seio gegeben werde.

Vom Gesaz Falcidia.

De Lege Falcidia. Titulus XXII.

Summa.

Nach dem jezund von entziehung der Legaten/ welche durch den Te

LXXII Vnderweisung in Keyserlichen

stierer selbst beschicht/gesagt ist/so fert der Keyser Justinian fort zu einer andern/welche auch on verwilligung des Testirers zugehet/nemlich durch das Gesetz Falcidia genant/durch welche Gesetz verboten ist/vber den neunten theyl der Güter hinwegzubescheyden. Dann der vberig drittheyl würt dem gesetzten Erben behalten / Vnnd diß gesetz hat Caus Falcidius ein Sunstmeyster zurzeit des Keyser Augusti geben/ auff das die Testament vnnd letzten willen / so die Erbschafft von niemandt angenommen wüde/ nicht verfielen / vnnd keinem verhenget noch zigelassen wüde / die Erbschafft bis in neunnden theyl/ wie gesagt/ durch die Legaten zerschöpfen/ Sonst wüde der drittheyl der ganzen Erbschafft durch das Gesetz Falcidia abgeschnitten/ vnnd bleibt bey einem oder mehr Erben/wie diser Titel weiter auffüret.

Auff das der jenigen/so Testament machen vnd auffrichten/ letzter will/ wo die Erbschafft nicht angenommen wüde / nit verfall / so ist durch das Gesetz Falcidia/ versehen vnd bevolhen worden/ daß keinem gegündt noch zigelassen sein soll / den neunten theyl der Erbschafft durch besatzungen zerschöpfen/ Sonst wüde der drittheyl der Erbschafft durch das Gesetz Falcidia abgeschnitten/ vnd bleibt bei einem oder mehr Erben.

Serner wollen wir vom gesetz Falcidia besehe/ durch welches letztlich den Besatzungen ein maß gegeben ist/ Dann als vorzeiten in dem Gesetz der zwölff tafeln/ die Besatzung frei erlaubt war/ als daß einer mocht alle seine Güter durch Besatzung hingeben (nach dem darinn also versehen war/ wie ein jeder Legiert / Besetzt vnnd Bescheyden het / also solles Recht sein/ vnnd gehalten werden) so habē wir solche freiheydt des Legierens/bescheydens vnd besetzens enger spannen vnd machen wollen / vnnd das den Testamentmachern selbst zu güttem/darumb daß sie vil mals on Testament verstorben seind/ dieweil die gesetzten Erben der erbschafft vmbsonst/ für nichts oder so geringe gewin/ sich nicht anmassen/ noch vnderwindē wolten / Vnnd nach dem darauff das Gesetz Furia so wol / als das Gesetz Voconia gegeben ist / welche beide zu verrichtung des handels / doch nit genügsam zusein geacht/ ist letztlich das Gesetz Falcidia geben/ durch welches versehen/ daß keiner mehr mit Legier vnnd Besetz/ dann den vierden theyl aller seiner Güter/ das ist / es sei eintweder ein Erb eingesetzt/ oder mehr/ so soll dem vnd jnen der vierde theyl bleiben.

Vnnd als gefragt ward/wann zwen Erben gesetzt wüden (als Titius vnnd Seius) so Diezen theyl eintweder ganz durch besatzungen erschöpfst / welche er nemlich gegeben het/ oder vber die maß beschwert were / Aber vom Seio weren eintweder kein besatzungen verlassen / oder welche sein theyl allein zum halben theil veringertē/ ob er/ dieweil er den vierden theyl der ganzen Erbschafft oder mehr hat/ dem Diezen
nicht

nicht gebühren soll et was auß den besatzungen/welche von ihm verlassen seind/zubehalten/auff das ihm das vierdt theyl seines theyls ganz vnnnd vnabbrüchlich bleibe / Ist für güt angesehen/er möge es behalten / Diweil in einem jeden Erben in sonderheyt das Gesatz Falcidia angesehen vnd gehalten werden soll.

Ein jeder Erb mag den vierdten theyl/ so sein theyl durch die Legaten erschöpfft were/ abziehen/ ob auch schon des miterbens theyl gar nit beschwert were.

Aber die größe des Erbs/darauff das Gesatz Falcidia gericht/würt zur zeit des versterbens bedacht vnnnd angesehen/Darumb (als nim ein Exempel) so der/welcher hundert goltgülden wert an Gütern het/hundert goltgülden besetzen würde/solchs werden Legatarien nichts nütz/ wo vor angenommener Erbschafft durch die Leibeigenen Erben/oder von der geburt der Erben den dienstmägden / oder auß der Viehezucht/ so vil der Erbschafft zuwechset/das/ wo solche hundert goltgülden von Besatzung wegen außgeben weren / der Erb noch den vierdten theyl der Erbschafft behielt/sondern ist von nöten/das gleichwol noch der vierdt theyl den Legatis abgezogen werde.

Sol das Gesatz Falcidia statt haben odder nicht / so muß die größe des Erbgüts zur zeit als der Testator verstorben/ angesehen werden / Darumb wie die Güter nach absterben des Testators in ligender Erbschafft gemehret/dem Erben nit nachtheilig seind/ damit er den vierdten theyl von den Legaten abziehen möge/ also auch verhindern die verringerten nicht daran/ daß die ganze Legata pflichtig seien.

Sinwiderumb/wo er fünff vnd sibenzig besetzt/vnd ehe die Erbschafft angenommen/würden die Güter also sehr verzinngert (villeicht auß brand / Schiffbruch / odder absterben der leibeygnen) daß vber fünff vnnnd sibenzig Goltgulden im ganzen Güt nicht/oder auch minder verlassen würde/ da ist man die ganze besatzung zu entrichten schuldig / vnd solchs ist dem Erben nicht schädlich/wellicher wol mag von der Erbschafft abstehen/welchs dann macht/das die Legatarien müssen (wöllen sie anders auß dem Testament et was haben) mit disem Erben ires theyls halben gedinge vnnnd handlung pflegen vnnnd annemen.

Wann man aber das Gesatz Falcidia vberlegt vnnnd ihm nachsetzen wil/soll vorhin die schuld / vnd was die begräbnus kostet hat / des gleichen das lösgelt der gefreiten leibeygnen abgezogen werden/vnnnd soll als dann im vberigen also vnnnd herauff die rechnung gemacht werden / daß der vierdt theyl

Vnderweisung in Keyserlichen

dem Erben bleibe/ aber drei theyl sollen vnder die / den die besatzung geschehen ist/ getheylt werden/nach eines jeden anteyl wie es ihm besetzt ist/Darumb so wir setzen/es weren vier hundert goltgülden bescheyden oder besetzt/vnd das ganz Erbe/auf welchem die besatzung müß vnd soll entricht werden/wer vierhundert goldgülden wert/ so sol der vierdteyl jedem dem Legiert vnd bescheyden ist/ abgezogen werden/ Ich setz also/es weren drei hundert vnd fünffzig goltgülden Legiert vnd besetzt / davon sol der acht theyl abzogen werden. Wo auch fünffhundert goltguldē besetzt werē/sol anfenglich das fünffte theyl / darnach das vierde theyl davon abgezogen werden/Dann es sol vorhin / was außserhalb dem ganzen Güt ist/ abgezogen werden / darnach das jenig / so auf den Gütern bei dem Erben bleiben soll.

Das Gesetz Falcidia sol also vberlegt vnd gerechnet werden / daß erstlich alle schuldt / vnd was die begräbnus gekostet/auch die belonung der dienstbotten / abgezogē. So darnach etwas vberig vber das jenig das Legiert vnd besetzt ist/sollen dermassen eines jeden Legata geringert werden/ daß sie nach dem vermögen des Erbs odder Patrimoniums verglichen. Leglich sol der massen die Falcidia abgezogen werden / daß der Erbe den dritten theyl/ aber die Legatarij den neundren theyl hingziehen.

Von Erbschafften auß trewem beuelch zu entrichten/ vnd vom Rathsgebot Trebelliano.

De Fideicommissarijs hereditatibus, & ad Senatufconsultum Trebellianum. Titulus XXIII.

Summa.

Diese bescheydungen oder Besatzungen werden daher Fideicommissa genant/ daß sie in des Erbens Trewe vnd glauben stehend / Vnd ob die wol vorzeiten durch keinen rechtliche zwang/ sondern allein außschamhaftigkeyt Trewe vnd Glaubens gehandreycht vnd außgericht wurden/ so müssen sie doch nun mehr zu diser zeit von Rechts wegen entrichte werden.

Vn wollen wir schreiten zu den trewlichen beuelhen / vnd zuorderst von den Erbschafften so vntrewlicher weise einem anderen verzichtet werden sollen/besehen/vnd handeln/Dennach ist zuwissen/ daß alle trewliche beuelhe erstlich vnd angangs schwach seind / dieweil niemandts vnwilliglich gezwungen würt das zuthun vnd außzurichten / vmb welches er gebetten/Dann welchen sie nicht mochten Erbschafft oder besetzungen verlassen/wo sie inen die verliessen / bevolhen vnd ver-

trawt

traweten sie deren Glauben/welche die Erbschafft anssin Testament nemen mochten / Vnnd darumb seind es vertrewliche befelhe genant worden / dieweil sie in keinem Bande odder verknüpfung des Rechte/sondern allein in deren schame/welche gebetten worden/ständen vnd begriffen waren / Darnach ist der erst Keyser Augustus der Personen halben etlich mal be weget worden/er were eintweder vmb sein selbs heyls vnnnd wolfsart gebetten worden/odder vmb ander grosser vntrewe willen/hat er den Burgermeystern bevolhen/das sie gebot darauff legte/vñ gebürlichs einsehen hette/ Da es nun für rechtmessig geacht/vnd dem gemeynen Man nützlich war / so ist es mit der zeit in ein tägliche Rechtsübung vnnnd gebrauch kommen/vnd ist also hoch begünstiget worden/das aleinzeln auch ein eygen Prietor/Richter oder Schult heif darzu gesazt war/welcher auff die trewbeuelch Recht sprach / den mann zu Latein Fideicommissarium genant.

Darumb soll mann für das erst wissen / von nöten sein / das einer rechtmessiglich in einem Testament zum Erben gesetzt/vnnnd seinem glauben bevolhen vnnnd vertrauet werde/das er die Erbschafft einem andern züstelle / sonst ist das Testament vnnütz/in welchem kein erb gesetzt ist. Derhalbē wo jemandts geschriben het / Lucius Titius soll der Erb sein/mag er hinzü setzen / Ich bitt dich Luci Titi / das als bald du magst meine Erbschafft annemen / dieselb Caio Seio gebest vnd züstellest. Es mag auch ein jeder den Erben bitten ein theyl der erbschafft züzustellen/vnnnd ist frei den trewen beuelhe eintweder on züfaz/ oder mit einem vnder scheyd / oder auff ein gewisse zeit zuerlassen.

Nach zügestelter Erbschafft / bleibt gleichwol der Erbe/welcher sie zügestelt vnnnd vberantwort hat / Der aber/welcher die Erbschafft empfangen / würt zuzeiten für den Erben/zuzeiten für den/dem besazt ist / gehalten.

Wann die Erbschafft wider gegeben vnd zügestelt ist / so bleibt des Erben name vnaußlöschlich bei dem widergebenden / Aber es werden auff die Trewebefolhene Erbschafft beiderseits wirkliche vnd leidliche Klagen gewendet.

Vnnnd zur zeit des Keyseris Neronis / als Trebellius Maximus / vnnnd Anneus Seneca Burgermeyster waren / ist ein Rathsgebott gemacht / darinn bevolhen / so ein Erbschafft auß trewem befelhe vberantwortet würt / solten alle forderungen / welche im Keyserlichen Rechten dem Erben gegen vnd wider den Erben gebürten/dem vnd wider den gegeben werden/dem die Erbschafft auß trewem befelch zügestelt vnd vberant

Vnderweisung in Keyserlichen

vberantwortet were/nach welchem Rathsgedott/der Richter odder Schultheys anfienge nützliche Klagen vnd Forderungen dem vnnnd wider den /der die Erbschafft empfangen hat/als dem Erben vnd wider den Erben zugeben.

Aber nach dem die beschribene Erben/als sie eintweder das ganz Erbe/oder garnache ganz offtmals zu vberantworten gebetten wurden/weigerten sie sich/vmb keinen/oder ihe gar geringen gewin/die Erbschafft anzunemen/vnd warden also die trewliche befelhe verloschen/vnd außgetilget. Nachmals zu Keyfers Vespasiani zeit/als Pegasus vnd Pusio Burgermeyster waren/ordnet vnnnd setzt der Rath/daf der/welcher gebetten ward/die Erbschafft zu vberantworten/eben so wolden vierdten theyl behalten mocht/als das Gesetz Falcidia denen zubehalten auß den Legatis vnnnd Besatzungen nachgibt/So ist auch der selbig abzug zügelassen/von einem jeden sonderlichen Güt/welches durch vertrewlichen beuelhe verlassen würt/Nach welchem Rathsgedot der Erbe selbs/die erblichen bürde vnnnd last trüge/Der aber/welcher auß dem vertrewlichen befelhe ein theyl der Erbschafft zu sich name/der stünd an die statt eins Legatarij partiarij, das ist/eines sollichen Legatarij/welchem ein theyl der Güter besetzt war/welches stuck der besatzung ward zu Latein Partitio genant/dieweil der/dem besetzt war/die Erbschafft mit dem Erben theylet/Daher geschach/daf die versprüch/welche zwischen dem Erben vnd theylbaren Legatarien pflagen zuschehen/die selbten geschahen auch zwischen dem/welcher auß vertrewlichem befelhe die Erbschafft angenommen hat/vnnnd den Erben/das ist/daf gewin vnd verlust des Erbs nach eins jeden theyl zwischen inen gemein were.

Es war vorzeiten durch das Pegasianisch Rathsgedott eingefürt/daf der Erbe so die ganze Erbschafft widerzugeben sich beschweret/mocht den dritten theyl daruon abziehen/damit er allein nicht den blossen namen eins Erben het/Doch so bliben auff im beydersaits die wirkliche vnnnd leidliche Klagen vnd Forderungen/es were dann sach/daf er durch stipulation vnnnd versprüch sich verwaret het/daf im vnnnd dem trewebeuolhenen der verlust vnnnd gewin zugleich vnnnd in gemein gelten solt/Wo er aber auch innerhalb neunnden theyls die Erbschafft erstatten müst/als dann hat statt das Trebellianisch Rathsgedott/nach welchem der Erbe so wol als der Trewebeuelchaber den last vnd bürde nach anzahl der theyl trügen.

Darumb wo nicht mehr/dann den vierdten theyl der Erbschafft/der beschriben Erbe gebetten ware zu entrichten vnd zu vberantworten/als dann ward die Erbschafft nach dem Trebellianischen Rathsgedott vberantwort/vnd gegen sie beyde

beyde Erbliche Klagen vnnnd Forderungen nach eines jeden gebüre vnd antheyl gegeben/ Gegen den Erben/ auß Burgerlichem Rechten/ aber gegen den annemer der erbschafft/ nach dem Trebellianischen Kathsgébott/ als gegen den Erben. So er aber gebetten war/ vber den vierdten theyl/ odder auch die ganze Erbschafft zu vberantworten/ so hat statt das Pegasianisch Kathsgébott/ vnnnd der Erbe welcher ein mal die Erbschafft angenommen (wo er sie nur willigklich angenommen/ oder den vierdten theyl behalten hat / oder behalten hat wöllen) der trüge selbs alle Erbliche bürdien vnnnd läßt / Aber nach dem er das vierdt theyl behielt / geschahen versprüch des theyls / oder für das teyl/ als zwischen dem theylbaren Legatarien vnnnd Erben / So er aber die ganze Erbschafft vberantwortet / geschahen versprüche einer kaufften vnd verkaufften Erbschafft.

Vnd wann der beschriben Erbe sich weigert die erbschafft anzugehen odder anzunehmen / vmb des willen / daß er sagt/ sie were ihm verdächtich / als schädlich / so war durch das Pegasianisch Kathsgébott versehen/ daß er/ wo es der begert/ dem er die erbschafft vberantworten soll/ sie auß befelhe des Richters anneme / vnd vberantwortet sie/ vnd ime also vnd gegen den/ welcher die erbschafft anneme/ forderung geben würden/ wie das Recht ist nach dem Trebellianischen Kathsgébott/ In welchem fall keiner versprüch von nöten/ dieweil zugleich dem / welcher sie vberantwort/ sicherheyt gegeben würt / vnd Erbliche forderung dem / vnnnd gegen den gewendt werden/ welcher die erbschafft annimpt/ mit vberEinstimmung beyder Kathsgébott in diesem stück.

Der sich beschwert die Erbschafft widerzustellen/ mag gezwungen werden die anzunehmen/ vnnnd widerzustellen/ in welchem fall alle forderungen vnd Klagen auff den trewe befelhaber gewendet werden.

Aber dieweil die versprüch / so auß dem Pegasianischen Kathsgébott herfließen/ den Alten selbs mißfallen haben/ vnd der herliche Man von fürträslichem hohem verstande/ Papinianus/ die selben inn etlichen fellen vorsehlich vnd arglistig nennet / vnd dann vns auch die einfalt im Rechten mehr/ dann die schwerligkeyt gefellig / Darumb / nach aller gehabter Erinnerung/ der vergleichung so wol als der vnderscheidt beyder Kathsgébott/ hat vns gefallen/ daß nach abschaffung des Pegasianischen Kathsgébotts/ welches nachmals zukommen ist/ alles ansehen vnnnd krafft/ odder bestetigung dem Trebellianischen Kathsgébott gegeben vnnnd zügestelt würden/

daß

Vnderweisung in Keyserlichen

daß nach vnd auß demselben die vertrewliche befehene Erbschafften vberantwortet würden / es hab gleich der Erb nach dem willen des Testamentmachers das vierdt theyl / odder mehr / oder minder / oder gar nichts / auff daß / so im eintweder nichts / oder weniger dann der vierdt theyl bleibt / möge ihm eintweder den vierdten theyl / oder was mangelt / von vnser macht wegen behalten / oder allein fordern / als von des Trebellianischen Rathgebots wegen / nach seinem antheyl / durch Klage vnd forderung / so im gegen den Erben so wol / als gegen den vertrewlichen beuelchhaberen gebüren.

Nach dem das Pegasianisch Rathsgesetz abgeschafft / vnd alle seine inhalt vnd krafft dem Trebellianischen zügewendet ist / so dann nunmehr zu diser zeit ein Erbe beschwert ist / die Erbschafft wider zustellen / erlangt er den dritten theyl on vnderscheyd / vnd werden die forderungen vnd klagen / vnd den trewe beuelhaber nach anzahl der theyl getheylt / es were daß daß er eintweder die ganz Erbschafft willigklich widerstelt / odder die gezwungen anneme / in welchen fellen zwar alles was in der Erbschafft nutz vnd beschwert ist / das selbig würt ganz vnd alles auff den Trewe beuelhaber gewendet.

Wo er aber die ganze Erbschafft willigklich vberantwortet / so seindt alle Erbliche Klagen dem Trewebeuelhaber / vnd auch gegen in zügelassen / Daß auch / welches das fürnembst im Pegasianischen Rathsgesetz war / als wann der beschriben Erbe weygert / die ihm gegebene Erbschafft anzunemen / vnd er die ganze Erbschafft dem willigen Trewebeuelhaber züstellen vnd vberantworten müß / vnd also alle Klagen im zü vnd gegen ihm bringen vnd wenden / haben wir daß selb auch zu dem Trebellianischen Rathsgesetz gesetzt / daß auß dem allem der Erbe gezwungen werde / ob er nicht wolt / die Erbschafft anzunemen / daß als dann der vertraute Beuelhaber erfordern vnd begeren möcht / im die Erbschafft zu vberantworten / vnd also dardurch weder nutz noch schade bei dem Erben blibe.

Vnd ligt nichts daran / ob jemandts zur ganzen Erbschafft zum Erben gesetzt gebetten würt / eintweder die ganze Erbschafft / oder zum theyl zu vberantworten / Dann wir inn solchem fall dasselbig zuhalten beuelhen / welches wir inn vberantwortung des ganzen Erbs gesetz vnd gesagt haben.

So jemandts nach dem er etwann ein Güt abgezogen / oder vorauf hingenommen het / welchs der vierdt theyl were (als grundt vnd bodem / oder ein ander Güt) vnd gebetten were die Erbschafft zu vberantworten / sol gleicher gestalt
nach

nachdem Trebellianischen Raths gebot die vberantwortung geschehen / eben als ob er den vierdten theyl behaltende gebetten were die vberige Erbschafft zu vberantworten.

Welcher sich beschwert die Erbschafft / nachdem er den vierdten theil davon abgezogen hat / widerzustellen / der tregt für dasselbig theyl den last vñ bürde so der Erbschafft anhangt / Wo er / nach dem er ein gewiß Güt / wie groß es sei / vorhin abgenommen vnd empfangen hat / widerzustellen gehes / würt er keins wegs mit der beschwerung der erbschafft beladen / sonder solichs alles felle auff den trewebefelhaber.

Aber das ist der vnderseyd / das im andern fall / das ist / wann ein Güt abgezogen / oder voraus hingenommen ist / vnd die Erbschafft vberantwort würt / so werden die Klagen vnd forderungen auß dem selben Raths gebott gang vñnd zumal verwendet / vnd das Güt / welchs bei dem Erben bleibt / bleibe bei im on einige Erbliche beschwerung / als ob ers durch Besatzung erlangt het / Aber im andern fall / das ist / wann nach anzug vñnd vorbehaltung des vierdten teyls der Erbe gebetten ist / die Erbschafft zu vberantworten / vnd vberantwort sie / so theylen vñnd spalten sich die Klagen vñnd forderungen / vnd werden zum vierdten theyl verwendet / an vñnd auff den Trewebefelhaber / vñnd zum vierdten theil bleiben sie bei dem Erben.

Vnd ferner / ob wol / nach dem etwan ein Güt abgezogen / oder voraus hingenommen / vnd jemandts gebetten were / die Erbschafft zu vberantworten / vñnd solches der grössst theyl der Erbschafft were / so werden gleichwol die Klagen vñnd forderungen ganz für all verwendet / vñnd sol bei ihm vberlegen vñnd bedencken der jenig / dem die Erbschafft vberantwort / ob nutz sei ihm die zu vberantworten / Vñnd ist gleichen vil / ob zwey oder mehr Güter abgezogen vñnd vorhin genommen weren / einer gebetten were die Erbschafft zu vberantworten. Wo aber ein gewisse Summa abgezogen oder vorhin genommen were / welche das vierdt / odder auch das grössst theyl der Erbschafft hielt / vñnd jemandts gebetten were / die Erbschafft zu vberantworten / ist eben dasselbig Recht / Das wir aber gesagt haben von dem / der zum ganzen Erbe eingesetzt ist / dasselbig wenden wir auch auff den / welcher nur zum theyl ein Erb gesetzt ist.

Über das / so einer on Testament verstirbt / mag er den bitten / dem er seine güter eintweder von Rechts / odder sunst gebürlicher weise / züfendig zusein weys / das er sein erbschafft / oder ein theil desselben / oder etwan ein güt (als / einn Acker / Mensch / gelt) jemandts vberantwort / dieweil sunst die besatz

Vnderweisung in Keyserlichen

ungen vnd Legata / on allem auffm Testament nichts gelten / So mag er den auch / dem et was vberantwortet wirt / bitten / daber dasselb widerum ein andern / eintweder ganz oder zum theyl / oder auch et was anders einantwort.

Welcher die zierligkeyt des Rechten nicht halten wil / dem Erben glaubet vnd vertrauet / vnd also ein Treuebefelhe läßt / da wirt der Erbe gezwungen / bey seinem Eydzuerhalten / ob ein solchs verlassen sei / Wo er dann solchs weigert / wirt er durch bezalung des trewbevolhenen getrungen / vnd wirt nicht gehört / so er anziehen würde / daß der legst will on zierligkeyt beschehen were.

Und dieweil der erst anhab der vertrewlichē beuelhe an der Erben glauben hangt / vnd danon den namen so wol als die Substanz genommen / vnd empfangen / darumb so hat der Keyser Augustus sie zum nottürfftigen Rechten gezogen / Und wir haben nechst zuuor den selbigen Keyser vberwinden wollen / vñ auß der geschicht / welchs der fürnemlich herlich Man Tribunianus / vnser Hoffmeister / vns fürbracht / ein Satzung gemacht / durch welche wir verordnet / so ein Testamentmacher seinem Erben vertrewlich beuelhe / daß er eintweder die Erbschaft / odder ein sonderlich vertrauet beuelhe vberantwort / vnd künd weder durch Schrift / noch durch fünff Zeugen (welche anzahl inn vertrewlichen beuelhen / für rechtmessig erkandt wirt) solchs darthun vnd offenbaren / Sondern es weren eintweder weniger dann fünff / odder gar kein Zeugen darbei gewesen / als dann / so es eintweder des Erben Vatter oder ein ander were / welcher die trewe zum Erben gesetzt vnd begert het / daß er et was vberantworten soll / wo dann der Erbe mit vntrewe behafft / den glauben zu erfüllen / sich weigert / durch verneynen vnd versagen / das nicht also zügungen / vnd erfolget sei / wo dann der Treuebefelhaber ihm den Eydt heymgibt oder züstelt / vnd er selbs vorhin für geferde schwerē würde / so sol er eintweder den Eydt thun / daß er dergleichen nichts vom Testamentmacher gehört odder vernommen hab / odder so er sichs weygern würde / ihne zu bezalung des gemeynen odder sonderen trewlichen beuelchs anhalten vnd zwingen / damit vnd auff daß der legst will des Testamentmachers des Erbens trewe vnd glauben benolhen / nicht verderbe vnd vndergehe. Dergleichen haben wir gewölt gehalten werden / wo auch von dem Legatario / odder Treuebefelhaber et was dergleichen verlassen were / Wo es aber sach were / daß der / von dem gesagt wirt / daß er et was verlassen habe / nach dem ers gelegnet het / bekennet / daß durch in et was verlassen were / aber es lieff vnd gereycht zu
subti

subtiligkēyt des Rechten/so sol er gētzlich angehalten vnd gezwungen werden zur bezalung.

Von besondern vnd einzeln Gütern/so durch vertrewlichen befelhe verschafft seind.

De singulis rebus per fideicommissum relictis.
Titulus XXIII.

Summa.

Nit alleyn mag ein ganze erbschafft/oder ein theyl der selbigen durch Trewebefelhe verlassen werden/ wie im nechsten Titel oben gesagt ist/ Sondern auch eingele habe vnd güter on vnd sonder beschwerde/ Welche Trewebefelhe sich dann mit den Besatzungen fast vergleichen/ vnd werden nicht allein von dem Erben verlassen/ sondern auch von dem/ dem die Besatzung geschehen ist/ In welchem dann die natur der Trewebefelhe etwas freundlicher vnd gütiger ist/ dann der Besatzungen/ wie der Keyser Justinian hie vnd in seinem Codice (da die Trewebefelhe den Besatzungen durch auß verglichen werden) solchs fermer anzeygt vnd erklärt.

Smag einer auch besondere vnd eingele Güter durch trewebefelhe verlassen/ als ein grundt vnd bodem/ Silber/ einen Menschen/ ein Kleyd/ vnd bar Gelt/ vnd eintweder den Erben selbs bitten/ das ers jemandts vberantwort vnd züstelle/ odder den Legatarium/ ob es wol vom Legatario nicht besetzt werden mag.

Vnd mag der Testamentmacher nicht alleyn sein eygene güter durch vertrewlichē befelhe verlassen/ sondern auch des Erben/ oder des/ dem Besetzt ist/ odder des vertrewlichen befelhabers/ oder sonst eines andern/ Darumb beyde/ der/ dem besetzt ist/ vnd vertrewlich befelhaber nicht alleyn vmb das selb Güt gebetten werden mögen/ das sie dasselb jemandts vberantworten vñ züstellen/ welches jnen verlassen ist/ sondern auch von einem andern Güt/ es sei eintweder sein selbs/ oder eins andern.

Das ist alleyn zumercken/ vnd zubehalten/ das keiner gebetten werden soll/ weiter oder mehr einem andern zu vberantworten/ dann er selbs auffm Testament empfangen hat/ Dan was darüber ist/ würt vnnützlich verlassen/ Wann aber ein frembd güt durch vertrewlich befelhe verlassen würt/ ist notwendig/ vnd müß der/ welcher gebetten ist/ eintweder dasselb lösen vnd geben/ oder was es wert ist/ dar für bezalen.

So mag auch die freihēyt einem Leibeygenen durch trewe

Vnderweisung in Keyserlichen

liche befelhe gegeben werden/das der Erbe oder Legatarin/ oder der trewebefelhaber gebetten werde/ jnen von der hand freizulassen/ vnd ligt nichts daran / ob der Testamentmacher für seinen eygnen Knecht bittet / oder für denen / welcher seines Erben oder Legatarij / oder auch eins frembden sei / Darumb daß auch ein frembder Leibeygener gelöst/ vnd von der hand gelassen werden sol / Wo jne der Herz nicht verkaufft/ wo der sunst nichts von des verschaffung/ welcher die freihait verlassen/ empfangē hat/ so würt die trewliche befolhene freihait nicht als bald außgelöscht/ sondern verlengert vnd auffgehalten/ dieweil die freihait in volgender vorgehender zeit/ wo sich die gelegenheyt den Leibeygenen zulösen begeben vnd zütrogen/ kan gegeben werden.

Welcher aber von trewlichen befehls willen von der hand freigelassen würt/ der würt nicht ein freigegebener des Testamentmachers/ ob auch der Leibeygen Knecht des Testamentmachers were/ sondern würt des Libertus vnd freigegebener/ welcher jhne von der handt freilasset. Aber der / welcher stracks auffm Testament freigegeben würt / der würt des Testamentmachers Libertus vnd freigegebener / welcher dann auch zu Latein Orcinus genant würt/ Vnd mag kein anderer stracks auffm Testament freihait haben vnd bekommen / dann welcher zu beyder zeit dem Testamentmacher zügestanden hat/ als nämlich/ da er das Testament gemacht vnd auffgericht hat/ vnd da er verstorben ist/ Vnd würt geachtet/ daß als dann die freihait gestracks gegeben werde / wann der Testamentmacher bittet/ daß der Leibeygen nicht von einem andern von der hand vnd freigelassen / sondern wil vnd befilhet daß jm auß seinem Testament die freihait gedeihe / vnd gegeben werde.

Vnd seind dise wort der trewen befelhe fürnämlich vnd ammeysten im brauch/ Ich beger/ bitt/ wil/ befelhe/ Ich befelhe es deiner Trewe vnd Glauben / welches ein jedes besonder vñ für sich selbs die krafft vnd bestettigung hat/ als wo sie alle zusamen in einem hauffen gesetzt weren.

Von Codicillen.

De Codicillis. Titulus XXV.

Summa.

Codicillen seind als anhenge der Testament vnd letzten willen/ zwar mit gar weniger oder keiner zierheyt vnd herligkeyt zügericht/ des jentgens

Orcinus libertus, dicitur alii cuius defuncti, et iam ad Orcinus libi.

gen/das wir wollen/das nach vnserem tod außgericht vnd gethan werden sol/on einsetzung eins Erbens/ Vnnd mag auch der/ so kein Testament gemacht/ vnd nicht Testiert hat/ vnd also ein jeder Codicillen machen/ Wo sie aber vor einem Testament gemacht vnd auffgericht würden/ bedürffen sie keiner bestetigung/nach außweisung newen Rechts dieses Titels.

Der zeit des Keyfers Augusti/ ist das Recht der Codicillen in keinem gebrauch gewesen/ sondern es hat Lucius Lentulus (durch welliches Person auch die trewebefelhe haben angefangen) erstmals die Codicillen eingefürt. Dann als er in Africam ziehen wolt/ schrib er Codicillen/ welche durchs Testament bestetiget wurden/inn welchen er vom Keyser Augusto begeret durch ein vertrewlich befelhe/ das er etwas thun möcht/ Vnd als der Keyser Augustus ime seins willens worden/vnd im den erfüllt hat/ haben darnach andere dem selben seinem ansehenlichen fürnemen nachgefolget/ trewliche befelhe gethan/ vnnnd hat die Tochter Lentuli die besatzungen vnd Legata/ welche sie von Rechts wegen nit schuldig war/bezalt.

Mann sagt aber das der Keyser Augustus weise Männer zusammenberufft habe/ vnder denen auch Trebatius/ welches ansehen der zeit sehr groß gewesen/ vnd sich befragt/ ob solches angenommen werden möcht/ vnnnd der Codicillen brauch dem Rechten nicht widerwertig were/ da hab Trebatius dem Keyser Augusto solches gerathen/ vnd gesprochen/ das es den Burgern fast nützlich vnd nötig were/ vmb grosser weiten reysen willen/ welche die Alten thäten/ das/ so einer kein Testament machen kündt/ das er doch Codicillen machen möchte/ Nach welcher zeit/ als der Labeo auch Codicillē gemacht het/ zweifelt niemands/ es würden die Codicillen ganz vnnnd gar von Rechts wegen zügelassen.

Vnd es mag aber jemandts/nicht allein nach auffgerichtem Testament/Codicillen machen/ sondern auch/ so einer on Testament verstorbe/mag er inn vnnnd durch Codicillen trewlichen befelhe thun. Wo aber vor auffrichtung Testaments/ Codicillen gemacht weren/ spricht Papinianus/ das die anders nicht krafft haben/ dann wo sie darnach mit vnnnd durch sonderlichen willen bestetiget vnd bekräftigt werden.

Doch haben die Keyser Seuerus vñ Antoninus von sich geschriben/ das auß denen Codicillē/ welche vor dem Testament hergehen/ möge das trewlich befelhe gefordert werden/ wo es erscheinet/ das der/ welcher das Testament gemacht hat/

VXXII Vnderweisung in Keyserlichen

von dem willen vnd meynung/welchen er in die Codicil hat setzen lassen/nicht abgewichen sei.

Vnd mag die Erbschafft in Codicillen weder gegeben/ noch genommen oder entwandt werden / damit vnnnd auff das die Gerechtigkeit vnd das Recht der Testament vnd der Codicillen nit durch einander vermengt vnd verwirret werd / Vnnnd darumb so mag auch darin kein enterbung geschriben werden/ Vñ mag demnach also die erbschafft in den Codicillen stracks weder gegeben noch genommen odder entwandt werden/ dieweil die Erbschafft durch trewlichen befelhe inn den Codicillen von Rechts wegen nachgelassen würt / Vnd mag keiner dem gesetzten Erben ein anhang oder vnderfcheyd in Codicillen machen/ noch auch stracks jm einn andern Erben nachsetzen.

Durch die Codicillen mag die Erbschafft stracks / weder gegeben noch entzogen werden/noch dem gesetzten Erben ein anhang / geding oder vnderfcheyd angehangen odder gemacht / noch auch stracks ihm ein ander Erbe nachgesetzt werden / welches doch durch trewe beuelhe wol geschehen mag.

So mag auch einer vil Codicillen machen/vnnnd bedarff keiner sonderlichen zierlich odder herzlicheyt vnnnd geprengs darzu.

Zierligkeyt / zu Latein Solennitatem, nennen wir ein gewiß obseruation vnd haltung der wort/Personen/oder zeit/vnd hat den namen daher/ daß alleyngehalten würt/on eynigen wandelbaren zusatz oder anhang/ıc.

Ende des zweyten Buchs.

Das